

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ausführliche und grundrichtige Beschreibung des ganzen Elb-Stroms ...**

**Schneider, Caspar**

**Nürnberg, 1687**

Das XII. Capitel. Von des Elbstroms noch fernern Lauff nach Bleckede / [...]

**urn:nbn:de:bsz:31-98950**

sich sonsten bey diesem Amt-Hause allerhand Bequemlichkeit.

## Das XII. Capitel.

Von des Elbstroms noch fernern Lauff nach Bleckede / Boizenburg / Lauenburg / Hamburg / Wedel und Glückstadt / woselbst er sich in die Nord-See / oder das Deutsche Meer begiebt.



On Dömitz nimt die Elbe ferner ihren Lauf auf Bleckede oder Pleckede / dieses ist ein Fürstlich Lüneburgisches Amthaus / samt einem Flecken dabey / an dem Elbstrom 7. Meilen oberhalb der Stadt Hamburg gelegen / in einer feinen ebenen Gegend. Alte Leute berichten / daß dieses Schloß / inmassen sie von ihren Vorfahren gehöret / anfangs ein Raubschloß gewesen / wie an dem dieken und starken Thurn / so daselbst auch noch vorhanden / auch etlicher massen byzunehmen / da dann die Einhabere  
E iij            ihren



438 Ausführliche Beschreibung  
ihren bey sich habenden Leuten / deren  
sie sich zu ihrer Beschützung / oder auch  
zum Raube gebrauchet / etliche Plätze  
oder Dertter vor dem Schlosse einge-  
than/darauf zu lauren/welche sich her-  
nachmals vermehret / andere darzu ge-  
bauet/und also ein Städtlein oder Fle-  
cken daraus worden.

Das Gebäu des Hauses / davon  
vor Zeiten der Thurn das vornehmste  
Stück gewesen / hat Herzog Ernst zu  
Braunschweig Lüneburg Anno 1600.  
verbessert / auch an der einen Seiten  
ein neues Haus mit Gemächern und  
einem lustigen Saale setzen lassen. Es  
sind aber solche Gebäue bey dem  
Kriegswesen sehr verdorben.

Von Anfanas ist das Haus mit ei-  
nem geringen Wall und Wassergrä-  
ben umgriffen gewesen / hernachmals  
haben die darauf gelegne Kayserliche/  
und insonderheit Königliche Schwedi-  
sche Völcker / den Wall Manns hoch  
erhöhet / eine Brustwehr darauf geset-  
zet/und fast ins Vierte geleet. In-  
massen dann dieses Schloß bey wäh-  
ren

Der  
rende  
nehmer  
nen mal  
len einge  
Königlic  
eine ziem  
sies An  
An.  
mark m  
cede an  
beziehe  
Markfle  
Capitain  
ware/alt  
Flecken  
auf das  
gen worde  
belagert a  
Kaiserlich  
gedachtes  
versche  
Wällen a  
hat er sich  
Von B  
ferom auf  
Städtlein

venden letzten Kriegen / als ein vornehmer Paf an der Elbe / zu verschiednen malen von den kriechenden Theilen eingenommen / und zuletzt von den Königlichen Schwedischen Völkern eine ziemliche Zeit besetzt gehalten / bis sie es An. 1650. entlediget.

An. 1627. ist der König in Dennesmark mit etlich 1000. Mann für Bleckede angekommen / dasselbe stark zu beschiffen angefangen / und dem in Marktfecken liegenden Kayserlichen Capitain / so einer von Brandenstein ware / also zugesetzt / daß derselbe dem Flecken in Brand zu stecken / und sich auf das Schloß zu retiriren gezwungen worden. Welches der König zwar belägert / als er aber gemerket / daß ein Kayserischer Entsatz vorhanden / auch gedachtes Schloß an sich selbst wol versehen / und mit Wassergräben und Wällen auf das beste verwahret war / hat er sich wieder von dannen begeben.

Von Bleckede begiebt sich der Elbstrom auf Boizenberg / selbiges ist ein Städtlein und Schloß / an der Elbe /



440 Ausführliche Beschreibung  
zwischen Dömitz und Lauenburg / und  
war näher Lauenburg / im Herzog-  
thum Mecklenburg allbereit (dann  
darzwischen das Nieder = Sächsisch  
Fürstenthum Lauenburg und Meckel-  
burg sich scheiden) gelegen / und nach  
Güstrow / wie man sagt / gehörig. Ist  
vor Zeiten der Grafen von Swerin  
gewesen.

Chytræus schreibet lib. 1. Saxon,  
das Beyzeburg / vom Flüßlein Beyze /  
so in die Elbe falle / den Namen; wel-  
ches An. 1554. Herzog Heinrich von  
Braunschweig eingenommen habe.

An. 1624. wolten die Herzogen von  
Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen /  
darwider sich aber die Churfürsten zu  
Sachsen und Brandenburg / nebenst  
den Hansee-Städten geleyet / dahey  
sie es bey dem alten Zoll haben verblei-  
ben lassen / wie hievon beyhm Werden-  
hagen part. 4. de Rebus Publicis Han-  
seat. c 9. fol. 48. seq. weitläufftiger zu  
lesen.

Es hat dieses Städtlein in dem  
Teutschen Krieg viel ausgestanden /  
als

als es  
Schwe  
nomme  
1642. d  
die Kan  
gen / zu  
wein fu  
dische n  
nen gef  
Tom. 5  
Von  
auf 2  
Städtle  
der Sa  
den Letz  
welcher  
genahme  
Herzoge a  
Herzoge  
Das  
einem B  
nehmen  
die Sch  
Krieg wol  
Das  
Eloß im

als es von Kayserlichen / Dähnischen /  
Schwedischen und andern oft einge-  
nommen worden / und sind noch Anno  
1642. die Schwedischen / und A. 1644.  
die Kayserlich: Gallasischen allhie ge-  
legen / zu welcher Zeit auch das Schloß /  
weiln sich die darauf gelegne Schwe-  
dische nicht ergeben wollen / mit 3. Mi-  
nen gesprengt worden ist / wie im  
Tom. 5. Theatr. Europ. f. 446. stehet.

Von Boitzenburg fließet die Elbe  
auf Lawenburg / selbiges ist ein  
Städtlein und festes Schloß in Nie-  
der-Sachsen / von Herzog Heinrichen  
den Lewen oder Lawen / in Sachsen /  
welcher diese Gegend beherzschet / also  
genahmet / und nennet man noch die  
Herzoge aus dem Anhaltischen Stamm /  
Herzoge zu Sachsen-Lauenburg.

Das Schloß liegt ziemlich hoch auf  
einem Berge / und macht einen vor-  
nehmen Paß über die Elbe / dessen sich  
die Schwedischen in dem Teutschen  
Krieg wol haben zu gebrauchen wissen.

Das Städtlein ligt unter dem  
Schloß im Thal / und ist wegen des  
Elb-



## 442 Ausführliche Beschreibung

Elbstroms zur Kauffmannschaft wol  
gelegen. An. 1627. ward dieses Lau-  
enburg von dem Kayserlichen General  
Grafen von Tilly eingenommen: her-  
nach ist es bey der Schwedischen An-  
kunft in Teutschland in Schwedische  
Hände gerathen / die solchen Ort zu ih-  
rem Vortheil / wie zuvor angezeiget /  
sehr fest gehalten / und noch An. 1647.  
den Zoll von den auf der Elbe fahren-  
den Schiffen eingenommen haben /  
nemlich vom Schiffspund Eisen ein  
halben Reichsthaler / vom Lastkorn  
anderthalben Reichsthaler von 1. Ton-  
nen Salz 12. Schilling / und von 1.  
Tonnen Haring / eben so viel genom-  
men haben. An. 1656. kamen etliche  
100. Soldaten vor Lauenburg / wel-  
ches Städtlein mit 3. Compagnien  
unter einem Schwedischen Major be-  
setzet war / an führten drey Stücke Ge-  
schütz / zu 3. bis 4. Pfund schieffende /  
bey sich / sahten sich so fort nahe am  
Schloß / und gaben bey 6. Stunden  
lang / lustig Feuer hinein. Wie sie  
nun das Schloß am Dache / und son-  
sten

des g  
sten durch  
Ort durch  
dern; der  
nen mehe  
willen sep  
rote Fahr  
nichts rich  
wenigen  
ansetzen  
terlassung  
Von z  
weiter for  
Luhe; f  
Dorff B  
viertel  
Winfen  
auch aller  
Läse und  
Auf diese  
Einwohn  
und an d  
ter / wie  
lein auf  
burg und  
viel Que

sten durchlöchert hatten / liessen sie den Ort durch einen Trompeter auffordern; der Commendant aber wolte ihnen mehr nicht als Kraut und Lot zu willen seyn/ steckte auch so bald darauf rote Fahnen aus/ weil sie dann in Güte nichts richten konten / und wegen ihres wenigen Volks mit Gewalt auch nicht ansetzen dorfften/ zogen sie/ nechst Hinterlassung etlicher Todten / wieder ab.

Von Lauenburg stiesset die Elbe weiter fort/ und nimt unter weegs den Lube/ Fluß zu sich / welcher bey dem Dorff Bispingen entspringet/ und eine viertel Meile von dem Städtlein Winsen/ sich in den Elbstrom ergießet/ auch allerhand Fische / und zu Zeiten Lächse und Lachs- Forellen dargiebet. Auf diesem Strom gebrauchten sich die Einwohner der Schiffarth in die Elbe/ und an die bey derselben gelegne Dörter / wie dann auch / weil das Städtlein auf einem Pässe zwischen Hamburg und Lüneburg gelegen/ es daselbst viel Durchfahrens giebt/ davon die

Lvi

Ein



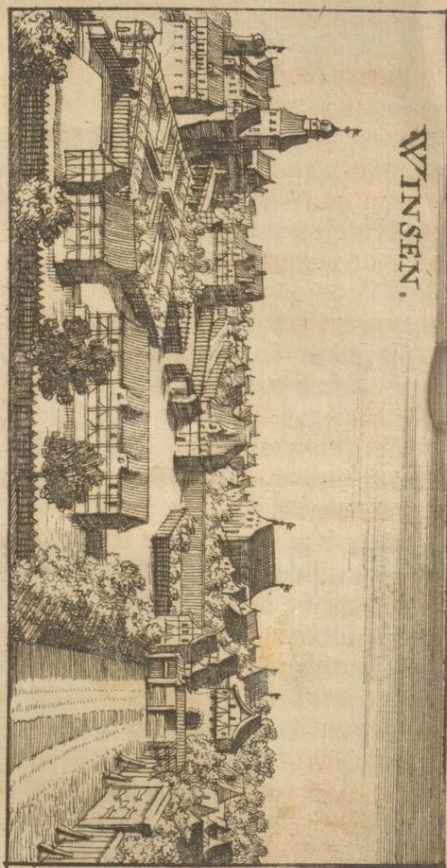
444 Ausführliche Beschreibung

Einwohner hiebevör gute Nahrung gehabt.

Es ist aber Winsen ein Fürstlich Lüneburgisches Amthaus / samt dem Städtlein dabey / 3. Meilen von der Stadt Lüneburg / auf dem Wege nach Hamburg zu gelegen. Zu welcher Zeit / und von weme dasselbe erbauet / kan man nicht eigentlich wissen / weil die brieffliche Urkunden / so hiebevör daselbst vorhanden gewesen / bey wählender Kriegs Unruhe von hantden gekommen / und das Rathhaus An. 1585. abgebrannt.

Es ist aber das Schloß und Städtlein Winsen in den Historien nicht unbekannt / daher abzunehmen / daß es schon vor langen Zeiten seye erbauet gewesen.

Cranzius in seiner Saxonía lib. 9. c. 38. und aus ihme Bunting in seinem Braunschweigischen Chronico / melden / daß An. 1371. wie Herzog Magnus mit der Ketten / und Herzog Albrecht von Sachsen / wegen des Fürstenthums Lüneburg mit einander geriet  
Frie



WITTENBERG.

Beschreibung  
er gute Nahrung  
Diesen ein Fürstlich  
Mithaus / samt dem  
3. Meilen von der  
/ auf dem Wege  
gelegen. Zu  
in weime daffel  
et eigentlich witten  
berkünden / so hie  
inden getrefen / he  
Umrub von haw  
nd das Rathhaus  
nt.  
Chloß und Städt  
Hiftorien mit  
unehmen daf  
en feye et d  
Saxoniä l  
ünting in  
Chronico  
ie Herzog  
und Herzog  
reegen des  
mit einander



des ganz

setzt / diese

Winden gefüh

war leicht ein

Schloß aber

gefunden / an

Magno / die

verlassen / gen

Es hat die

gegen Morg

March / geg

aber die See

fruchtbaren

und Korn

Mangel.

Das Für

diesem mit

Ball / und

gleichen das

Ballen / un

verwahrt / u

ten. Nach

von der Köni

gung verlassen

fürstlichen Ob

Wälle / sonder

Vertheils nieder

Kelchbrunn

des ganzen Elbstroms. 445

Krieget / dieser sein Kriegs-Heer nacher  
Winsen geführet / und die Stadt /  
zwar leicht eingenommen / aus dem  
Schloß aber ziemlichen Widerstand  
gefunden / auch endlich von Herzog  
Magno / die Belagerung desselben zu  
verlassen / genötiget worden.

Es hat dieses Haus und Städtlein  
gegen Morgen und Mitternacht die  
Marsch / gegen Mittag und Abend  
aber die Geest / also daß an gutem  
fruchtbaeren Lande / zu Bauung aller-  
hand Korn-Früchten / dabey kein  
Mangel.

Das Fürstliche Amt-Haus ist vor  
diesem mit einem wol- aufgeführten  
Wall / und zweyen Wassergraben in-  
gleichen das Städtlein mit zweyen  
Wällen / und dreyen Wassergraben  
verwahret / und also ziemlich fest gewes-  
en. Nachdem aber beydes A. 1637.  
von der Königl. Schwedischen Besa-  
zung verlassen / sind auf der Lands-  
fürstlichen Obrigkeit Verordnung die  
Wälle / sonderlich am Schlosse / meh-  
rentheils niedergeworffen worden.

E vij

Hij



## 446 Ausführliche Beschreibung

Hinten bey dem Schlosse / und fern  
 ner durch das Städtlein fließet der  
 vorgemeldte Luhe-Ström. (Daher  
 dieser den Namen Winsen an der Luhe/  
 zum Unterschied des andern an der  
 Aller belegnen Winsen / führet.) Als  
 Anno 1592. Herzog Wilhelm / regie-  
 render Herzog des Fürstenthums Lüne-  
 burg / mit Tode abgegangen / ist des-  
 sen hinterbliebenen Gemahlin / Frau  
 Dorotheen / König Christians des  
 Dritten zu Densemark / Norwegen &c.  
 Tochter / das Amt Winsen zum Leibs-  
 gedinge eingeräumet / da sie dann auf  
 dem Schloß daselbst ihre Wohnung  
 genommen / und bis an ihr Ende dar-  
 auf verblieben.

Nicht weit von diesem Winsen be-  
 giebt sich auch die Ilmenau in die El-  
 be. Dieser Fluß hat seinen Ursprung  
 bey dem Dorffe Böckel / im Amt Giff-  
 horn / und ergießet sich / nach dem er eiff  
 andere kleine Flüsse / Auen genant /  
 daher er Ilmenau / oder Elmenau /  
 quasi Elven Auen genennet wird / zu  
 sich genommen / und die Stadt Lüne-  
 burg



LARDEWICK.

Bestehung  
Schloß / und  
tädlein fließet der  
Strom. Daber  
Winten an daz Elbe  
Des andern an die  
in sen süßet. Als  
og Wilhelm regir  
Fürstentums d  
abgegangen / ist do  
Gemahlin / Frau  
tig Christianus der  
nach Worms  
Winten zum Lebe  
et / daselbst am  
ist ihre Wohnung  
s an ihr Ende do  
  
esem Wissen  
menan in die  
t seinen Heijer  
kel / im Amt  
ch / nach dem  
Auen genam  
/ oder Elmen  
genennet wird  
ad die Stadt



446 Ausführliche Beschreibung

Vinten haw...



des g  
burg und  
wie ersterr  
Irom.  
Es ist ab  
ner Flecken  
der Stadt  
Zeiten ab  
jen/ und  
de Glaub  
Stadt in  
erbauet se  
fung der  
990. Jahr  
Den 7.  
kommen  
17. 7. c. 2.  
bet/ von  
Meibomiu  
widerlegt  
daß die B  
Volk/ ih  
Bardewic  
Bardenwic  
Es lieget  
felde/ und  
wertz die E

burg und Bardewick vorbey geflossen/  
wie ersterwehnet / daselbst in den Elb-  
strom.

Es ist aber Bardewick aniko ein of-  
ner Flecken / eine viertel Meile von  
der Stadt Lüneburg gelegen / vor  
Zeiten aber eine grosse Stadt gewe-  
sen / und worfern der gemeinen Res-  
de Glauben beyzumessen / die ältiste  
Stadt in ganz Sachsenland. Soll  
erbauet seyn 2885. Jahr nach Erschaf-  
fung der Welt / vor Christi Geburt  
990. Jahr.

Den Namen solle diese Stadt be-  
kommen haben / wie Cranzius Saxoniae  
lib. 7. c. 2. & Vandaliae lib. 3. c. 6. schreib-  
et / von ihrem Erbauer Berdone /  
Meibomius aber in historia Bardevici,  
widerlegt denselben / und hält daver  
daß die Varden / ein Mitternächtsch  
Volk / ihr den Namen gegeben haben  
Bardewick / als wolte man sagen der  
Vardenweck oder Burg.

Es lieget dieser Flecken in ebnem  
Felde / und fleust nach dem Morgen-  
wertz die Elmenau oder Ilmenau  
vor



#### 448 Ausführliche Beschreibung

vorbey. An der einen Seiten ins  
Westen lieget ein Stück erhabner  
Erden/ Mannes hoch/ in Gestalt eines  
Walles / und wird davor gehalten /  
daß es noch ein Stück von den alten  
Wällen sey.

Der Umkreis dieses Fleckens ist  
ziemlich weit/und weiter als der Stadt  
Lüneburg / dahero die Grösse der vor-  
maligen Stadt abzunehmen. Wie  
sie noch in ihrem Vorstande gewesen /  
hat sie 9. Kirchen gehabt / von welchen  
die Domkirche noch anho im Stan-  
de ist / und der Gottesdienst verrich-  
tet wird.

Nebenst dem stehet noch die Kirche  
S. Viti zum theil Capella B. Mariae  
Virginis, der alte Thurn auf St. Jo-  
hannis Kirchhof / und ein alter Thurn  
auf S. Willehadi Kirchhofe / worauf  
die Leute noch begraben werden. So  
werden auch noch noch die Stellen ge-  
zeigt / da die Kirchen St. Stephani  
und Marciani gestanden / der übrigen  
zwey Kirchen Stellen aber weiß man  
nicht mehr. Ist also Meibomius et  
was

was ungleich berichtet / wann er geschrieben adhuc novem templa superesse.

Wie die Stadt noch im Stande gewesen / hat sie gleich andern grossen Städten / viel Handel und Wandel getrieben / und sich der Schiffahrt auf der Elbe und See / sonderlich nacher Dännemark / vielfältig gebrauchet.

Uniko bestehet der Einwohner grösste Nahrung im Gartenbau / darzu ihnen dann die vielen grossen in dem Flecken vorhandenen ledigen Plätze gar bequem fallen; inmassen sie dieselbe mit Kohl / Rüben / Zwiabeln / und dergleichen / in grosser Menge besaamen und bepflanzen / und solche Gewächse nach Lüneburg / auch zu Schiffe / die Aue hinab / nach Hamburg zu kauffe bringen.

Es ist sonst Bardewick in alten Historien ziemlich bekandt / und im Fall den Historicis Stauben bey zumessen / das Evangelium Christi frühzeitig allda geprediget worden.

Henricus Hervordiensis / und andere /



450 Ausführliche Beschreibung

re. die ihme gefolget / schreiben / St. Augustus / einer aus den 70. Jüngern des Herrn Christi / sey auf des Apostels Petri Befehl in Teutschland gekommen / und habe sich / samt dem Diacono Mariano / nach Bardewick begeben / daselbst das Evangelium geprediget / und der Kirche vorgestanden / wären aber beyde von den barbarischen und unglaubigen Völkern endlich umgebracht worden.

Es gehet sonsten noch die gemeire Rede / daß bey der Elmenau / an der Brücke / allwo vor Zeiten eine Capelle / S. Mariani genant / gestanden / ein Stein gesetzt / gewesen / mit dieser Aufschrift: D. Marianus hic in ponte martyrisatus.

In einem Chronico manüscripto wird gemeldet / daß Herzog Bedekind zu Sachsen / nachdem er sich zum Christlichen Glauben bekehret / in der Stadt Bardewick Anno 790. ein Collegium fratrum vel Prædicatorum gestiftet / und begabet / welches aber kurz darauf A. 793. nacher Verden versetzt wurde.

Anno

des  
Anno  
stift / wor  
tes, sam  
Vicarien  
vor Alter  
wesen / de  
Grosse h  
dem neu  
benst ar  
thümlich  
kommen  
Herzog  
Heinrich  
Sohn /  
kommen.  
Was  
herliche  
men / und  
bey ander  
go / insom  
lich zu lese  
seyn / es m  
Als He  
Engelland  
berich dem  
Eland verro

Aniko ist daselbst noch ein Doms-  
stift/ worinn acht Canonici Residen-  
tes, samt dem Decano, auch etlichen  
Vicarien befindlich. Die Stadt ist  
vor Alters den Sachsen zuständig ge-  
wesen/ deren Herzog/ Kaysler Otto der  
Grosse hat sie Hermann Billingen/  
dem neuen Herzogen zu Sachsen/ ne-  
benst andern Orten/ erb- und eigen-  
thümlich übergeben/ bey dessen Nach-  
kommen sie nicht verblieben/ und nach  
Herzogs Magni Tode auf Herzog  
Heinrich den Stützen/ und dessen  
Sohn/ Herzog Heinrich den Löwen/  
kommen.

Was gestalt von demselben diese  
herzliche Stadt mit Macht eingenom-  
men/ und zu Grunde zerstöret/ ist zwar  
bey andern/ als dem Cranzio/ Buntin-  
go/ insonderheit Meibomio/ ausführ-  
lich zu lesen/ wird jedoch nicht unzeitig  
seyn/ es mit wenigem zu erzehlen.

Als Herzog Heinrich der Löwe aus  
Engelland/ dahin er von Kaysler Frie-  
derich dem Ersten/ zum andermal ins  
Elend verwiesen worden/ wieder zu  
rücke



452 Ausführliche Beschreibung

rücke in seine Lande kommen / hat er sich mit bey sich habenden Grafen / Edlen / und einem grossen Kriegs-Heer / vor seine Stadt Bardwick gemacht / und sich einzulassen begehret / auch nach beschehener dessen Verweigerung / sich mit Gewalt den Weeg zu öffnen gebräuet.

Die Bürger und Einwohner haben ihn nicht allein trotziglich abgewiesen / sondern ihres theils böse Buben sich auf die Mauren gemacht / und ihrem Herrn die entblösete Posteriora (Salvâ veniâ) gezeiget / durch welche Schmach der Herzog / und alle die bey ihm gewesen / dergestalt erbittert worden / daß sie sich mit einem Eyde verbunden / mit der Belagerung nicht ehe einzuhalten / bis sie die Stadt erobert / und samt ihren Einwohnern zu Grunde vertilget.

Haben demnach die Belagerung mit hefftigem Eifer fortgesetzt / also / daß sie die Stadt am dritten Tage erobert / da sie dann alles / was sie in Waffen gefunden / niedergemachet / die

Wels

des  
Weiber  
an ander  
nachdem  
ren / Eh  
sen / und  
daß auff  
Zeit / all  
gen / wa  
Steinh  
störung  
nis und  
Wels  
legium  
blieben /  
und sonst  
jedoch ni  
wie in St  
da eines /  
dann verr  
Magnus  
nacher B  
selbst über  
aller Dom  
abgebrant  
Nicht w  
nur eine die

Weiber und Kinder aber von dannen  
 an andere Orte weggeschaffet / und  
 nachdem alles ausgeplündert / Thür-  
 nen / Thore und Mauern niedergedris-  
 sen / und die Häuser angezündet / also  
 daß aufferhalb der Kirchen / in kurzer  
 Zeit / alle Gebäu im Rauch aufgegan-  
 gen / und die Stadt zu einem wüsten  
 Steinhauften gemachet. Diese Zer-  
 störung ist geschehen am Tage Simo-  
 nis und Juda / A. C. 1189.

Weil aber das Domstift und Col-  
 legium Canonicorum allda noch ge-  
 blieben / so sind zu deren Wohnung /  
 und sonsten noch gerade etliche Häuser /  
 jedoch nicht förmlich / nach der Riege /  
 wie in Städten / sondern bald hie / bald  
 da eines / wieder aufgebauet. Massen  
 dann vermeldet wird / daß Herzog  
 Magnus mit der Ketten / An. 1369.  
 nacher Bardewick kommen / und das-  
 selbst über 60. Häuser / worunter fast  
 aller Domherren und Vicarien-Höfe  
 abgebrannt.

Nicht weit von Bardewick / nemlich  
 nur eine viertel Meile / liegt die Fürstl.  
 Re:



454 Ausführliche Beschreibung

Residenz Stadt Lüneburg / ist erstlich eine Burg und Schloß gewesen / von den Römern um diese Zeit angefangen / da ein Abgott des Monden gestanden / welchen Kayser Carolus M. abgethan. Dabey ist ein Dorff / welches Nestorff genant / daraus das Schloß Lüneburg / von dem Abgott Luna / von der Burg also genennet / erbauet / welches nachmals Hermann Billing von Stuckgehorn / seines Geschlechts ein Edelmann / der erste Herzog zu Lüneburg und Sachsen in dieser Familia An. E. 965. unter Kayser Otten dem I. auf das neue erbauet.

Albertus Kranz in seiner Wandalia saget / daß die Schloß Lüneburg A. E. 1606. unter Kayser Heinrichen dem IV. noch gestanden / aber die Stadt Lüneburg ist noch nicht gewesen / sondern nachmals A. E. 1188. (oder 1189. wie der Sachsen Chronica melden / oder 1190.) von Heinrichen dem Löwen / zu Sachsen und Braunschweig erbauet und zur Stadt gemacht / da er seine Stadt Bardewick / von wegen  
 Ihres

des  
 ihres  
 zerbroch  
 nen Ste  
 Lünebur  
 Friedrich  
 Das  
 dem Ka  
 mann  
 Groß  
 burg  
 stiret  
 das Be  
 siffiet /  
 Herzog  
 dem II.  
 genant  
 Die C  
 ist etwas  
 Gewerdt  
 1450. un  
 Sie hi  
 dessen s  
 mannsch  
 ziemlich  
 brauchen  
 Dorff un

des ganzen Elbstroms. 45 5

ihres Ungehorsams geschleiffet und zerbrochen hat / aus welchen verfallenen Steinen / und andern Materien Lüneburg auferbauet / unter Kayser Fridrich dem I.

Das Schloß / das vor Zeiten auf dem Falkberge gestanden / hat Hermann Billung von Stuckgehorn / Groß-Herzog zu Sachsen und Lüneburg (von Kayser Otten dem I. investiret) An. C. 954. ausgebauet / und das Benedictiner-Kloster dabey gestiftet / welches hernach sein Sohn / Herzog Benno unter Kayser Otten dem II. vollbracht / und die feste Burg genannt.

Die Stadt Lüneburg an ihr selbst / ist etwas mehr in die Länge / als ins Gevierdte gebauet / hält in der Länge 1450. und in der Breite 900. Schritt.

Sie liegt an dem Fluß Elmenau / dessen sich die Einwohner zur Rauffmannschafft mit ihren Lucken / welche ziemlich starke Schiffe sind / wol zu gebrauchen wissen. Hat 6. wolerbauete Thore / und in der Stadt schöne breite Gäß.



456 Ausführliche Beschreibung

Gassen / Märkte und andere Plätze.

Von geistlichen Gebäuen sind in dieser Stadt sonsten drey namhafte Pfarzkirchen / als: die zu St. Joham / S. Lambert / und S. Nicolaus / unter welchen die zu S. Johannis die ältiste und vornehmste ist; und 3. Klöster / namentlich zu S. Michael / zu unser lieben Frauen Franciscaner Ordens / und das heiligen Thal Prämonstratenser Ordens / unter welchen S. Michaelis das ältiste / das etwann auf dem Berge gelegen / und ums Jahr Christi 969. und also über zwey hundert Jahr vor Erbauung der Stadt Lüneburg Hermann Billung gebauet / darinn eine grosse güldne Tafel / mit gutem Arabischen Golde beschlagen / in welcher die 12. Apostel mit dem Salvatore, mit vielen Edlensteinen gezieret. Solches Adeliches Kloster ist / ohngeachtet es in der Stadt lieget / derselben Botmäßigkeit nicht unterworfen / sondern gebrauchet sich seiner eignen Gerechtigkeit und Freyheiten.

Unter denen weltlichen Gebäuen hat

des  
hat es n  
Bürgers  
ein seines  
haus / und  
wol erbau  
haus.

Nechst  
het das  
germeiste  
der im J  
Verände  
nen Gesch  
andern G  
ten erwek  
Würde  
trager

D. G  
Stat t ist  
Ackerbau  
werts sand  
hero sich  
handel /  
thierunge  
Stadt bef  
rung in den  
in dem Sta

hat es neben den wol aufgebaueten  
Bürgers-Häusern auf dem Markte  
ein feines und zierlich-erbauetes Rath-  
haus/und gegen diesem über stehet das  
wol erbaute Landsfürstliche Wohn-  
haus.

Nächst dem Landsfürstlichen bestes-  
het das Stadt-Regiment bey Bur-  
germeister und Rath/welcher/vermöge  
der im Jahr 1639. vorgelauffenen  
Veränderung/istzer Zeit halb aus des-  
sen Geschlechtern / halb aber auch aus  
andern Gelehrten und vornehmen Leu-  
ten erwehlet wird / da zuvor solche  
Würde in die Geschlechter allein ge-  
trage

D. Grund und Boden um die  
Stadt ist zwar an etlichen Orten zum  
Ackerbau dienlich / hergegen ander-  
wärts sandigt und hüglicht: Dannens-  
hero sich die Einwohner vom Kauffs-  
handel/ Brauwerk und andern Hand-  
thierungen nähren / und bestehet der  
Stadt bestes Aufnehmen und Nah-  
rung in den Sulzen oder Salzsieden /  
in dem Kalkbruche aus dem Berge /



458 Ausführliche Beschreibung  
worauf obgedachtes Schloß gestan-  
den / und der Kauffmannschafft / so in  
einem absonderlichen bey der Brücken  
über der Dwe erbaueten Kauffhause  
verrichtet wird.

Der Ursprung der Salz-Brunnen  
allda / ist erstlich nicht weit vom Kalk-  
berge erfunden. Herzog Johannes/  
Herzogs Ottonis Sohn zu Lüneburg/  
hat zum allerersten grossen Fleiß auf  
die Salze gewandt / und einen neuen  
Quell gefunden / der Tag und Nacht  
vollauf Salzwasser geben kan Anno  
Chr. 1269.

Diese Sulze oder Salzquelle ist mit  
einer Mauer rings umher beschlossen /  
wird auch mit Hüttern Tag und Nacht  
verwahret / damit nicht jemand darzu  
kommen / und Schaden da anrichten  
möge.

Diese Stadt Lüneburg hat A. 1370.  
und 1371. grossen Schaden erlitten /  
nach Herzog Wilhelmi Tod / von Her-  
zog Magno zu Lüneburg / da die Stadt  
eingenommen / und drey Burgermeister  
todt blieben : aber die Bürger daselbst  
ha.

haben wiederum die Feinde am Abend  
 S. Ursula aus der Stadt geschlagen /  
 und das Schloß auf dem Berge zerstö-  
 ret / und allein einen Thurn darauf ge-  
 lassen / auch das Kloster St. Michaelis  
 in die Stadt geleet / und sich Wenz-  
 eslao dem II. Churfürsten zu Sach-  
 sen / u. Alberto dem IV. Herzogen zu Lö-  
 wenburg in ihren Schutz ergeben / daß  
 denn auch den Feinden / durch Gottes  
 Schickung ein neuer wolgerüsteter  
 Hauffe entgegen kommen / und sie in  
 Flucht getrieben. An. 1562. den 3. De-  
 cember ist der hohe Thurn / Spring ins  
 gut genannt / vom Wetter angezündet  
 und verbrannt worden.

Sonsten hat diese Stad they dem  
 unseeligen dreyßig-jährigen Krie-  
 ge / ihr Unglück auch nicht entflie-  
 hen können / wie die Historien dieser  
 Zeiten davon Nachricht geben. Mit  
 wenigem allhier den wahren Verlauf  
 zu erzehlen / ist es an dem / daß wie der  
 Königl. Schwedische General Fio-  
 Marschall Banner sich An. 163. den  
 11. Augusti mit des General Lhle un-

U ij      tere



#### 460 Ausführliche Beschreibung

terhabenden Völkern / gegen der Elbe zu / unfern von der Luhe conjungiret / hat er sich darauf des folgenden Tages mit dieser ganzen Armee der Stadt Lüneburg genähert / dieselbe an dreyen Seiten besetzt / und beschloßen / worauf er selbigen Nachmittags den Obrist Wolzen in die Stadt geschicket / mit Begehren / daß jemand aus des Rathes Mittel zu ihm heraus abgeordnet werden möchte. Welches dann so fort geschehen / und hat der Herr Feldmarschall den Deputirten sein Vorhaben / sich der Stadt zu versichern / eröffnet / sie zur Ubergab / und Verhütung der sonst angedroheten feindseligen Extremitäten ermahnet.

Es hat zwar der Rath durch seine Deputirte / bey dem Herrn Feld-Marschall bewegliche Ansuchung gethan / von solchem Vorhaben abzustehen / und ihnen / bey ihrem gnädigen Landts Fürsten sich Nachts und Befehls zu erhöhen / Frist zu vergönnen / sich auch zur Erlegung einer Summa Gelds erbotten.

Wie

des  
Wie  
ner / bey  
verharret  
ber seine  
Graben  
Feur  
aufgew  
pflanzet  
Sulzwo  
zum St  
auf folg  
tirte in d  
denselber  
am 14.  
dergesta  
dem Fel  
raumen /  
darauf sie  
ter der C  
und Plic  
Worau  
Stamm  
te hineing  
Es nach  
man würd  
zu Lünebur

Wie aber der Feld-Marschall Banner / bey seiner gefasseten Resolution verharret / und inmittelst die Nacht über seine Lauffgräben bis an der Stadt Graben hinter der Sulzen gebracht / Feuer-Mörser gepflanzet / Batterien aufgeworffen / die Stücke darauf gepflanzet / und auf die Mauren am Sulzwall zu gerichtet / und also alles zum Sturm fertig gemacht / und darauf folgenden Morgens seine Deputirte in die Stadt geschicket / so ist mit denselben nach gepfogner Handlung am 14. ejusdem der Accord endlich dergestalt geschlossen / daß die Stadt dem Feldmarschall den Kalkberg einräumen / die Schwedische Besatzung darauf ziehen / auch ihre gehabte Völker der Cron Schweden sich mit End und Pflicht verwandt machen müssen. Worauf so fort der Obriste Heinrich Stammer mit einem Regiment Knechte hineingelegt worden.

Es währte aber solches nicht lange / man wurde der Schwedischen Völker zu Lüneburg bald müde / und hätte sich



#### 462 Ausführliche Beschreibung

Derselben gern quit gemacht: solches hat der Schwedische Commendant Stammer daselbst wol gemerket und Anno 1637. deswegen nothwendige Verfügung gethan / auch die gemeine Bürgerschaft zusammen kommen lassen / Resolution von ihnen begehrend / ob sie in bevorstehender Blocquirungs Gefahr bey ihm und seinen Soldaten halten wolten oder nicht. Worauf sich dieselbe gegen gemeldten Commendanten resolviret: Sie könten / solten noch wolten sich ihrem gnädigen Fürsten und Herrn durchaus nicht widersehen.

Nach solchem sind den 3. Septemb. Cals selbigen Tages die Bürgerschaft bey den Fürstlichen Abgeordneten gegen Dero Lands Fürsten ihre gthorsame Affection merken lassen) des Abends um 7. Uhr bey 6000. Musquetirer Fürstl. Volk an das Altbrücker Thor kommen / darvon niemand gewust / als etlich wenig Bürger; welche auch als bald eingelassen worden / und auf den Wall gezogen / davon man eine Wacht

do  
Wacht  
Schwe  
gleich  
tragen  
in wen  
von de  
Kaltbe  
W  
mer be  
Dinge  
des gen  
nit jum  
möglich  
Macht  
von we  
den aff  
zogen / u  
seiner  
lassen.  
Dien  
Chur  
sche Arm  
neburg  
Landsfür  
Pferden  
außerse

Nacht auf den Markt neben die Schwedischen gestellet / welche sich gleichwol friedlich miteinander vertragen / bis sie endlich / weil die Bürger im wenigsten nicht willfahren wollen / von dem Commendanten auf den Kalkberg genommen worden.

Weil derohalben der ObristStammmer vermerket / daß er bey so gestalten Dingen drunten in der Stadt / wegen des gemeinen Mannes in dem Stand nit zum besten verwahret / hat er allen möglichen Fleiß angewendet / un̄ seine Macht auf den Berg / welcher ihme von wegen der löblichen Cron Schweden assigniret worden / zusammen gezogen / und zu Anordnung möglichster seiner Defension nichts ermangelt lassen.

Dioweit aber so wol die Kayserl. als Chur-Sächsisch- und Brandenburgische Armeen gleich auf die Stadt Lüneburg zugiengen / zu deme auch der Landsfürst eben ein Corpus von 1000. Pferden und 5000. Fußknechten / alles auserlesen Volk / vor dieselbe geführet



464 Ausführliche Beschreibung

hatte/ als wurde mehrbemeldte Stadt Lüneburg in etwas/ auf einen oder den andern Fall in Sicherheit gesezet: da dann allerhand Martialische Präparatorien vom Berg auf die Stadt/ und hinwieder von allen hohen Thürnen und Zwingern gegen denselben gemacht wurden.

Dieses nun allerseits wol erwegend/ und daß es beyderseits hart ablaufen möchte/ ist endlich folgender Gestalt tractiret worden:

Zwischen dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Georgen/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ des löblichen Niedersächsischen Creißses Generaln/ so wol für sich/ als in Vollmacht des Hochwürdigigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ postulirten Coadjutorn des Stiffts Raseburg/ erwehlten Thunprobsten des Erzstiffts Bremen/ an einem: Dann der Königlichlichen Majestät und Cron Schweden

den besteliten Obr. dem Wohl:Edlen/  
Gestrengen und Vesten/ Heinrich von  
Stammern/ andern Theils / ist wegen  
des Kalkbergs bey der Stadt Lüne-  
burg / ein richtiger Accord geschlossen /  
nachfolgender Gestalt und Massen.

(1.) Der Abzug wird der gesanten  
Soldatesca vom Höchsten bis zum  
Niedrigsten/ mie fliegenden Fähnlein /  
Ober- und Untergewehr / brennenden  
Lunten / Kugeln im Mund / gefüllten  
Bandelieren/ Trommeln und Pfeiffen/  
Sack und Paek/ Weib und Kind/ Zu-  
genieurn/ Zeugwartern und Constab-  
len / mit all dem Zhrigen verstattet /  
und zu dero Behuff 10. Wägen und  
24. Vorspann: Pferde/ bis nach Wis-  
mar zugegeben / auch deshalb bis  
die Wägen und Pferde / so viel deren  
an ermeldten Ort gebracht/ der mitges-  
gebnen Convoy restituiret / genugsam  
Geyssel hinterlassen.

(2.) Alle Munition/ Proviand/ ins  
Magazin / oder sonst jemandts angehö-  
rig / soll unbesahrt in gesamt/ auch in-  
sonderheit zu rücke gelassen / was aber

U 2 von



466 Ausführliche Beschreibung

von ihnen aus eignen Mitteln angeschaffet / und auf den Kalkberg gebracht / darvon werden ihnen 10. Granaten / 10. Feuer-Kugeln / 3. Centner Pulver und 5. Centner Lunten sonder Einred / frey und sicher passirt.

(3.) Aller Officirer vom Höchsten bis zum Niedrigsten zugehörige Reitz und Paggagi: Pferd und Wägen / so auch derselben Mobilien / so innerhalb der Stadt / so wol auf dem Kalkberg oder sonsten ihnen zuständig vorhanden werden abgefölget.

(4.) Wann Überlauffene geständig / wissentlich oder beweislich gefunden / sollen dieselbe wieder gelieffert / auf die jenigen aber so in etlichen Occasionen gefangen / abgedankt erlassen / oder alhie zu geworben seyn / im allergeringsten nichts prätendirt / noch im Abzug oder unter Wegs sie zu dienen angestrenget oder verleitet werden.

(5.) Das ganze Regiment / samt allem / was demselben vorangeregter massen zustehet / soll mit genugsamer Convoy und Versicherung / so wol

Jhr.

de  
Jhr. Ju  
Chur-  
schen G  
und Fro  
mögen u  
und Hin  
nach W  
die Elb  
als viel  
allhier  
sehen:  
ander u  
sten / vo  
nen zu  
und so  
nnd hin  
darnech  
wenig v  
auf erwa  
(6.)  
Compag  
gehen B  
erlaubet  
chis nich  
Pflucht un

Ihr. Fürstl. Gn. als der Kayserlichen  
 Chur-Sächsisch- und Brandenburgi-  
 schen Generaln und Dero Armeen  
 und Troupen / wie die Namen haben  
 mögen / unverhindert / ohne Umschweiff  
 und Hindernus / den richtigsten Weg  
 nach Wismar / und zu Altenburg über  
 die Elbe geführet / unter wegens auch  
 als viel möglich / mit Quartiren / dann  
 allhier auf 5. Tage mit Commiss ver-  
 sehen : Im Fall aber einer oder der  
 ander vom Höchsten bis zum Niedrig-  
 sten / von seinen Mobilien / oder was ih-  
 nen zuständig / nicht fortbringen könte /  
 und solches bey jemanden niedersehen  
 und hinderlassen würde / soll solches  
 darnechst sicherlich ausgestellet / und so  
 wenig von Ihr. Gn. als sonst dar-  
 auf etwas präterdiret werden.

(6.) Den jenigen / so von der Stadt  
 Compagni mit dem Regiment fortzu-  
 gehen Beliebung tragen / denen soll es  
 erlaubet / die übrige aber denen sol-  
 ches nicht gefällig / die sollen ihrer  
 Pflicht und Eyde / so sie der Königl.

U vj Ma



468 Ausführliche Beschreibung

Majestät und Cron Schweden geleistet/hiermit erlassen seyn.

(7.) Wegen der Schulden und Gengschulden/verbleibet es darbey / daß selbige / vermög sonderbarer / von den Deputirten allerseits unterschriebener Specification/morgendes Tages vorm Abzug gegen einander richtig bezahlet werden sollen.

(8.) Das Haus Winsen und dar-  
auf anjeko befindliche Besatzung / als  
an dis Regiment gehörig / wird in die-  
sem Accord / wenigens nicht mit begrif-  
fen/es soll solches zugleich quittiret / die  
Besatzung mit fortgenommen/densel-  
ben ebner gestalt auf 1. Tage Provi-  
ant/und ein Wagen zu ihrer Paggagi  
mitgegeben / das Haus Jhr. Fürstl.  
Gn. würklich eingeräumt / darvon auch  
weder an einem oder andern / wie das  
Namen haben mag / der Soldatesca  
nicht zuständig / etwas mitzunehmen /  
im allergeringsten nicht gestattet noch  
passiret / sondern es damit obspecificir-  
ter massen / und allerding wie mit dem  
Kalkberg / gehalten / solte aber gerin-  
ges/

des  
ges / so  
men / ge  
deßhalb  
ret/und  
mit siche  
führet/d  
berggeh  
lassen/d  
sen / we  
oder no  
lich/etr  
(9.)  
genden  
einverte  
get / ge  
auch no  
cord vor  
der Herr  
Brünom  
Geyffel  
ben.  
10. Un  
der Abzie  
sonderheit  
Majest. un  
Stadt Für

ges / so etwan vermuthlich mitgenom-  
men / gefunden / soll solches restituiret /  
deshalben aber sonst niemand gefäh-  
ret / und endlich die Besatzung ebenfalls  
mit sicherer Convoy auf Altenburg ge-  
führet / dann alles / was auf dem Kalck-  
berg gebauet / in jekigem Stande ge-  
lassen / daselbst auch / so wol als zu Win-  
sen / weder an Feuer oder Brand / vor  
oder nach der Zeit / heimlich oder offents-  
lich / etwas eingeleget oder beschadet.

(9.) Und soll der Abzug übermor-  
genden Tages / als den 9. dieses / wann  
einverleibtes seine Richtigkeit erlang-  
get / genommen werden / entzwischen  
auch noch heut gewiß / so bald der Aes-  
cord von beyden Seiten vollzogen /  
der Herr Obr. Lieutenant Ewald von  
Brünone / samt 2. Hauptleuten / zu  
Geyffel allhie in der Stadt verblei-  
ben.

10. Und obwol schließlich an Seiten  
der Abziehenden mehrere Puncten / in-  
sonderheit das der etwa der Königl.  
Majest. und Cron Schweden von der  
Stadt Lüneburg ausgestellte Revers

U vij in



470 Ausführliche Beschreibung

in vigore verbleiben möchte/vorbracht  
so haben doch Ihr Gnaden darein kei-  
nes wegs verwilligen können noch wol-  
len / alles sonder eine List und Ges-  
fährde.

Zu Urkund und um desto vester un-  
verbrochener Haltung willen / haben  
Ihr Fürstl. Gnaden diesen Accord mit  
eigenen Händen unterschrieben / und  
mit Dero Fürstl. Secret wissentlich  
bedrücken lassen / so auch der Obriste  
Heinrich von Stammer denselben we-  
niges nicht versiegelt / und eigenhändig  
unterschrieben / Actum Lüneburg den  
7. Sept. An. 1637.

George H. zu B. und L. Heinrich  
von Stammarn.

Als nun dieser Obriste / nach Über-  
gab der Stadt Lüneburg / durch mit-  
gegebne Convoy mit seinen Soldaten  
zu Stettin in Salvo angekommen /  
wurde er von den Schwedischen Fa-  
voriten sehr übel angesehen / und so  
leicht gethaner Abtretung halber ei-  
nes der Cron Schweden so hoch impot-  
tirlichen Orts / stark examinirt.

Weil

Weil er nun gnugsam sich nit pur-  
giren / noch was gründliches zu seiner  
Entschuldigung vorwenden konte /  
wurde durch Kriegsrecht endlich bes-  
schlossen / daß weil obgedachter Obrist.  
von Stämmern / nicht allein die Stadt  
Lüneburg / sondern auch die Vestung  
daselbst / der Kalkberg genannt / ohn ei-  
nigen Schuß / und darvor gebrauchten  
Gewalt so geschwind übergeben / selb-  
iger mit dem Schwerdt in zwey Theil  
getheilt werden solte. Ist also hierauf  
(nachdem er vorgehende ganze Nacht  
auf seinen Knien gelegen / sich Gott  
befohlen / dem Recht ergeben / und ge-  
sprochen: Er konte nie seliger / dann  
also sterben / würde auch am jüngsten  
Gericht befanndt werden / daß er viel  
tausendmal lieber sterben / als so un-  
schuldig Blut in mehr gedachter Stadt  
Lüneburg vergiessen wollen) den 17.  
dis / auf öffentlichem Platz daselbst ent-  
hauptet / und der Leib nachmahlen bal-  
samiret worden / um selbigen seiner  
Frauen und Kindern nach Wismar  
zuremittiren.

Aber



472 Ausführliche Beschreibung

Aber genug von Lüneburg. Wir begeben uns nun wieder an die Elbe / welche wir bey Lauenburg verlassen haben / daselbst fließet sie weiter bis nach Hamburg.

Hamburg ums Jahr Christi 600. die Hauptstadt der Ditmarschen / Holsaker / Steyermärker / in Wagria / der Winden Land gelegen / jekund in Niedersachsen: Ist also (wie man sagt) genennet von Iove Ammone, den sie vor Zeiten da verehret; Kayser Carolus Magnus hat denselben Abgott abgeschafft. Von dieser Stadt sagt Conradus Celtes also:

Inde ad Cimbriacum contendit Cheroneseum,

Ad cuius surgit pulchra hostia Cimbriaca quondam,

Sed nunc Hammonis nomine dicta

*πόλις.*

Andere / unter welchen auch Dresserus / wollen / daß dieser Stadt Name von dem Wald Hamme / so vor Zeiten zwischen denen Wassern Bille und Alster gewesen / herkommen sey / welchen die Herz

de  
Herren vo  
ben Regie  
sen / an d  
Burg erb  
oder Ham  
hann Ho  
schreibun  
das Bo  
scher Sp  
tet ein G  
weites J  
Graben t  
man leich  
Stadt W  
weil auch  
Diethmar  
Wälber u  
den / deren  
der Norden  
hieher ange  
Die Kör  
vor Zeiten  
gehabt / mit  
Sohn Car  
sogen aus B  
realis, und

Herzen von Ham innen gehabt / und /  
ben Regierung Kanfer Carls des Gros-  
sen / an diesem Ort ein Schloß oder  
Burg erbauet / welche Hamneburg  
oder Hamburg genennet worden. Jo-  
hann Isaac Pontanus sagt in Be-  
schreibung Dännemark / hier von also :  
das Wort Ham / wann es in Sächsis-  
cher Sprach verstanden wird / bedeu-  
tet ein Gehäge oder Wald / item ein  
weites Feld oder Wiese mit einem  
Graben umschlossen. Hieraus nun kan  
man leicht abnehmen / woher dieser  
Stadt Namen entstanden / zumahlen  
weil auch in der nahen angrenzenden  
Diethmarse / zween solche Hame oder  
Wälder und Gehäge gefunden wer-  
den / deren einer Suderham / der an-  
der Norderham genennet wird. Bis  
hieber angezogener Scribent.

Die Könige von Frankreich haben  
vor Zeiten einen Stadthalter allda  
gehabt / mit Namen Pipinus und sein  
Sohn Carolus Magnus einen Her-  
zogen aus Brabant / ein Grafe Navar-  
rensis , und Comes Palatii oder Ma-  
jo-



## 474 Ausführliche Beschreibung

joris Domus in Frankreich/ unter wel-  
 chen die Dähnische und Pommerische  
 Wenge/einen Bro genannt / ausge-  
 trieben / Hamburg eingenommen/  
 und ausgebrannt / da sie Kayser Ca-  
 rolus Magnus wieder aufgebauet.  
 Hat ihren Namen von einem berühm-  
 ten Kämpffer und Fechter / Hama ge-  
 nannt/einem Sachsen/der von Star-  
 cadero / einem Dännemärker / unter  
 dem König Frocone den Vierdten in  
 Dännemark/in einem Duell (da zween  
 mit einander kämpffen) umkommen.  
 Welche diese letztere Meinung aus  
 dem Sächsischen Chronick. Schreiber  
 Erantzen genommen Nicolaus Cifer  
 als eine Fabel verwirffet. Welches  
 wir auch dahin gestellt seyn lassen/ und  
 billicher mit derer vorigen Meinung  
 halten wollen.

Obgenannter Carolus Magnus  
 hat ein Bistum allda aufgerichtet.  
 Nachmals unter denen Bischoffen zur  
 Zeit Kayser Heinrichen des Dritten /  
 hat einer diese Stadt mit Mauren  
 umfangen/mit drey Pforten und zwölff  
 Thür-

des  
 Thurm  
 stum auf  
 jetzt kein  
 dieser S  
 feiten ist  
 zu Fran  
 gangen  
 weitläu  
 Schlef  
 lesen.  
 Dies  
 legen-un  
 nigem s  
 wiffester  
 zehen M  
 Meile vo  
 nen Land  
 gen sey.  
 ansehnlich  
 einen W  
 de wol be  
 Thürne fa  
 schienen.  
 lich auf der  
 ist ein über  
 hinaus.

Thürnen. Es ist aber besagtes Bis-  
tum auf Bremen kommen / also daß  
jetzt kein Bistum zu Hamburg ist. Von  
dieser Stadt Freyheit und Gerechtig-  
keiten ist sonderlich die im Jahr 1641.  
zu Frankfurt in offenem Druck ausge-  
gangene Apologia, worinnen sie solche  
weitläufftig wider die Herzoge von  
Schleswig Holstein behauptet / zu  
lesen.

Dieser weit-berühten Stadt Ge-  
legen- und Beschaffenheit nun mit we-  
nigem zu berühren; ist aus denen ge-  
wissesten Scribenten bekandt / daß sie  
zehen Meilen von Lübeck und eine gute  
Meile von Stillhorn einem beschloss-  
nen Lande und Insul in der Elbe gele-  
gen sey. Inwendig ist sie schön und  
ansehnlich / in die alte und neue durch  
einen Wall abgetheilet: Welche bey-  
de wol befestiget / und wegen der hohen  
Thürne fast nur eine Stadt zu seyn  
scheinen. Auf beyden Seiten / sonder-  
lich auf der / daran die Elbe herfließet /  
ist ein über die massen lustiger Prospect  
hinaus. Dann da ist der breite Elbe-  
strom /



476 Ausführliche Beschreibung

strom / die Thäler und Wälder gegen Mittag / wie nicht weniger die Städte / lein / Märkte und Dörffer / so herum liegen / mit sonderbarer Anmuthigkeit von denen Wällen und von der Höhe herab zu sehen.

Gegen Mitternacht hat sie andere Lustbarkeiten und darunter die Alster / welcher Fluß von dar durch die Stadt laufft / und solcher der Mühlen halber / eine solche grosse Menge Volks / der gleichen in keiner Stadt Deutschlands anzutreffen / daraus mit Meel und Brod zu versorgen / gute Bequemlichkeit verursacht. Zu Frankfurt am Mayn / gibt es / wann es wol und friedlich stehet / in denen Messen / eine mächtige Anzahl Volks; aber zu Hamburg ist schier täglich Meß / dieweil von unterschiedlichen Orten und Ländern / viel Güter und Wahren hieher gebracht / theils auch allhie als der Trip / Sammet zubereitet werden. Wer um den Mittag oder auf den Abend in die Börß (welches ein zierlich Gebäude / so theils bedeckte / theils offene Spazier

des  
zier-Säna  
daß täglich  
da sey; un  
sammenfu  
he / da nic  
werth W  
tauscht wo  
se ist ein o  
nach Art  
fer / Ber  
cum oder  
allen Zeite  
man dene  
darff / groß  
cket. Ur  
Stadt / der  
Gewerbsch  
kan einer /  
cherheit und  
dahin bring  
ses hat auch  
der / so die  
men tragen  
und die  
die Seerau  
get werden.

hier Gänge hat) gehet/der wird sagen/  
 daß täglich mehr als ein Leipziger Meß  
 da sey; und daß kein dergleichen Zu-  
 sammenkunft der Kauffleute gesche-  
 he/ da nicht etliche Tonnen Goldes  
 werth Wahren verkauft/ und ge-  
 tauscht werden. Auf dem Rathhau-  
 se ist ein öffentlicher Geld-Kasten/so sie  
 nach Art der Amsterdammer / Antors-  
 fer / Benediger und anderer den Ban-  
 cum oder Banco nennen/in welchem zu  
 allen Zeiten auf gewisse Versicherung  
 man denen jenigen / so man trauen  
 darff/grosse Summen Geldes fürstre-  
 cket. Und solche Erfindung ist der  
 Stadt/dem gemeinen Manne und der  
 Gewerbschafft sehr ersprießlich: Und  
 kan einer / der gern sein Geld in Si-  
 cherheit und Verwahrung hätte/ es  
 dahin bringen/und einlegen. Über die-  
 ses hat auch die Admiralität ihre Gel-  
 der/so die Kauffleute freywillig zusam-  
 men tragen/damit Munition erkauft/  
 und die Schiffe nach Spanien wider  
 die Seerauber versichert und versor-  
 get werden. Nebenst dem grossen  
 jähr:



## 478 Ausführliche Beschreibung

jährlichen Einkommen wegen der  
 Kauffmannschafft und Menge des  
 Volks / hat auch die Stadt ein sein  
 Gebiethe / und in der Elbe etliche Insu-  
 len / auch nutzbare Aempter oder Vog-  
 teyen am Gestade der Elbe / um die Al-  
 ster / die Bilda und anderswo. Und  
 sonderlich hat sie auf der Elbe / nahend  
 Winsen einen Zoll oder Ubersahrt /  
 welcher wegen des reichlichen Einkom-  
 mens / der Tollenspicer genant wird.  
 Der fürnehmste Theil der alten Stadt  
 ist bey St. Peter / der ander bey St.  
 Catharina / der dritte bey St. Niclas /  
 und der vierdte bey St. Jacob / so fast  
 der allerweiteste Theil ist. Aber der  
 in der neuen Stadt zu St. Michael da  
 die ganze Gemeine zusammen kömmt /  
 hat noch viel einen größern Umfang.  
 Beyde haben in ihrem Umkreiß ein und  
 zwanzig Bollwerke / so man Castelle  
 nennet / deren sechszechen gros und gar  
 sichtbar / die übrigen fünf aber nicht so  
 gros / gleichwol mit dem Wall gar fest  
 umgeben. In der Stadt sind viel  
 Brücken / weil sie / wegen des Anlauffs  
 der

des  
 der Elbe  
 in etliche  
 wegen si  
 Gassen g  
 stieß und  
 Jahr 16  
 Welches  
 im Neuv  
 schweere  
 Abund  
 sehen kö  
 den und  
 Wasser  
 der abn  
 wohner  
 ten wisse  
 burg bis  
 ins Meer  
 wiewohl  
 Meers in  
 Hambur  
 fahrt  
 Auf der  
 in einer  
 hat doch  
 Das Allm

der Elbe und der Alster Durchgang /  
 in etliche Inseln unterschieden ist / des-  
 wegen sie auch etliche mal in etlichen  
 Gassen grossen Schaden von dem aus-  
 stießenden Wasser / und sonderlich im  
 Jahr 1651. im Früh-Jahr / erlitten:  
 Welches meistens geschieht / wann  
 im Neumonden / der Abendwind ein  
 schweres Wetter erregt / da des Meers  
 Ab- und Zufluß sich ganz scheinbarlich  
 sehen läßt / daß alle Tag in sechs Stun-  
 den und einer viertel Stunden / das  
 Wasser zu und in so viel folgenden wie-  
 der abnimmt / wornach sich die Ein-  
 wohner und Schifflente füglich zu rich-  
 ten wissen. Man rechnet von Ham-  
 burg bis zu der besagten Elbe Ausfluß  
 ins Meer achtzehen Deutsche Meilen:  
 wiewohl der gedachte Anlauff des  
 Meers sich noch vier Meilen oberhalb  
 Hamburg bis an die gedachte Über-  
 fahrt Tollenspieker genant / erstreckt.

Auf dem Wall kan man die Stadt  
 in einer Stund kaum umgehen / und  
 hat doch nicht mehr als vier Ehore / als:  
 das Altenauer, das Dam, das Stein-  
 und



480 Ausführliche Beschreibung  
und das Dibiane-Thor. Die Gassen  
sind mehrentheils krum / doch aber mit  
ansehnlichen Häusern gesieret. Die  
Stadt-Graben um den Wall / sind so  
tieff und weit / daß sie einem / der erstlich  
hinab siehet / einen Schrecken einzujagen  
beduncken: Daher auch die Brücken  
bey denen Thoren auf sehr grossen  
Bäumen und Balken liegen / und  
seyn die Bollwerk am Wall / wie die  
Berge / sonderlich auf der Seiten / da  
man von Altenau zur Stadt reiset /  
anzusehen. Dieses verwunderliche  
Werk ist erst vor kurzer Zeit angefangen  
/ und meistentheils innerhalb vier  
Jahren zu Ende gebracht worden.  
Daraus dann der Stadt Macht und  
der Bürger Reichthum zu ermessen.  
Ist alles nach der Meß-Schnur und  
Bau-Kunst aufs genauest und fleißigst  
verfertiget / also daß man dafür  
hält / es habe Hamburg ihres gleichen /  
von grossen Städten / so also vesterbauet  
wären / in Teutschland nicht.  
Wassers hat sie genug / und gehen dazu  
noch künstliche Leitungen unter  
der

des  
der Erde  
Stadt.  
An die  
anmuthig  
und weit  
Überfluß  
alles / was  
tung des  
werden  
der Welt  
Kaufman  
bracht / die  
land verfe  
Schiffhaf  
Schiff / an  
fen können  
men / die /  
den / ein Me  
bey der neu  
gen / bis das  
ausgeladen  
Unter  
oder Kirchen  
Peter / worin  
von Marmor  
Zeiten die Ers

der Erden aus Altenau bis in die Stadt.

An Bier (welches auch gar eines anmuthig = lieblichen Geschmacks ist/ und weit versühet wird) ist grosser Ueberfluß / und findet man sonst allhie alles / was man nur zur Auffenthaltung des Leibs begehret. Zu dem so werden aus unterschiednen Theilen der Welt/durch die Schiffarth so viel Kauffmanns = Waren daher gebracht / daß man damit ganz Teutschland versehen kan. Der Port oder Schiffhafen ist so bequem/daß allerley Schiff / auch die grössere allda einlaufen können / etliche wenige ausgenommen / die / wann sie gar zu schwer geladen/ ein Meil Weeges von der Stadt bey der neuen Mühle zu ankern pflegen/bis das schwereste aus denenselben ausgeladen wird.

Unter denen Geistlichen Gebäuden oder Kirchen/ist die vornehmste zu St. Peter/worinnen ein schöner Taufstein von Marmor zu sehen / und welche vor Zeiten die Erz-Bischoffliche Kirche gewesen

⌘ we



#### 482 Ausführliche Beschreibung

wesen; da gleichwol noch ein Dom-  
Capitel/von welchem an das Cammer-  
Gericht nach Speyer appelliret wird/  
ob es schon kein Stand des Reiches ist.  
Solche besagte Domkirche ist im Jahr  
acht hundert und eins/ oder/ wie ander  
erwollen/ acht hundert und dreyßig  
erbauet worden/ und liegen in selbiger  
viel Grafen von Schauenburg und  
Holstein begraben. Es ruhet auch  
allhie der fleißige und berühmte Ge-  
schicht- Schreiber Albertus Kranz/  
welcher dieser Kirchen Dechant und  
der Heil. Schrift wie auch des Pab-  
stlichen Rechts Doctor gewesen/ und  
im Jahr 1517. gestorben ist. Bey der  
Communion werden noch die Neßger-  
wändter und Liechter gebraucht; wie-  
wol diese und andere Kirchen/ als zu  
St. Jacob/zu St. Niclas/zu St. Ca-  
tharinen (worinnen ein prächtiger  
Predigtstuhl von schwarz und weissen  
Marmor zu sehen) zusamt dem Raht  
und der meisten Bürgerschaft der  
Augsburgischen Confession zugehan-  
gen; welche Religions- Aenderung  
schon

des  
schon im  
allhie ge  
formatio  
das Kir  
den un  
wanzig  
ben folge  
Johann  
D. Phil  
Wehren  
Männer  
ben zu ih  
Haus: T  
Nationen  
citium in  
cher Mar  
Meil von  
richten; all  
rist Helm  
den eingef  
auch die B  
nemart v  
ganz abge  
das war no  
cher Bau et  
gefollet. E

schon im Jahr 1522. ihren Anfang  
 alhie genommen / und ist die erste Re-  
 formation im Jahr 1526. in St. Ni-  
 clas Kirchen geschehen / welcher die an-  
 dern um den Ausgang des acht und  
 zwanzigsten Jahrs gefolget: und ha-  
 ben folgender Zeit alhie gelehret. D.  
 Johann Epinus / D. Paul von Eigen /  
 D. Philipp Nicolaus / Mag. Jacob  
 Behrenberg und andere gelehrte  
 Männer mehr. Die Engelländer ha-  
 ben zu ihren Predigten ein besonder  
 Haus: Die Catholischen und andere  
 Nationen haben ihr Religions Exer-  
 citium in obgedachtem Altenau / wel-  
 cher Markt-Flecken etwan ein viertel  
 Meil von der Stadt gelegen / zu ver-  
 richten; allda im Jahr 1645. der Ob-  
 rist Helm Wrangel mit tausend Pfer-  
 den eingefallen und sehr übel gehäufet;  
 auch die Brücke / so der König in Dän-  
 nemark vorm Jahr bauen lassen / fast  
 ganz abgebrochen / und verbrandt / also  
 daß nur noch die Pfäle geblieben wel-  
 cher Bau etlich tausend Reichshaler  
 gekostet. Es wurd auch noch in dies-





darbey zur Gottesfurcht angewiesen.  
 In S. Marien Magdalenen-Kloster  
 werden betagte Jungfrauen und  
 Wittwen / wann sie etwas Mittel ha-  
 ben/um ein gewisses Geld / oder in Er-  
 mangelung dessen / wenn sie arm / und  
 sonst von ehrlichen Eltern geböhren  
 sind eingenommen/und mit allerNoth-  
 durfft / nebenst der Gottesfurcht / ver-  
 sorget.

Nach diesem ist auffer der Stadt  
 bey S. Georgen ein armes Haus an-  
 geordnet/darinnen der Ausfägigen ge-  
 wartet wird : Solches ist im Jahr  
 1250. gestiftet/ und mit einem beson-  
 dern Prediger versehen. Das Pock-  
 en-Haus / worinnen die jenigen / so  
 mit Pocken und Franzosen behaftet  
 sind/unterhalten werden/wird zu St.  
 Hiob genennet / und ist im Jahr 1509.  
 aus Lieb und Mitleiden gestiftet wor-  
 den. Noch hat es auch allhie ein Wai-  
 sen-Haus/in welchem die armen Väter-  
 und Mutter-Waislein auf- und  
 angenommen/ ehrlich und reichlich ver-  
 sorget / zur Arbeit / Zucht und erbarn



486 Ausführliche Beschreibung

Sitten / sonderlich aber zur Gottesfurcht angehalten werden ; welche seine ingenia haben / werden auch von daraus bis auf die Universität mit nöthigen Mitteln versehen und unterhalten. Zu dem findet man auch ein Pest-Haus / worinnen die Armen / welche mit Pestilenz oder sonst hitzigen und giftigen Seuchen behaftet / mit Arzney und Wartung verpfleget werden. Nach diesem ist das Gast- und Kranken-Haus / in welchem franke und bettlägerige arme Leute / sie seyen in dieser Stadt wohnhaft oder Fremdlinger / um Gottes Willen auf und angenommen werden / welches im Jahr 1632. angeordnet worden. Endlich ist auch / nebenst einer Armen-Schule / das Armen-Haus der Schiffer vor Seefahrende / welche arm / alt / krank und schwach seyn / und auch sonst vor die armen Wittwen und Waisen / welche ihre Eltern / Männer oder Freunde zur See verlohren haben / und deswegen in Mangel und Noth gerathen / gestiftet.

dee  
stiftet  
Alten un  
schafft w  
Über  
Stifte  
nung un  
Weisen  
gerschal  
Fromm  
zur S  
Armuth  
haus a  
lestere  
Spruch  
ist / ich  
Arbeit h  
me und  
sich des  
Mittel u  
dadurch  
wie auch  
Muthwi  
Fraun al  
der Arbe  
Bettlins  
haus  
Labore pl

stiftet / darinnen sie von denen Ober-  
 Alten und Alten der Schiffer Gesell-  
 schafft wol versorget werden.

Über diese obangeregte löbliche  
 Stifte ist im Jahr 1616. auf Anord-  
 nung und Bewilligung E. E. Hoch-  
 Weisen Raths und der löblichen Bur-  
 gerschaft/ **G D E E** zu Ehren / den  
 Frommen zu Schutz / denen Bösen  
 zur Straff / und dem nothleidenden  
 Armuth zu gute ein Zucht- und Werk-  
 haus aufgerichtet worden : welches  
 letztere zum Symbolo oder Wahl-  
 Spruch führet *Labore nutrior*, das  
 ist / ich bin ein solcher / der sich von der  
 Arbeit 'nehret; und sind in solchem Ar-  
 me und Nothdürfftige / welche / weil sie  
 sich des Bettelns schämen / sonst keine  
 Mittel und Wege haben noch wissen /  
 dadurch sie ihre Kost könten verdienen/  
 wie auch die jenigen Starke / Faule /  
 Muthwillige / Versoffene / so wol  
 Frauen als Manns-Personen die sich  
 der Arbeit schämen / und nur des  
 Bettelns beflüssigen. Des Zucht-  
 hauses Wahl-Spruch oder Siegel ist/  
*Labore plector*, das ist / ich bin ein



## 488 Ausführliche Beschreibung

solcher / der solche Arbeit wohl verdient / und dadurch gestrafft wird. Und gehören in solches die Zuchtlinge / welche von sich selbst weder guts thun noch lernen wollen / denen Eltern und Praeceptorn ungehorsam / und der Obrigkeit widerspenstig sich erzeigen / und sonst in allen öffentlichen Sünden und Lastern leben. Solche nun werden von denen Herren Patronen und Provisoren des Zuchthauses / nachdem sie im Vermögen / um ein gewisses Geld / oder da sie arm / umsonst hinein genommen / zur Gottesfurcht und fleißiger Arbeit angehalten / bis sie in sich schlagen / sich bessern / und mit Einwilligung der Herren Patronen und auf Anhalten der Freunde wieder heraus gelassen und frey gestellet werden.

Von andern / und zwar weltlichen Gebäuden ist fürnemlich das Rahtshaus und die Trinkstube allhie zu besichtigen.

Diese Stadt hatte schon lange Zeit grosse Strittigkeiten mit der Kron Dennemark / und dem Fürstl. Hause  
se Holz

des  
se Holstei  
kurzer Zeit  
logia der  
laute hi  
Die  
mark / un  
haben ü  
Herrens  
Namen  
land zu  
H. Röm.  
Exempte  
Glieder g  
Die  
Verbot /  
niemand  
Reich ohn  
werffen.  
Kaysers  
interret  
tät oder  
Hamburg  
Chur-Für  
vere Austr  
der die Sta  
für die Graf

se Holstein / welche auch sich noch vor  
kürzer Zeit hervor gethan. Die Apos-  
tologia der Hamburger von An. 1641.  
lautete hiervon also:

Die Königl. Majestät zu Denne-  
mark / und das Fürstl. Haus Holstein  
haben über Hamburg kein einziges  
Herrn-Recht / sondern nur den blossen  
Namen / wie sich der König von Eng-  
land zu Frankreich schreibt / und des  
H. Röm. Reichs Schutz-Verwandte  
Exempte Städte und Stände Reichs-  
Glieder genennet werden / hergebracht.

Die Stadt ist zu Recht / Gebot und  
Verbot / in erster und zweyter Instanz,  
niemand anders / als dem Heil. Röm.  
Reich ohne Mittel pflichtig und unter-  
worfen.

Kaysers Sigismundi Privilegium  
inferiret für Holstein keine Superiori-  
tät oder Gerichts-Zwang / sondern für  
Hamburg eine befreyete Instanz, wie  
Chur-Fürsten und Stände ihre beson-  
dere Austräge haben / vermittelt wel-  
cher die Stadt / und nicht die Bürger /  
für die Grafen zu Holstein / aus beson-  
dern



## 490 Ausführliche Beschreibung

der Gnaden gewiesen / mit gezwungen  
der ordentlicher Gerichts-Zwang aber  
mit samt der Execution und Superior-  
rität beym Kayser geblieben ist / und die  
Stadt hat solches Privilegium entwe-  
der nie gebrauchet / oder doch non  
utendo in Abgange kommen lassen.

Sie ist offtmals und wird noch täg-  
lich am Kayserlichen Cammer-Ge-  
richt besprochen.

Citationes, Mandata, Inhibitiones,  
und dergleichen Proceß werden da-  
selbst über Menschen Gedenken wider  
sie / ihnen auch wider die Hollsteinische  
Herrschaft erkannt und mitgetheilet.

Immediatè ist sie A. 1421, für Kay-  
sers Sigismundi Hoff-Bericht gela-  
den / verklagt / verdammet / in die Acht  
erkläret / und folgendes darvon wieder  
absolviret.

Immediatè ist sie von Carolo V. mit  
einer harten Geld-Busse / des Schmal-  
kaldischen Bundes halber / belegt.

Sie wird als eine Reichs-Stadt  
ad Comitia beruffen / und ist in  
der Reichs-Matricul wie andere  
Reichs-

des  
Reichs  
schlagen.  
Sie ist  
Ersten /  
dern Kö-  
stattlicher  
Immedia  
Ihre K  
des Reich  
Dienste  
und noch  
wollen /  
williger  
löblich  
merum &  
Elbe und  
cession un  
schen Kap  
und herge  
Grafen vo  
dert Jahr  
Stadt über  
langter Kan  
firmation ni  
Nuch ist A  
Cammer-Ge

Reichs Städte absonderlich ange-  
schlagen.

Sie ist vom Kayser Friderich dem  
Ersten / A. 1189. und hernach von an-  
dern Römischen Kaysern mit vielen  
stattlichen Privilegien nach und nach  
Immediatè begabt und versehen / als  
Ihre Röm. Kayserl. Majestät und  
des Reichs liebe Getreue / wegen der  
Dienste / die sie dem Reiche gethan /  
und noch mehr thunn können / sollen und  
wollen / und damit sie dem Reich desto  
williger seyn mögen / und hat all ihr  
löblich Stadt Wesen / Jurisdiction,  
merum & mixtum imperium, auf der  
Elbe und in der Stadt / durch Con-  
cession und Confirmation der Römischen  
Kayser immediatè erworben  
und hergebracht / und was dessen die  
Grafen von Holstein vor etliche hundert  
Jahr vom Kayser gehabt / und der  
Stadt übergeben haben solches für er-  
langter Kayserl. Concession oder Con-  
firmation nicht gebrauchen dörfen.

Auch ist An. 1618. am Kayserlichen  
Cammer Gericht erkannt / daß sie Ihr

Æ vi

Kaya



492 Ausführliche Beschreibung

Kayserl. Majest. und dem H. Reiche ohne Mittel zuständig unterworfen / zu steuern schuldig / und niemals recht erwiesen / daß sie von Anfang ihres Christenthums her / nachdem sie vom Kayser Carolo Magno befehret / eine Erz-Bischöfliche Stadt / und von Römischen Kaysern immediatè beherrschet worden / anderer mittelbaren Herrschaft / insonderheit denen etliche hundert Jahren hernach gemachte Grafen zu Hollstein / Stormarn / als eine pertinenz des Landes quoad imperium & subjectionem verlehnet und übergeben sey.

In den Holsteinischen Investicuren ist nichts davon zu finden / wider die Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs läffet sich auch nicht präsumiren / sondern vielmehr / daß sie unter dem Reiche behalten sey / weil ihr Anfang ohne Mittel darunter gewest ist.

Auch ist noch ungewis / ob Hamburg im Stormarischen Territorio begriffen sey / oder sie hat ihr eigenes Ter-

des  
Terr  
ensi; tw  
Eöln un  
der Graf  
nicht de  
rio mit ä  
Die  
tigkeiten  
Hambu  
inferire  
dergleich  
selbe ein  
Röm. R  
cher ein  
dergleich  
genhum  
genhum  
Auch h  
solchen son  
tigkeiten  
gemachet  
und verp  
den nich  
sollen.  
Sie ber  
Superiorid

Territorium in territorio Stormari-  
ensi, wie Burgund in Frankreich /  
Cöln und Speyer in den Stifften / für  
der Grafen Zeiten hergebracht / und ist  
nicht de territorio oder cum territo-  
rio mit übergeben.

Die sonderbare Hoch- und Gerech-  
tigkeiten / welche die alte Grafen über  
Hamburg vormals gehabt haben /  
inferiren keine Superiorität / sie haben  
dergleichen über Lübeck / nachdem die  
selbe eine Reichs-Stadt worden / von  
Röm. Kaysern auch gehabt / wie man-  
cher ein jus usufructus, pignoris oder  
dergleichen Recht in eines andern Ei-  
genthum hat / dessen gleichwol der Ei-  
genthumer dennoch ein Herz bleibet.

Auch hat sich die Stadt von allen  
solchen sonderbaren Hoch- und Gerech-  
tigkeiten für viel hundert Jahren frey  
gemachet / und Anno 1608. ist beliebt  
und versprochen / daß diese alte Sa-  
chen nicht mehr gereget werden  
sollen.

Sie beweisen für Hollstein keine  
Superiorität neque ex tunc, da sie  
X vij Dies



494 Ausführliche Beschreibung

dieselbige noch gehabt / und minder ex nunc, nachdem sie dieselbe der Stadt erlassen haben.

Das Messelblat in alten Münzen und and den Pforten / kan wegen übergebener Münze / oder ex causa foederis, clientelæ, honoris, affectionis, vel alia, quàm subjectionis geführt seyn / im Stadt: Signet ist es nicht gebraucher.

Straßburg führet auch die Lilie / und andere Städte in der Schweiz und Italien den Adeler / und sind doch dem Kayser und Könige in Frankreich nicht subject.

Die Stadt Hamburg ist auch bey der alten Grafen Zeiten allbereit nicht als eine Holsteinische Land: Stadt / sondern als eine freye Stadt respectiret und gehalten worden.

Graf Adolff hat ihr ein immediatū privilegium von Kayser Friedrichen selbst erbeten und hernach confirmiret.

Sie ist zu unterschiedenen mahlen mit und neben den Holsteinischen Grafen in Versammlung ohnmittelbarer Für

des  
Fürsten  
ben einer  
gemachet  
Sie h  
geführt  
gegen a  
und die  
thilha  
und D  
gemach  
Land  
folgt ha  
König  
Hülffe  
Revers  
Sie  
absonde  
müßer  
Grafen  
gemach  
zu Zeit  
absonde  
Wen  
mit ande  
dritter u  
pointet u

Fürsten und Stände gefessen/ und haben einen allgemeinen Land-Frieden gemacht.

Sie hat wider die Grafen Kriege geführet mit Hülffe des Kayfers/ auch gegen andere/ ohne daß die Grafen/ und diese/ ohne das Hamburg dessen theilhaft worden/ Frieden/ Bündnis und Verträge mit ihnen und andern gemacht.

Landdienste / Landhülffe oder Landfolge hat sie niemals / auch nicht wider König Erich / sondern eine nachbarliche Hülffe / aus guten Willen und Gegen Revers gethan.

Sie hat auch wegen solcher Hülffe absonderlich zum Zeiten pacificiren müssen / und des Friedens / welchen die Grafen für sich und ihre Unterthanen gemacht / nicht mit genießen können / zu Zeiten auch indemnitatem durch absonderliche Reccesses stipulirt.

Wenigers nicht / wenn Holstein mit andern Frieden gehabt / sich als ein dritter und Neutraler Stand interponiret und Frieden gehandelt. Mit  
wels



496 Ausführliche Beschreibung  
welchen Dingen eine Superiorität sich  
nicht comportiret.

Auf Holsteinischen Land: Sagen ist  
sie mit und neben der Stadt Lübeck zu  
fürgefallner Sachen Berathschla-  
gung etwa wol erschienen / aber nicht  
wie andere Landstände dahin gefor-  
dert / oder sie hat es mit vorgewandter  
Freiheit excusiret.

Huldigung hat sie der Holsteini-  
schn Herrschaft / zu Königes Christia-  
ni I. Zeiten / auf Kayfers Caroli IV.  
unbescheinigtes Mandat / oder derglei-  
chen Zumuthung / nie geleistet / auch  
nicht demselben König Christian ge-  
huldiget / sondern ihn mit gewisser Be-  
dingung für einen Herren der Lande  
Holstein / Stormarn / wie er von den  
Holsteinischen Land: Ständen dazu  
erkohren war / recognosciret und an-  
genommen un ihm versprochen / daß sie  
bey ihm / wie zu voriger Herrschaft /  
und nicht zu jemand anders / als einen  
Herren der Lande sich halten wolten /  
nicht von Unterthänigkeit wegen /  
sondern zu des Königs Versicherung /  
nicht

nicht daß es also bräuchlich gewesen /  
sondern von neuem dasmal also behan-  
delt worden.

Und diese Solennität ist denen nach-  
folgenden Königen und Herzogen zu  
Holstein / bey welchen doch die ratio,  
warum dieselbe anfänglich eingefüh-  
ret/cassirt hat / von Hamburg auch er-  
weisen / Erbhuldigung zwar gefordert/  
aber mit grossen Ernst verwegert / die  
Annehmung/oder solche genandte Hul-  
digung aber/nicht eydlich / nicht in for-  
ma homagiali, wie andere Holsteini-  
sche Unterthanen / auch nicht zu der  
Zeit / und an demselbigen Ort / wenn  
und wor sie huldigen / nicht uniformi-  
ter, ruhig oder absque contradictio-  
ne, sondern durch einen Handschlag/  
und mündliche / beendigte Versprech  
und Gegen-Versprechnus / in solcher  
Formul / wie man sich vorher darüber  
vereiniget hat / worüber oftmal lang-  
würige Tractaten gepflogen / be-  
zeiget.

Der Kayserl. Fiscal hat solche ex va-  
riis & difformibus actibus übel indu-  
cirt/



498 Ausführliche Beschreibung

cirit / und also genannte Gewonheit / bevor sie verjähret ist / mit Einführung der Exemptions- Klage interrumpiret / die Römische Kayser haben sie durch unterschiedliche inhibitiones simplices & arctiores offtmals in- quietiret.

Vor / in und nach dem actu ist außdrücklich pacificiret und reversiret worden / daß solche Bezeigung der Stadt an Freyheit / Privilegien und Herkommen / den Kayser und dem Reiche an ihren Rechten / auch in der Exemption- Sachen nicht præjudiciren solte.

Die Formul ist also begriffen / daß die à parte Hamburg ein mehrers / nit als clientelarem observantiam & mutuam amicitiam , wie zwischen den alten Grafen und der Stadt vor Jahren gestanden / aber wegen fürbehaltenner Privilegien / zc. kein einziges Herren Recht oder Unterthanen Pflicht / sondern à parte des Königes eine feste Observantz und Handhabung der Privilegien und der Stadt nach höchsten Vermögen / obligativè wücke / oder

des  
Der R  
mungs  
ihre eigen  
schuldig  
fugt.  
Also h  
Erste  
Schauen  
Leute per  
der Graf  
daß er ihn  
wolte / w  
dadurch  
worden  
Über  
Städte  
und ander  
ihren Erzu  
kannt / daß  
tion imp  
Im  
Hamburg  
den / als sie  
clausulam r  
Darinnen ent  
Die Revi

Der König ist vermöge der Annehmungs-Gelübde die Stadt so wol als ihre eigene Unterthanen zu beschützen schuldig nicht aber zu beherrschen befugt.

Also hat auch König Christian der Erste Graf Otten dem dritten zu Schauenburg / daß er dessen Land und Leute verbitten und vertheidigen / und der Graf hinwiederum dem Könige / daß er ihm zu Dienst und Willen seyn wolte / versprochen / und ist dennoch dardurch dem Könige nicht subject worden.

Über das aus dem Exempel der Städte Cölln / Straßburg / Speyer und andern Reichs-Städten / welche ihren Erz- und Bischöfen huldigen bekant / daß die Huldigung keine Subjection importiret.

Im Steinbergischen Vertrage ist Hamburg nicht mehr verwandt worden / als sie vorhin gewesen / propter clausulam reservatoriam, welche der Darinnen enthalten ist.

Die Revisions-Sache / worauf der  
Ver:



300 Ausführliche Beschreibung

Vertrag gerichtet ist / gehet hauptsächlich darauf / ob Hamburg dem Reiche zu steuren schuldig sey?

Der Kayserl. Fiscal hat argumentirt / sie muß steuren / denn sie ist eine Reichs-Stadt.

Hamburg hat excipiret / wofers sie nicht Freyheit von Reichs-Steuren über Menschen Gedenccken hergebracht / oder sonst legitime præscribet hat.

Holstein hat interveniend' intentirt / daß sie keine Reichs Stadt sey / und wo sie dem Reiche zu steuren schuldig / müste es durch Holstein geschehen.

Was die Sache für einen Ausschlag gewonnen / so weist das Urtheil / so deswegen ergangen.

Ex Privilegio Cæsaris Friderici I. erscheint / daß Hamburg allbereit in Anno 1189. befreyet ist / von aller Uthredinge / worunter auch Reichs-Steuer begriffen wird / auch in Beschüttinge des ganzen Landes / consequenter von Land-Hülffe und Craiß-Steu-

Steuern / und die nachgehende viel  
hundert jährige Observantz hat es  
also bezeuget / daß Hamburg in Reichs-  
und Craiß- Steuern Immunität ge-  
nossen und gebrauchet hat.

Wenn nun Hamburg dem Rei-  
che dannoch steuern / und indeme ih-  
rer Freiheit sich begeben wolte / so kan  
es Holstein / deme sie nichts schuldig/  
nicht hindern / wenn gleich Hamburg  
per sententiam Cameralem darzu  
nicht condemniret wäre / oder auch  
per revisionalem sententiam davon  
wieder absolviret würde / vermöge der  
Regul: Quilibet favori pro se intro-  
ducto renunciare potest.

Holstein gehet daran nichts ab /  
denn es ist alleine für sich / und nicht ra-  
tionem Hamburg angeschlagen.

Und wenn Hamburg durch Hol-  
stein dem Reiche steuern solte / würde  
der Holsteinische Anschlag um so viel  
erhöhet werden / steuret Hamburg dem  
Reiche / wird der Holsteinische An-  
schlag nicht geringert.

Was



502 Ausführliche Beschreibung

Was ist denn/warum sich Holstein  
dissfalls so sehr bemühet?

Dem Reiche mag Hamburg steu-  
ren/ wenn sie gleich in revisione absol-  
viret würde / dem Hause Holstein  
darff sie nicht steuren/ und kan darzu in  
revisione nicht condemniret werden/  
denn sie ist nicht mit Holstein/sondern  
dem Kayserl. Fiscal in lite.

Und wenn alle Dinge sein Recht  
hätten/ wäre sie von Holstein/vermöge  
der Annehmungs-Gelübde / wider den  
Kayserl. Fiscal wegen der angeson-  
nen Reichs Steuer / in Rechten ver-  
treten / und nicht in mediatam subje-  
ctionem appetiret worden.

Es präjudiciret auch dero also ge-  
nannte Huldigung oder Annehmungs-  
Gelübde keines Weges/ ob Hamburg  
eine Reichs-Stadt sey / dem Reiche  
steure / im Reichs-Rath sitze oder  
nicht / denn sie kan nichts desto weni-  
ger zu Holstein/wie in vorigen Zeiten /  
sich halten / und es verbindet sie ih-  
re eigene Wolfarth mehr / als einig  
Ges

des y  
Beding  
wollte.

Hätte  
sitzen woll  
dert Jahr  
denn sie se  
reissen da  
sich aber  
Holstein  
wegen  
und im  
ren.

Dero  
to Sessio  
Reichs-  
in / weil  
ches decre  
es alleine  
ob sie sich  
Reiche ste  
ptions-  
nicht.

Holstein  
an / dem  
Kayser oder

Gedinge / wenn mans nur glauben  
wollte.

Hätte Hamburg im Reichs Rath  
sitzen wollen / hätten sie es für viel hun-  
dert Jahren thun können und mögen /  
denn sie seynd um keiner andern Ursach  
willen dahin beruffen worden / haben  
sich aber des enthalten / nicht wegen  
Holsteinischer Superiorität / sondern  
wegen prätendirter exemption  
und Immunität von Reichs-Steu-  
ren.

Derowegen auch mit dem Decre-  
to Sessionis & Voti auf jüngstem  
Reichs-Tage nichts neues gemacht  
ist / weil ipsa Citatio ad Comitia sol-  
ches decretum mit sich führet / und  
es alleine an Hamburg gelegen hat /  
ob sie sich der Session gebrauchen / dem  
Reiche steuern / und sich ihrer Exem-  
ptions-Freyheit begeben wollen oder  
nicht.

Holstein rehet nichts daran ab / oder  
an / dann Hamburg ist entweder dem  
Kaysler oder Soli DEO unterworfen /  
und



504 Ausführliche Beschreibung  
und ein Gliedmaß der Lande Holstem/  
Stormarn / quoad protectionem,  
non subjectionem.

Daß aber Hamburg eine Reichs-  
Stadt genennet wird / erhebt sich  
nicht / wäre sie keine Reichsstadt / bliebe  
sie eine freye Stadt.

Vor Jahren hat von Hamburgis-  
schen Urtheilen nicht weiter / noch an-  
derer Gestalt / als auf ihr Stadtbuch  
appellire t werden mögen / hernach ad  
Cameram & ad Cæsarem die Appel-  
lation gestattet werden müssen / und  
in der Exemptions - Klage hat sie sich  
des Reichs und derselben Steuern  
nicht weiter erwehren können / und ist  
ex prætenfa possessione libertatis vel  
quasi in servitutem onerum Imperii  
gezogen worden / wörnach sie so sehr /  
als man gemeinet / nicht geillet  
hat.

Repræsalien, Arresta, frembder  
Gerichts-Zwang / neue Zolle und Auf-  
sätze / incommodirung der benach-  
barten Städte / Molestien und Hem-  
mung

des  
mung d  
Constitu  
jure gene  
Hambur  
berlichen  
Ihre Kön  
miret / zu  
gelobet un  
gegeben h  
Derom  
ret / was  
Ihre Kön  
Daß ab  
durch das  
galien præ  
des Landes  
Schiff und  
zu legen ni  
pfinden woll  
Dasselbe  
ein wort dar  
rer Käyserl.  
daß es also  
gemeint ist /  
Auch siehe  
Privilegio von

desß ganzen Elbstroms. 505

nung der Commerciën sind in Reichs-  
Constitutionen den Landfrieden / und  
jure gentium verboten.

Hamburg ist auch darwider mit son-  
derlichen Privilegien versehen / welche  
Ihre Königliche Majestät alle confir-  
miret / zu halten und zu beschützen an-  
gelobet und ihre Vorfahren zum Theile  
gegeben haben.

Derowegen ist rechtmässig decerni-  
ret / was disfalls am Käyserl. Hofe  
Ihre Königl. Majestät ausgelassen.

Dasß aber Ihre Königliche Majestät  
durch das Elb-Privilegium sich an Re-  
galien präjudiciret und zu Defension  
des Landes und Dienste des Reichs /  
Schiff und Forten auf und an der Elbe  
zu legen nicht mehr bemächtigt emp-  
finden wollen / ist ein Irrthum.

Dasselbe Privilegium spricht nicht  
ein wort darvon / es kan auch von Ih-  
rer Käyserl. Majestät und der Stadt /  
dasß es also und auf solche Fälle nicht  
gemeint ist / wol declariret werden.

Auch stehet in Königs Christiani  
Privilegio von keiner Belehnung oder  
Y Aster



406 Ausführliche Beschreibung

Afsterlehnung / sondern daß niemand  
Körn/oder andere dergleichen Wahre  
vor Hamburg abschiffen / sondern  
Hamburg das wehren möge / bis an  
König und seine Erben / welche sie da-  
rinn helfen und beschirmen wollen.

Sonnen und Backen will Hamburg  
nicht ex nova causa, in Krafft des Elb-  
Privilegii, oder in einer andern neuen  
Gestalt legen / sondern wie sie und ihre  
Vorfahren von Alters her gethan  
haben.

Sie wollen auch so wenig dem Kö-  
nige / als einigem andern benachbarten  
Fürsten seine Recht an der Elbe nicht  
freiten / sondern begehren nur alleine /  
daß ihnen daran gelassen werde / was  
sie nach Inhalt ihr. r Privilegien / und  
vermöge alter Gebräuche daran gehabt  
und gebrauchet / Ihr Königliche  
Majestät auch bey der Abnehmungs  
und Confirmations-notul bestättiget  
und zu halten versprochen haben / es  
folge daraus und habe Namen wie es  
wolle.

Auch gibt das Elb-Privilegium der  
Stadt

Stadt keine neue Regalia, schmälert auch die Königliche nicht / es sey dann / daß Ihre Königlichen Majest. jure Regalium neue Zölle aufzusetzen / die Stadt Hamburg mit ihrem Schiff und Forten zu incommodiren / die Elb-Commerciën zu molestiren und alle der Stadt Privilegia und Gebräuche / welche sie auf der Elbe viel hundert Jahr bevor / ehe der König und seine Vorfahren mit Hosten belehnet worden / allbereit gehabt und gebraucht haben / zu violiren besugt und berechtiget seyn wollen.

Die alte Grafen haben keine Schiffe auf der Elbe gehabt / sondern wann sie derselben zu der Landes-Defension und Dienste des Reichs benöthiget gewesen / haben sie ja Ihre Königliche Majestät vor ihre Vorfahren selbst die Hamburger / daß sie mit ihren Schiffen den Strom versichern möchten / zum Zeiten erbitten / die es den auch um Sicherheit willen des Stroms und der Commerciën gerne gethan und noch ferner thun könnten / wenn es nur nicht

V ij wider



508 Ausführliche Beschreibung  
wider die Kaysrerliche Majstat gesucht  
und begehret wird.

Die Hamburgische Zölle sind nicht  
neue Aufsaße / wie die Glückstädtische /  
sondern vor etlich hundert Jahren und  
für den Schauenburgischen Zollen alt-  
bereit hergebracht / approbirt, confir-  
mirt, und Ihre Königl. Majest. ha-  
ben selbst dafür an den König von En-  
gelland An. 1605. geschrieben.

Die andern Hamburgischen Aufsa-  
ße / welche sie unter sich belieben / sind  
ihnen univrsitatis jure und jedem  
Collegio erlaubt / beschworen niemand  
extra univrsitatem, und subsistiren /  
in Krafft der Regul: Quilibet sua-  
rum rerum moderator atque arbiter  
est.

Retorsionis jure kan der Glückstädti-  
sche Zoll / wider die Kaysrerliche Wahl-  
Capitulation / der Chur-Fürsten Emi-  
nens / so viel Kaysrerliche cum causa  
cognitione plenissima, auf vorgehab-  
ten Rath der Chur-Fürsten / und im  
Angesichte des ganken Römischen  
Reichs unter währender Reichs. Ver-  
sammt

sammlung ergangene und publicirte Decreta, Monitoria, Mandata und offene Edieta, die Hamburgische Privilegia/ Ihrer Königl. Majestät selbst eigenen Annehmungs-Gelübde & confirmationem privilegiorum, nicht behaubtet werden.

Wann aber auswertige Potentaten und einheimische Fürsten dem königlichen Exempel folgen/und gegen dem Glückstädtischen neuen Zoll in ihren Herrschafften dergleichen per retorsionem auch aufsehen wolten / müste das Commercium darüber ruiniret werden / sie wären aber gleichwol nach des Königes Argument in und außserhalb des Reichs / so wol als der König bemächtiget.

Was unter während dem Elb-Krieg/ nach dem es leider zwischen Ihrer Königlichen Majestät und der Stadt Hamburg An. 1630. dazu gerathen/ fürgangen/ist niemand anders/als Ihrer Königlichen Majestät selbst / die solches verursacht/ das Fahnen schleppen und dergleichen Piccantereyen /



710 Ausführliche Beschreibung

der Soldaten indiscretion bezumes-  
sen. Et sicut leges, ita & respectus  
inter arma silet, & ubi miles est, ibi  
nullus pudor & nulla lex esse potest.

Auch sind diese Kriegs-Händel zur  
andern Zeit justificiret, und so wol  
Ihrer Kaiserlichen Majestät / als der  
ganzen erbarn Welt demonstriret  
worden / daß es nicht pacifragium, son-  
dern licita defensio gewesen seye.

Die Cron Dennemark ist vor/in und  
nach demselben / von Hamburg nicht be-  
leidiget / derowegen sie auch dasjenige /  
was zwischen Ihrer Königl. Majestät  
als Herzogen zu Holstein / und der  
Stadt Hamburg im Römischen Reich  
diesfalls sürgangen / billig nicht em-  
pfunden / sondern dem Rechten im Röm-  
ischen Reich seinen Lauff lassen muß /  
oder sie würde sich an Ihre Kaiserl.  
Majestät / und des heiligen Römischen  
Reichs Hochheit vergreifen / wann  
sich Ihr. Königl. Majestät / als Herzog-  
gen zu Holstein wider Recht des Heil.  
Römischen Reichs Landfrieden und  
Executions-Ordnung helfen wolte.

Es stehet aber zu hoffen / daß Ihre  
König:

des  
Königlich  
dere Gebar  
den / wie  
Holsteinisc  
Bürger zu  
der Uagno  
muis of  
Stren un  
und Wa  
bern nich  
nach / qu  
& per m  
junctos v  
halten / for  
gutes W  
geben / a  
es ben Jh  
Allergerech  
lassen / und  
den. Ber  
Reichstag  
An. 1662.  
Docume  
immediat  
Extract d  
Königern und

des ganzen Elbstroms. 517

Königliche Majestät dermaleins mit  
dere Gedanken fassen und ansehen wer-  
den / wie ihre eigene Dähnische und  
Holsteinische Unterthanen / und die  
Bürger zu Hamburg / unter wahren-  
der Ungnade sich dennoch miteinander  
mutuis officiis & beneficiis comple-  
tiren und helfen / Nahrung / Handel  
und Wandel treiben / und ein des an-  
dern nicht entzathen können / und dem-  
nach / quos pro necessitate corporis  
& per mutuum Comerciorum usum  
junctos videt , länger von einander  
halten / sondern ihnē ihre Ruhe und ein  
gutes Vertrauen wieder gönnen und  
geben / aber der Differentien halber  
es bey Ihrer Käyserlichen Majestät  
Allergerechtesten Decision bewenden  
lassen / und dahin ferner verstellen wer-  
den. Bey diesem noch währendem  
Reichstage hat diese Stadt Hamburg  
An. 1663. edirt folgende :

Documenta der Stadt Hamburg  
immedietät betreffend.

Extract derer von unterschiedlichen  
Käysern und Königen für hundert und  
Y iij mehr



§ 12 Ausführliche Beschreibung  
mehr Jahren / an die Stadt Hamburg  
abgangener Vocationum ad Comitua,  
wovon die Originalia annoch in der  
Stadt Hamburg Archivio befindlich /  
als nemlich:

Kaiser Friederichs des Dritten  
Aus schreiben datiret zu Niedern Ba-  
den am Freytag für Jacobi Apostoli,  
Anno 1473. worinnen Bürgermeister  
und Rath der Stadt Hamburg er-  
mahnet werden der Pflicht / damit  
sie zusehender dem Allmächtigen Gott/  
dem heil. Römischen Reiche verbunden  
und verwandt seyn / und darauf ihnen  
geboten wird / von Römischen Kayserl.  
Macht Vollenkommenheit / bey den  
selben Pflichten / und darzu Verlies-  
rung aller Ihrer Gnaden / Freyheiten /  
Briefen / Privilegien / Rechten und  
Gerechtigkeiten / so sie von ihrer Kay-  
serlichen Majestät und dem heiligen  
Reiche / oder sonst jemanden anders  
haben / daß sie auf angezeigten Reichs-  
Tage gen Augspurg ihre treffentliche  
Botschafft schicken.

Item: Daß derselbe Reichs Tag bis  
auf

auf Heil. Dreier Königs-Tag des  
nächstfolgenden Jahres ausgeset  
worden/ist ihnen Bürgermeistern und  
Rath der Stadt Hamburg / durch ein  
Käyserliches Schreiben / unterm dato  
Cölln / am Mittwochen nach S. An-  
dreas bemeldtes 1473. Jahres / de-  
nuntiiret, und wird darauf voriges  
Käyserl. Gebot auf dem Reichs-Tag  
zu erscheinen / bey Ermahnung der  
Pflicht/ und Unbedrohung der Poenen  
in vorigen Käyserlichen Briefen be-  
griffen / wiederholet.

Item: Dasi derselbe Reichs-Tag  
abermahlen prorogiret, und bis auf  
den Sonntag Quasimodogeniti be-  
meldtes 1473. Jahres ausgestellet  
worden / ist ebenmäffig Bürgermeis-  
tern und Rath der Stadt Hamburg/  
durch ein Käyserl. Schreiben / datiret  
zu Nürnberg/ am Freytage vor Mit-  
fasten/Anno Domini 1474. verkündet/  
und dabey voriger Käyserlicher Bes-  
felch/ zusammt darinnen begriffenen  
Poenen wiederholet worden.

Hiernechst befindet sich auch ein Käy-  
serl. Ausschreiben unterm dato Grätz/

29

am



514 Ausführliche Beschreibung  
am Mittwochen nach dem Sonntage  
Reminiscere A. 1479. worinnen Bür-  
germeister und Rath der Stadt Ham-  
burg / auf dem Reichs-Tage zu Frie-  
singen allergnädigst erfordert worden.

Weiter ist ein Käyserl. Ausschrei-  
ben unterm dato Cölln/am 24. Octob.  
1488. worinnen allerhöchst-gedachte  
Käyserl. Majestät die von Hamburg /  
auf den Reichs-Tag nacher Speyer /  
auf Heil. Drey Königs-Tag erfor-  
dern / mit ihnen und andern zu Rath  
schlagen und zu schliessen.

Insgleichen findet sich ein Ausschrei-  
ben Käisers Maximiliani des Ersten /  
dessen datum stehet zu Antwerpen / am  
Montage vor St. Catharinen Tag  
Anno Domini 1484. worinnen Ihr.  
Käyserl. Majest. die von Hamburg /  
als Ihre und des heil. Reichs Unter-  
thanen ermahnen der Pflicht / damit  
sie ihrer Majestät und dem heiligen  
Reiche, und dem Christlichen Glauben  
verbunden seynd / daß sie auf Purifi-  
cationis Mariæ, bey Majestät in Ihr-  
er und des heiligen Reichs Stadt  
Worms/

des  
Worms  
scheinen/  
hin besch  
Ständter  
nüslichst  
gen helfe  
mit Ihre  
Krönung  
Item  
Majest.  
ges zu F  
Worms  
pronis M  
von Ham  
damit si  
Heil. Re  
net werde  
dung schro  
gebotten u  
Abend da  
und samp  
den / des  
durfft helff  
Sollt gle  
ben / auf de  
furt unter e

Worms / durch ihre Botschaft erschein / und mit samt andern daselbst hin beschriebenen Chur-Fürsten und Ständten des Reichs / das Beste / nützlichst und getreulichst berathschlagen helfen / und ferner von dannen / mit Ihrer Käyserl. Majest. zu Dero Krönung nach Rom ziehen solten.

Item: Ein ander Ihr Käyserl. Majest. Ausschreiben des Reichs-Tages zu Freyburg angelesen / so datiret Worms / am Freytag nach Assumptionis Mariæ An. 1497. worinnen die von Hamburg abermahlen der Pflicht / damit sie Ihrer Majestät und dem Heil. Reiche verbunden seynd / ermahnet werden / und darauf bey Vermeidung schwerer Ungnade und Straffe gebotten wird / daß sie auf Michaelis Abend daselbst zu Freyburg erscheinen / und samt Chur-Fürsten und Ständen / des Reichs Anligen und Nothdurfft helfen sollen.

Fast gleiches Einhalts Ausschreiben / auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt unter dato Nürnberg am Freytag

Y vi . . . tage



16 Ausführliche Beschreibung  
tage des heil. Creuz-Tages Exaltatio-  
nis An. 1501. an die von Hamburg ab-  
gangen.

Noch ein anders derogleichen/unter  
dato Schwäbischen Werdt den 7.  
Maij An. 1504. an die von Hamburg  
gangen/darin dieselbe auf den Reichs-  
Tag zu Frankfurt am Mayn/auf S.  
Jacobs-Tag angefeket / erfordert  
werden.

Deßgleichen auch ein Ausschreiben  
des eilenden Reichs-Tages zu Worms  
auf den 16. Julii angefeket / an die von  
Hamburg unter dato Cölln den let-  
ten Maij 1508. ergangen.

Folgende ein ander Ihr. Käyserl.  
Majest. Ausschreiben außm Schloß  
Hoferey am 18. Novemb. An. 1509.  
datiret / worinnen die von Hamburg  
den den Pflichten / damit sie Ihrer  
Käyserl. Majestät und dem Reiche  
verwandt seyn / ermahnet und gebot-  
ten worden / Ihre Botschafft auf den  
zu Augspurg am 18. Januarii angefeket  
ten Reichs-Tage zu senden / und des  
Reichs Nothdurfft berathschlagen zu  
helffen. Item:

des  
Item:  
Ausschre  
Augspurg  
so datiret  
9. Septe  
Item:  
Ausschre  
am 20. J  
nen von  
den des  
St. Bar  
spurg an  
So be  
Original  
dato W  
Gebirge  
1511. Ja  
die von H  
nen dieselb  
den: Der  
mit sie So  
mahls sein  
Käyserl M  
Beschmer  
lichen Herr  
aller der B

Item: Ejuldem Casareæ Majestatis  
Ausschreiben zu dem Reichs-Tage zu  
Augsburg auf Liechtmessen angefeket /  
so datiret in der Stadt Veldkirch am  
9. Septemb. An. 1510.

Item: Noch ein ander Käyserl.  
Ausschreiben / unter dato Inspruck /  
am 20. Julij Anno 1511. darinnen des  
nen von Hamburg und andern Stän-  
den des Reichs / ein Reichs-Tag auf  
St. Gallen den 16. Octobr. zu Aug-  
spurg angefeket und benennet wird.

So befindet sich auch dabeneben ein  
Original Käyserl. Mandat, unterm  
dato Weylheim in Bayern für dem  
Gebürge am 20. Masi bemeldten  
1511. Jahrs / unter andern auch an  
die von Hamburg gerichtet / worin-  
nen dieselbe zu fürderst ermahnet wer-  
den: Der Pflicht und Gehorsam / da-  
mit sie Gott dem Schöpffer / auch nach-  
mahls seinem heil. Glauben / und Ihr  
Käyserl. Majestät als desselben Voigt/  
Beschirmern / und ihrem rechten natür-  
lichen Herrn verwandt wären / dazu  
aller der Gnaden und Gutthaten / die

V ij ihnen



518 Ausführliche Beschreibung  
ihnen von Beyland Dero Vorfahren/  
Römischen Käyfern und Königen/auch  
von Ihr der Käyserl. Majestät selbst/  
und dem Heiligen Römischen Rei-  
che ihr beweist seynd/ und demnach bey  
Privirung und Entsetzung aller ihrer  
Regalien / Lehen / Gnaden und Frey-  
heiten / und was vondem Heil. Römi-  
schen Reich hätten / ernstlich gebotten  
worden/das sie ihrer Vorfahren Liebe/  
Gehorsam und getreue Dienstbarkeit /  
die sie zu Gott / dem Heil. Reiche und  
Teutscher Nation getragen / dadurch  
sie ihr und aller Teutschen gegenwär-  
tige Ehre und Vermöglichkeit erlan-  
get/betrachten/und darauf von Stund  
zu Angesicht des Brieffs/Ihrer Maje-  
stät mit paarem Gelde/ das sich viel be-  
laufft/ als sie Ihrer Majesti. an Leuten  
zuzuschicken / und sechs Monatlang im  
Felde zu halten / auf das höchste Ver-  
mögen hierinnen zu hülff und zu statten  
kommen/und mit andern Ihrer Maje-  
stät und Reichs. Städten/die zu nechst  
um ihnen gelegen wären / des vereinen  
und vertragen solten.

Noch

des  
Noch  
Majest. v  
den Conu  
an die von  
tirt Aug  
1518.  
Folgent  
burg An  
von Käy  
dann Fer  
ebenmässi  
Reichs. G  
Hamburg  
gel ergan  
nali vorh  
Ehlingen  
1526. auf  
spurg / de  
1527. Jah  
Ingleich  
Speyer an  
auf dem Re  
den nechster  
An. 1528. a  
Noch ein  
Decob. An. 1

des ganzen Elbstroms. 519

Noch ist ein anders Ihrer Kaiserl. Majest. versiegeltes Ausschreiben / auf den Sonntag Misericordias Domini, an die von Hamburg ergangen / so datiret Augspurg den 9. Februarii Anno 1518.

Folgende seynd bey der Stadt Hamburg Archivo auch unterschiedliche von Kaiser Carln dem Fünfften / und dann Ferdinand Römischen König / in ebenmäßiger Form / wie an andere Reichs-Städte / also auch die von Hamburg / unter Kaiserlichen Insiegel ergangene Ausschreiben in Originali vorhanden / als eins unter dato Eßlingen / den 21. Decembris Anno 1526. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg / den 1. Aprilis nachfolgenden 1527. Jahres bestimmet.

Ingleichen ein anders unter dato Speyer am 6. Novemb. An. 1527. auf den Reichstag zu Regenspurg auf den nechsten Sonntag nach Invocavit An. 1528. angesetzt und bestimmet.

Noch eins unter dato Ling den 16. Octob. An. 1541. zu dem Reichs-Tage



520 Ausführliche Beschreibung  
zu Speyer An. 1542. den 24. Januarii  
angefeset.

Wie ingleichen unterm dato Ge-  
nua, den 27. Maji Anno 1543. auf  
dem ultimo Novembr. ejusdem Anni  
zu Speyer bestimmten Reichs-Tage.

Item: Allerhöchstgedachter Ihrer  
Käyserl. Majestät verordneter Com-  
missarien Ausschreiben des Reichs-  
Tages zu Worms Anno 1544.

Fernes Ihr. Käyserl. Majestät  
selbsteignes Ausschreiben auf dem  
Reichs-Tag zu Worms Anno 1545.  
den 2. Januarii anbestimmet / so dati-  
ret Valencin in Heñegau den 26. Sep-  
temb. An. 1544.

Item: Abermahliges Ihr Käyserl.  
Majestät Ausschreiben des Reichs-  
Tages zu Regenspurg den 15. Martii  
angefeset / so datiret Utrecht ultimo Ja-  
nuarii bemeldten Jahres.

Noch ferner ein verschlossenes Aus-  
schreiben König Ferdinands / an statt  
Allerhöchstgedachter Ihrer Käyser-  
lichen Majestät / worinnen die von  
Damburg auf einen zu Guterbach an-  
geseht

gefesten Craiß: Tag den 18. Augusti  
Anno 1549. zu erscheinen erfordert  
werden / so datiret Freyburg in Meiß:  
den 3. Augusti jetz bemeldten Jahres.

Endlich mehr höchstgedachter Ihr.  
Kaiserlichen Majestät Ausschreiben  
des Reichs: Tags zu Augspurg den 25.  
Junij angesehen / unter dato Brüssel  
in Brabant den 13. Martij Anno  
1550.

In gleichen als Kayser Ferdinand  
die Kaiserl. Regierung angetreten /  
und den ersten Reichs: Tag auf 1. Ja:  
nuarii Anno 1559 zu Augspurg ausges:  
schrieben / seynd von Ihrer Kaiserli:  
chen Majest. die von Hamburg durch  
ein gleichmässiges Ausschreiben / wie  
an die andere Reichs: Städte ergan:  
gen / unter dato Wien den 1. Sept.  
Anno 1558. allergnädigst erfordert  
worden. Und in Summa / kürlich  
davon zu melden / so seynd nach der Zeit  
die von Hamburg auf alle und jede  
Reichs: Täge / so bis auf gegenwärti:  
ge Zeit gehalten / gleich andern Reichs:  
Städten /



522 Ausführliche Beschreibung

Städten / und in gleichmässiger Form beschrieben worden.

Auf vorige Vocations-Schreiben / hat Hamburg ihre Abgesandte auf unterliche Reichs-Tage geschicket / insonderheit ist dasselbige aus einem Creditiv Kayser's Maximilini des Ersten / so an Egidii Tag Anno 1491 datirt, zu vernehmen / als in welchem Ihr Kayserl. Majestät einer Zusage / von Dero von Hamburg Abgesandten auf dem nechstgehaltenen Tag zu Nürnberg beschehen / allergnädigste Erwernung thun / und also daraus gnugsam abzunehmen / daß die Stadt Hamburg daselbst aufm Reichs-Tag zu Nürnberg Ihre Gesandten werde gehabt haben.

Es haben hierauf die von Hamburg Ihr Kayserl. Majest. und dem Reich allemal immediatè gesteuert.

Copia, des zu Augspurg von Kayser Maximiliano I. und gesammten Reichs-Ständen publicirten Abschieds und Decrets / daß Hamburg eine Reichs-Stadt sey.

Auf

best

Auf  
mael / 20  
Holstein  
schicken  
ren / an d  
Unsern a  
Churfür  
des Rei  
Tag zu  
beschehen  
treffende  
se Antw  
Nachd  
die Churf  
des Reich  
glaubwür  
richtungen  
Anschlagen  
und auf d  
Reiche be  
gentlich be  
Stadt H  
als ein C  
angefchlag  
auch zu d  
wie ein an

Beß ganzen Elbstroms. 523

Auf der Königl. Würde zu Denemarck / 2c. und Herzog Friedrichs zu Holstein Schreiben / auch ihres Geschickten Ersuchen / Bitt und Begehren / an die Römische Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn / und Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / so auf diesem Reichs Tag zu Augspurg versamlet gewesen / beschehen / die Stadt Hamburg antreffende / ist denselben Geschickten diese Antwort gegeben worden.

Nachdem die Kayserl. Majest. auch die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / aus viel tapffern und glaubwürdigen Urkunden und Unterrichtungen / auch sonderlich aus allen Anschlägen / von langen Jahren hero / und auf diese Zeit hero / im Heiligen Reiche beschloffen / und gemacht / eigentlich bericht seynd / daß die gemeldte Stadt Hamburg allwegen für / und als ein Stadt des heiligen Reichs angeschlagen / geachtet und gehalten / auch zu dem Reich gehörig / und wie ein ander Stadt des Reichs / von



724 Ansführliche Beschreibung  
von Weiland Römischen Kaysern  
und Königen mit sondern Gnaden/  
Privilegien und Freyheiten / und son-  
derlich der güldenenen Münz halben /  
löblich begabet und versehen; darzu in  
den gemeldten Anschlägen oder Aufse-  
zung des Reichs / vor und nach ihr Ge-  
bühr und nach Gelegenheit wie andere  
Reichs-Städte anschlagen / darinnen  
gesezet und niemals ausgelassen oder  
abgesondert worden / und deshalb  
nicht anders / dann für ein Reichs-  
Stadt zu halten ist. So will Ihr.  
Kaiserl. Majestät auch den Churfür-  
sten und Ständen des Reichs / aus-  
schuldigen Pflichten gebühren / diesel-  
bige Stadt Hamburg hinsühro auch  
bey dem Reich vorberührter massen zu  
behalten. Wo aber die Königliche  
Würde zu Dennemark / oder gemeld-  
ter Herzog zu Holstein in solchen be-  
schweret zu seyn / oder bey derselben  
Stadt Hamburg Gerechtigkeit zu ha-  
ben verweint / so mögen sie solche  
Ihre Sprüche vor dem Kayserlichen  
Cammer- Gericht suchen und recht fer-  
tigen /

des  
tigen / die-  
tens / ohne  
Ausflucht  
werden soll  
3. Tage  
Decimo,

Ad Ma-  
riß Cong

Copia  
riinen Han-  
erkläret ru

In Se-  
klägern e  
Christian  
jeko Herr  
Herzogen  
auch Burg  
Stadt Ha  
Theils Ex  
von Amts  
nommen /  
gen nach /  
dachten. Der  
angeregter  
hindert / be

tigen / daselbst ihnen fürderlichst Rech-  
tens / ohne einige Verhinderung oder  
Ausflucht gestattet / und verhoffen  
werden solle. Actum Zugspurg am  
3. Tage des Monats Maij Anno  
Decimo.

Ad Mandatum Dnmini Imperato-  
ris Congregationis Imperii.

Copia der Exemptions-Urtheil da-  
rinen Hamburg für eine Reichs-Stadt  
erkläret wird.

In Sachen des Kayserl. Fiscalis,  
Klägern eins / wider Weiland Herrn  
Christian / Johann und Adolphen /  
Jeko Herrn Christian und Friederichen/  
Herzogen zu Holstein / pro Interesse,  
auch Burgermeister und Rath der  
Stadt Hamburg / Beklagte anders  
Theils/ Exemptionis, ist diese Sache  
von Amts wegen vor beschloffen ange-  
nommen / darauf und allem Fürbrin-  
gen nach / zu Rechte erkandt / daß ge-  
dachter Herzogē sūrgewande Interesse  
angeregter Exemption halber unge-  
hindert / berührte Burgermeister und  
Rath



26 Ausführliche Beschreibung

Rath der Römischen Kayserl. Majest.  
und des heiligen Reichs hohen Obrig-  
keit / und unmittelbaren Subjection  
sich geklagter massen eigens Gewalt  
zu entziehen / und frey zu machen nicht  
geziemet noch gebühret / sondern dar-  
an zu viel und unrecht gethan haben /  
sich dessen hinführo gänzlich zu enthal-  
ten / und daß besagte Stadt Ihr Kay-  
serl. Majestät und dem heiligen Reich  
ohne Mittel zuständig / unterworfen  
und verwandt / auch von männiglich  
dafür zu erkennen / und deswegen sie /  
Burgermeister und Rath desselbigen  
Reichs Anlage / Steuer und Bürden  
zu tragen und zu leisten / auch Dero-  
selben Ausstand zu entrichten und zu  
bezahlen schuldig / und zu solchem allem  
zu condemniren oder zu verdammen  
seyn. Als wir sie dazu condemniren  
und verdammen / jedoch mehr ernann-  
ten Herzogen / ihre Spruch und For-  
derung / so sie sonst an gedachte  
Stadt zu haben vermeinen / ordent-  
licher Weise Rechtens / ob sie wollen /  
aus

De  
auszu  
dern vo  
desweg  
genden  
pensiren  
den 6. J.  
Capi  
bitori  
Nieder  
Wit  
Gottes  
Kayser  
Reichs  
Böhein  
Schlaw  
zu Deste  
Steuer  
Wärten  
Eyrol un  
Ehrouir  
nen / Ehr  
Dheimen  
des Reich

auszuführen/ hiemit unbenommen / sondern vorbehalten/ die Gerichts-Kosten deswegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend Spere den 6. Julii An. 1618.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii sine Clausula. Fiscalis contra Niedersächsischen Cräiß.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden/erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/ Böhheim / Dalmatien / Croaticen und Slavonien König / 2c. Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer und Kärndten / Crain und Württemberg / Graf zu Habsburg / Tyrol und Grätz / 2c. Entbieten dem Ehrwürdig / Hoch- und Wolgebornen / Ehrsamem/ Edlen/ Unsern lieben Oheimen / Fürsten / Andächtigen und des Reichs Getreuen R. R. R. Fürsten /



528 Ausführliche Beschreibung  
Herrn / Prälaten / Grafen / Herren / Rit-  
terschaft und Städten des Niede-  
r-sächsischen Craises / Unser Gnad und  
alles Gutes. Ehrwürdig / Hoch-  
und Wolgeborne / Ehrsam / Edel/  
liebe Oheim / Fürsten und Andäch-  
tigen.

Unserm Käyserl. Cammer-Gericht/  
hat der Ehrsam / Gelehrt Unser Rath/  
Cammer-Procurator, Fiscalis Gene-  
ralis und lieber Betreuer / Carl Seib-  
lin / genant von Böhl / der Rechten  
Licentiar, Amtshalber supplicirend  
zu erkennen geben:

Obwol nicht allein in den gemeinen  
geschriebenen Geist- und Weltlichen  
Rechten / sondern auch des Heiligen  
Reichs hochverpöntten Abschieden und  
Ordnungen heilsamlich und wol für-  
sehen / statuiret und verordnet / daß  
keiner den andern / sey gleich wes Stan-  
des / Würdens oder Dignität er wol-  
le / an seiner wolhergebrachter Posses-  
sion vel quasi, Recht und Gerechtig-  
keit verhindern / viel weniger derselben  
ganz

des gan-  
ganz zu entleg-  
daß auch so  
Reichs Abschi-  
ausgericht in  
die Sach dah  
Stand den  
dem Reich  
gen / und unse-  
men des Heil-  
diren solte /  
es sey gleich  
masse Exime-  
sion, respect-  
dentlichen Re-  
Obwohln  
vor undenkli-  
sion gewese-  
Rath der Stat-  
vor Alters her-  
griffenen Stat-  
sammlungen  
ben ihren bei-  
Reichs Würde-  
macht / die sie  
durch E. E. E.  
Possession gem

ganz zu entsetzen sich unterfangen / also  
 daß auch so gar in specie in des Heil.  
 Reichs Abschied / so Anno vierzig acht  
 aufgericht. in §. wurde sich aber & legq.  
 die Sach dahin gestellt / daß / wann ein  
 Stand den andern zu eximiren und  
 dem Reich zu entziehen sich unterfan-  
 gen / und unser General-Fiscal im Na-  
 men des Heil. Reichs dargegen proce-  
 diren solte / derjenige so in possessione  
 es sey gleich das Reich oder der ange-  
 masste Eximent, in derselben Posses-  
 sion, respectivè bis zur Austrag ord-  
 dentlichen Rechtens verbleiben soll.

Obwohl auch des H. Röm. Reichs  
 vor undenklichen Jahrè in ruhiger Pos-  
 session gewesen / Burgermeister und  
 Rath der Stadt Hamburg / als einen  
 vor Alters hero in den Matricula be-  
 griffenen Stand zu allen Reichs Ver-  
 sammlungen zu beruffen / auch densel-  
 ben ihren besondern Anschlag zu des  
 Reichs Bürden / tragen zu helfen ge-  
 macht / die sie zum theil erlegt / und  
 durch E. E. E. L. L. Ed. und auch diese  
 Possession gemeldte Burgermeister  
 3 und

Schreibung  
 Herren  
 des Meier  
 ser Gnad und  
 Hoch  
 Edl  
 und Anbich  
 mer. Bericht  
 Unser Rath  
 ficalis Gene  
 Carl Eiss  
 der Rechten  
 supplicirend  
 den geminn  
 Weltlichen  
 Heiligen  
 hieden und  
 id wol für  
 ednet / die  
 mee Stam  
 nität er we  
 hter Posses-  
 Serechtigk  
 er derselben  
 gang



130 Ausführliche Beschreibung  
und Rath der Stadt Hamburg con-  
tinuiren helfen / indeme dieselbe nicht  
allein von überdenklicher Zeit hero / und  
also überlängst für und für bey wehren  
der Exemption-Sachen zu allen und  
jeden des Nieder- Sächsischen Craiß-  
Versammlungen / gleich andern des  
selben Craiß Stände beschrieben und  
erfordert / auch etwan bey wärender  
Rechtfertigung / als nemlich im Jahr  
funffzig sechs / bey damahlen gehaltener  
Craiß-Versammlung durch ihre Ab-  
geordnete erschienen / und daselbst Ihre  
Session und Votum gehabt / besondern  
auch also nach der den sechsten Julii  
nechst abgewichenen sechzehnen hundert  
achtzehenden Jahrs erfolgter Gericht-  
licher Erörterung dieser Exemption-  
Sachen / ermeldte von Hamburg auf  
den in der Stadt Lüneburg in nechst  
verschiednem Monat Augusto angeseh-  
ten Niedersächsischen Craiß Tag / von  
Euer als den ausschreibenden Fürsten  
L. E. Ld. allermaassen wie zuvor jeder-  
zeit beschehen / beruffen / darauf densel-  
ben Craiß Tag zu Lüneburg / durch Ih-  
re

des v  
re Abg  
darauf ih  
und chng  
märtische v  
gesandte fü  
behalten /  
puncta suc  
abgelegt /  
burgischer  
eingefallen  
tus auf der  
schweig du  
benahmet  
ter andern  
Hamburg  
Craiß: Ta  
mer Wolm  
zu handeln u  
sollten / und  
possessio vel  
die Nieder-  
besuchen / und  
und Votum  
spüren / und all  
und demnach  
jogenen Rechte

re Abgeordnete besucht / ihnen auch  
 darauf ihre alte Session angewiesen /  
 und ohngeacht die Königl. Dännes  
 märkische und Fürsil. Holsteinische Ab-  
 gesandte sich darwider opponirt / solche  
 behalten / und über die ausgeschriebene  
 puncta suo ordine & loco ihr Votum  
 abgelegt / also auch / daß / weil des Ham-  
 burgischen Anschlags halber Streit  
 eingefallen / und ein anderer Conven-  
 tus auf den 26. Septemb. zu Braun-  
 schweig durch abgefasstes Memorial  
 benahmet und angefetzt / demselben un-  
 ter andern mit einverleibt / daß die von  
 Hamburg auf solchen aufgesetzten  
 Craiß-Tag die Ihrige mit genugsamer  
 Vollmacht / wegen des Anschlags  
 zu handeln und zu schliessen abordnen  
 solten / und also daher die kundbahre  
 possessio vel quasi dero von Hamburg /  
 die Nieder-Sächsische Craiß-Tage zu  
 besuchen / und auf denselben ihre Session  
 und Votum zu halten / gnugsam zu ver-  
 spüren / und allerdings auffer Zweifel /  
 und demnach billig / daß von obanges-  
 zogenen Rechten wegen / das H. Reich /



532 Ausführliche Beschreibung

ben solcher wolhergebracht / und so gar auch mit der nunmehr in petitorio ergangener Urtheil bestätigter Possession verbleiben / und hierwider die ex officio prætendirte Revisio, als die ratio sententiæ in petitorio lata anmassentlich ersuchet / quoad hoc possessorium keinen effectum suspensivum haben kan.

So trage sich doch anjehs in facto zu / daß demnach mehr-gemeldte Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg bey welchen es bis dato gehaffet / ob sie auf so lange Zeit continuirtes Erfordern auf Reichs- und Craiß-Tägen erscheinen wollen / nach eröffneten und publicirter Haupt-Urtheil an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht / in welcher sie für eine Reichs-Stadt declarirt / und erkannt / auch ihnen alle Reichs-Bürden / wie von Alters auch geschehen / zu tragen auferlegt / und consequenter bey ihrer Possession auf Reichs- und Craiß-Versammlungen zu erscheinen gelassen / sie auch als von obernennten Unsern Kayserl. Fiscal prin-

des g  
principal  
Sache a  
theil zu par  
nung auf  
als auch M  
den/nach b  
mes Ver  
met / auch  
dergleiche  
Cammer  
Sachen k  
haben / u  
worden /  
zeitiges A  
und Euch  
L. L. als  
massen Ex  
tendirten  
sie wegen a  
sion in dies  
sis Fiscalib  
benen Ver  
folglich a  
Statt habe  
es wegen b  
unrichtes

principal Beklagte / und wölche diese Sache am meisten angehe / solcher Urtheil zu pariren / und so wol mit Erscheinung auf Craiß- und Reichs-Tagen / als auch Abstattung der Reichs-Bürden / nach billichen Dingen ein gehorsames Vergnügen zu thun sich bequemet / auch in Betrachtung / daß / von dergleichen Urtheil Unsers Kayserl. Cammer- Gerichts in Exemption-Sachen keine suspensiva remedia statt haben / und bishero niemalen gesucht worden / billig thun sollen / daß auf unzeitiges Anbringen bey E. E. E. L. L. D. und Euch / der Herzogen von Holstein E. L. als in der Rechtfertigung angemasten Eximenten, aus diesem pretendirten Fundament allein / als solten sie wegen angemaster gesuchter Revision in dieser Sachen (Dadoch in causis Fiscalibus, laut bekantten beschriebenen Rechten / kein appellatio und folglich auch weniger einige Revisio Statt haben soll / zu geschweigen daß es wegen vernünftigen Ursachen / ein unerhörtes Ding / von dergleichen



534 Ausführliche Beschreibung

Exemption - Sachen Revision zu suchen) bey Ihrer vermeinten Possession über die Stadt Hamburg habenden Präntensionen, da doch einige possessio ex parte illorum nicht erwiesen / pendente Revisione gelassen werden / diß Orts an ihren nunmehr erkantten schuldigen Gehorsam dem H. Reich keines wegs durch was gesuchten Schein das immer geschehen möchte / abzuhalten befugt / so viel erhalten / daß E. E. E. F. L. Id. und ihr Nider: Sächsischen Craißes: Stände / durch Bedraung J. J. L. Id. nicht erscheinens zu des Craiß: Versammlungen dahin bewegt / von Ihrer von unvordenklichen Jahren hero gehabter und jederzeit continuirter Possession offtermeldte Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg zu Craiß: Tügen zu beschreiben / und zur Consultation und votira zuzulassen / nicht allein abzustehen / sondern auch so gar einen gemeinen Schluß zu machen / sie von solchem Erscheinen / inmassen Unserm Kayserl. Fiscal darvon beständige Nachrichtung

tung zugekommen/ noch zur Zeit abzuhalten / und sie also ihrer von undenklichen Jahren hero wolhergebrachten Possession gänzlich zu destruiren und zu entsetzen.

Wann dann dieses alles den obangezogenen Rechten und heisamen Reichs-Constitutionen / sonderlich aber dem Abschied de An. 48. è diametro zu wider / auch das H. Reich dis Orts merkliches Interesse damit unterlaufft / und aber bey einem Craiß gar nicht stehet / dergleichen præjudicirliche Schluß / als deren Jurisdiction so weit sich gar nicht erstreckt / zu machen / und also hierinnen Uns / auch dem Heil. Reich und Unserm Kayserl. Cammer-Gericht vorzugreifen / dar durch sie einen Stand von fernem undenklichen Herbringen de facto abzutreiben sich unternehmen wollen / dieses auch ein factum, so nullo jure justificiret werden mag / im Reich pessimi exempli, und periculum summum in morâ, also daß à Præcepto laut des 23. Tituls Kayserl. Cammer-Gerichts,



136 Ausführliche Beschreibung

Ordnung part. 2. in dieser ohne das  
Fiscalischen Sach / als in deren Ver-  
möög ermeldter Kayserl. Cammer-Ge-  
richts-Ordnung p. 2. tit. 20. §. fin.  
Jurisdictio gnugsam fundiret / wol an-  
gefangen werden mag. Derhalben  
um diese Unsere Kayserl. Mandat und  
Tadung wider E. E. E. L. L. D. und  
Euch zu ertheilen / tragenden Amts  
halber unterthänig anrufend / erlangt /  
das gebetene Process an heut dato er-  
kannt und mitgetheilet worden seynd.

Als gebieten Wir Jhro und Euch  
samt und sonders von Röm. Kayserl.  
Macht / auch bey Pöen zwanzig Mark  
lötiges Golds / in Unser Kayserl. Cam-  
mer unnachlässlich zu bezahlen / hiemit  
ernstlich / und wollen: das sie und ihr  
ohne Verzug / Einred und Entgelt / oft-  
ermeldte Bürgermeister und Rath  
der Stadt Hamburg / an ihrer wol-  
und alt herbrachter / mit Urtheil und  
Recht bestätigter Possession vel quasi  
zu Craiß-Tagen zu erscheinen / daselb-  
sten ihre Session und Votum zu exerci-  
ren und gar nicht verhindern / auch das  
wi:

des ja  
wirdig / in p  
Reichs un  
gemachte C  
me selbst  
ten / wieder  
sondern viel  
bey Jhro u  
von Hamb  
schreiben m  
ben / deme a  
setzen und  
Jhro und  
Pöen zu  
Unsere ern  
Wir h  
E. E. E. L.  
ter Kayserl.  
den 24. Tag  
schuß künft  
andern / dritt  
Reichs-Tag  
remptorie  
Gerichts-Tag  
Gerichts-Tag  
durch einen vo  
an demselben

des ganzen Elbstroms. 537

widrig / in præjudicium Uns des Heil.  
Reichs und ausgesprochener Urtheil  
gemachte Conclus, als ohne das an ih-  
me selbstem ganz null und von Unkräf-  
ten / wiederum cassiren und abthun /  
sondern vielmehr sich und euch selbstem/  
bey Thro und Euerer Possession die  
von Hamburg zu Craiß, Sagen zu be-  
schreiben manuteniren und handha-  
ben/deme allen also gehorsamlich nach-  
setzen und zu wider nicht thun / als lieb  
Thro und Euch seyn mag angedraute  
Pöen zu vermeiden / daran beschicht  
Unsere ernstliche Meinung.

Wir haissen und laden dieselbe  
E. E. E. L. Pd. und Euch von berühr-  
ter Kaiserl. Macht / auch hiemit auf  
den 24. Tag Monats Novembris  
schirft künfftig / den wir für den ersten/  
andern / dritten / letzten / und endlichen  
Rechts-Tag setzen und benennen / pe-  
remptorie, oder ob derselbig nicht ein  
Gerichts-Tag seyn wird / den nechsten  
Gerichts-Tag darnach / selbst / oder  
durch einen vollmächtigen Anwaldten  
an demselben Unserm Kaiserl. Cam-

3 v merz



538 Ausführliche Beschreibung

mer Gericht zu erscheinen / gebottener und in billiger massen willfährigen Gehorsam glaublich anzuzeigen und darzuthun / oder wo deme unzuversichtlich zu wider gehandelt und vorgekommen / alsdann zu sehen und hören / sich und euch in angedreute Vben gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Einreden / ob sie und ihr einige hätten / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann E. E. E. L. L. Vd. und ihr Kommen und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalts anruffen und ersordern / hierinnen im Rechten mit gedachter Erkänntnis / Erklärung und andern gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach sie sich / und ihr euch zu richten. Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den 30. Tag  
Mo:

des ja  
Monats J  
fers lieben  
ferr Reiche  
des Hungar  
Böheimisch  
Ad Mand  
peratoris pr  
Cyprian  
Verwalter  
cus Faust /  
Protonotar  
An das G  
er / in der H  
Sache wid  
Revision un  
Wien 25. J  
Ferdinant  
D. R. Vd. u  
allen Zweifel  
lich zu erinnern  
an Unserm R  
eine lange Zei  
der Stadt  
Exemption -  
Julii des läng  
Jahres / auf A

des ganzen Elbströms. 539

Monats Junii / nach Christi un-  
sers lieben Herrn Geburt 1620. Un-  
serer Reiche des Römischen im ersten/  
des Hungarischen im dritten / und des  
Böheimischen im vierdten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Im-  
peratoris proprium.

Cyprian Vomelius Stapert / D.  
Verwalter / subsc. Franciscus Henri-  
cus Faust / Judicii Imper. Cameræ  
Protonotarius.

An das Cammer-Gericht zu Spey-  
er/in der Hamburgischen Exemption-  
Sache wider Holstein eingewandter  
Revision ungeachtet / zu procediren /  
Wien 25. Maji An. 1630.

Ferdinand.

DK. Ed. und Ihr werden sich ohne  
allen Zweifel guter massen gehorsamt-  
lich zu erinnern wissen/wie daß in deme  
an Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte  
eine lange Zeit / zwischen Holstein und  
der Stadt Hamburg geschwebten  
Exemption - Proceß, leßlichen den 6.  
Julii des längst-verflossenen 1618.  
Jahres/auf Anhalten unsers Kayserl.

3 vi

Cam



540 Ausführliche Beschreibung

Cammer & Fiscals ein End- Urtheil er-  
gangen / und nach fleißiger Erwegung  
aller pro & contra eingebrachter  
Schriften und Acten im Rechte er-  
kannt worden; daß Uns und dem H.  
Röm. Reiche besagte Stadt Ham-  
burg ohne Mittel zuständig / unter-  
worfen und verwandt / auch von män-  
niglich darfür zu erkennen / und deswe-  
gen Bürgermeister und Rath daselbst  
die Reichs- Anlagen / Steuer und Bür-  
den zu tragen und zu leisten / auch der-  
selben Ausstand zu bezahlen und zu  
entrichten schuldig / und solchem allem  
zu condemniren / und zu verdammen  
sey / alles mehrern Einhalts-berührter  
rechtmässigen Erkenntnis. Und ob-  
wol hierauf des Königs zu Dänemark  
Ed. und die Herzogen zu Holstein bey  
des Nieder- Sächsischen Craißes  
Ständen / unter dem Vorwand einer  
hierwider eingewandter Revision, so  
viel erhalten / daß ein Conclufum ge-  
machtet / und berührte Stadt zu den  
Craiß- Tügen nicht mehr zu fordern be-  
schlossen worden / jedoch auf ehege-  
nann-

148

148

nann-

des gan-  
nanntes Uns  
halten den  
res ein Man-  
ches Conclu-  
worden/meh-  
rer wol- und  
theil und R-  
vel quasi zu  
nen/daselbst  
zu exerciren  
Wann  
daselbst seit  
stelligen E-  
liche Hand-  
auch zu En-  
Craiß- Re-  
ernstlich vern-  
hingegen zum  
sie angejogen  
tet de novo  
auf den Cra-  
darzu auf  
nigs Ed. nich-  
den/mit ange-  
erbieten / zum  
benden Fürst-

nanntes Unseres Kayserl. Fiscals Anhalten den 30. Junii des 1620. Jahres ein Mandatum Cassatorium solches Conclufi erkannt/und anbefohlen worden/mehrgemeldte Stadt/bey Jhrer wol/und Alt-hergebrachter/mit Theil und Recht bestätigter possession vel quasi zu Craiß: Tügen zu erscheinen/daselbst Jhre Session und Votum zu exerciren/nicht zu verhindern sey.

Wann Wir nun mit dem Rathe daselbst seithero/sonderlich der hinderstelligigen Steuern halber/unterschiedliche Handlung pflegen / denselben auch zu Entrichtung aller Reichs: und Craiß: Restanten zu mehrmahlen ernstlich vernohmen lassen/der sich aber hingegen zum höchsten beschweret/das sie angezogener End: Urtheil ungeachtet/de novo Jhres Voti und Session auf den Craiß: Tügen entsetet / und darzu auf Antrieb höchgedachter Königs: Id. nicht mehr beschrieben würden/mit angehefftem gehorsamsten Anerbieten / zum Fall Wir den ausschreibenden Fürsten anbefehlen wolten /



542 Ausführliche Beschreibung  
osternandte Stadt Hamburg vor Un-  
sere und des heiligen Reichs: Stadt  
zu erkennen/auch zu des Craißes Con-  
venten instünfftige zu erfordern / sie  
auch vor Immediatos zu halten / und  
zugleich die wieder angezogene / an  
mehr-berührtem Unserm Kaiserl. Cam-  
mer-Gerichte ergangene End-Urtheil  
gesuchte Revision, aus Kayserl. Macht  
und Vollenkommenheit aufheben / die  
Stadt bey solcher Urtheil / den Reli-  
gion- und Prophan - Frieden handha-  
ben / und deswegen gnädigst versichern  
wolten / daß sie der Magistrat alsdann  
ob-angeregte Restanten / so viel sich des-  
ren nach gemachter Liquidation befin-  
den möchten / alsobald gehorsamst erles-  
gen werden.

Wir nun hier auf / und nach fleißiger  
Ersehung der sich disfalls / wegen obbes-  
meldtes Exemption - Processus bey  
Unser Kayserl. Reichs: Canzley befind-  
lichen Acten weiter so viel befunden /  
daß / als sich wegen mehr-berührter  
End-Urtheil / und noch darüber wider  
ernannten Nieder-Sächsischen Craiß  
den

des gän-  
den 30. Jun-  
und ergang-  
und Inhibito-  
mehres Kör-  
schweret.  
damals die  
Informatio-  
heit übersch-  
selben und  
Mandata,  
alles mit r-  
auch auf l-  
richtliche Q-  
Rechten u-  
und Ordn-  
sprochen/in-  
den. Wir  
rechtmäßige  
daß mehr-er-  
che zumal i-  
niemand v-  
werden soll-  
statt gethan  
lich calliree  
sollte.  
Als befeh-

Den 30. Junii 1620. weiter erkandten  
 und ergangenen Mandati Cassatorii  
 und Inhibitorii sine clausula, mehrges  
 meldtes Königs zu Dännemark Ed. bes  
 schweret. Wir aber D. Ed. und Euch  
 damals dieses alles um Bericht und  
 Information der Sachen Beschaffen  
 heit überschicket/Uns darauf von dero  
 selben und Euch solche Urtheil und  
 Mandata, mit dem Bericht/daß solches  
 alles mit reiffer fleissiger Erwegung/  
 auch auf beederseits beschehene Ges  
 richtliche Verfahrnung/ vermöge der  
 Rechten und des Heil. Reichs Saks  
 und Ordnungen erkannt und ausges  
 prochen/in Abschrift übersandt wor  
 den. Wir also aus dieser und andern  
 rechtmässigen Ursachen nicht wollen/  
 daß mehr angeregte Revision, als wel  
 che zumal in Contributions: Sachen  
 niemand verwilliget und zugelassen  
 werden sollte/ diß Orts weiter nicht  
 statt gethan/ sondern nunmehr gänge  
 lich cassiret und aufgehoben werden  
 sollte.

Als befehlen Wir D. Ed. und Euch  
 hiezu



544 Ausführliche Beschreibung

hiemit gnädigst / und wollen / daß die  
selbe und Ihr in fleissiger Erwehung /  
daß bey diesem ohne das gefährlichem  
Zustande / auch sonst in alle Wege  
nützlich und hochnothwendig ist / ei-  
ner solchen mächtigen / an des Heiliger  
Reichs Gränzen gelegner Stadt / sich  
je mehr man kan zu versichern / auch  
dem H. Reiche / an Erhaltung dessen  
Recht und Gerechtigkeit hoch und viel  
gelegen / solcher nichtiglich eingewand-  
ten Revision ungeachtet / mit der Exe-  
cution offtz angezogenen wol ausges-  
prochenen Urtheils / ohne einigen län-  
gern Verzug schleunig und ernstlich  
fortfahren / sich auch hieran nicht hin-  
dern noch aufhalten lassen / immassen  
Wir denn zu dem Ende die Nothdurft  
mehr gedachtem Rath der Stadt  
Hamburg hierüber / sonderlich wegen  
Entrichtung der Restanten anfügen /  
und dieselbe einfordern zu lassen ent-  
schlossen / wie Wir dann auch mehr ge-  
meldten Unsern Cammer Fiscal bey  
D. Vd. und Euch um unverzügliche  
Expedition anzuhalten / ernstlich auf-  
erz

des g  
erleget und  
gnädigste  
Ihr / werd  
thun / und d  
Ende darei  
und verbleib  
Copia S  
mark Kön  
Fürst. Gn  
sein / an  
Hungarn u  
der Stadt  
treffend / de  
Allergnäd  
Euer Ka  
gen Wir fr  
nicht verhal  
Cammer. Ge  
und Unser S  
lich wegen d  
Klage angef  
Klage auch  
Hohheit / u  
pation extend  
Obnun wo  
ferl. Fiscal sein

erleget und anbefohlen haben. Des  
gnädigsten Versehens / D. Ed. und  
Ihr / werden den Sachen recht zu  
thun / und dermaleins ein gewünschtes  
Ende darein machen lassen. Seyn  
und verbleiben D. Ed. und Euch mit 2c.

Copia Schreibens der zu Dänne-  
mark Königl. Majest. so dann Ibro  
Fürstl. Gn. Herzog Friederich zu Hol-  
stein / an die Röm. Kayserl. auch zu  
Hungarn und Böhaimb Königl. Maj.  
der Stadt Hamburg Exemption bes-  
treffend / de dato 31. Maji An. 1631.

Allergnädigster Kayser und Herz 2c.  
Euer Kayserl. Majest. und Ed. mö-  
gen Wir freundlich und unterthänig  
nicht verhalten / daß Dero Kayserl.  
Cammer Gerichts Fiscal, wider Uns  
und Unser Stadt Hamburg / anfäng-  
lich wegen der Reichs- Anlagen eine  
Klage angestellt / hernacher aber solche  
Klage auch auf die Superiorität und  
Hohheit / und also eine total-exem-  
ption extendiret.

Ob nun wol gedachter Dero Kay-  
serl. Fiscal seine intention nicht / son-  
dern



## 546 Ausführliche Beschreibung

dern zu allem Überfluß/ weiland Unsere  
 höchst- und hochgeehrte Christ- seelige  
 Vorfahren/ auch Wir/ so viel ausge-  
 führt und beygebracht/ daß besagte Un-  
 sere Stadt eine uralte Stadt/ und  
 zwar Metropolis Unsers Fürsten-  
 thums Stormarn ist/ und Wir also/  
 actore suam intentionem non pro-  
 bante, von berührter Fiscalischen Klage/  
 billich hätten absolvirt werden sol-  
 len. So haben Wir doch erfahren  
 müssen/ daß ormeldtes Kayserl. Cam-  
 mer-Bericht wider Uns/ für den Kai-  
 serl. Fiscal, den 6. Julii An. 1618. ver-  
 meintlich erkannt/ daß mehr. erwehnte  
 Unsere Stadt/ nicht Uns/ sondern E.  
 Kaiserl. Majest. und dem Heil. Röm.  
 Reich ohne Mittel unterworfen/ con-  
 sequenter dem Reich zu contribuiren/  
 auch andere Steuern und Bürden  
 tragen zu helfen/ schuldig/ wie es die  
 Beylag sub lit. A. mit mehrern besa-  
 get. Von welcher vermeinten Urtheil/  
 als deren Wir Uns hoch beschwert be-  
 funden/ Wir nach Anweisung der heil-  
 samen Reichs-Constitutionen, inner-  
 halb

Des gant  
 halb gebühret  
 Revision, je  
 Derer/ in der  
 renden zulässi-  
 ret/ die dann v  
 zu Mainz Bd.  
 Erz-Canzler  
 nommen/ un  
 dem Kayser  
 Decretum n  
 auch tanquar  
 ficio judician  
 und sich keine  
 oder exequir  
 diereit Wir  
 Kayserl. Maj  
 Dero Kaiserl.  
 dig befohlen/ so  
 ponirter Revis  
 der execution  
 fahren/ dasselbe  
 gen Reichs-Con  
 uralten Herkon  
 schen per conve  
 Kaiserl. Majest.  
 putirten Thur-

Des ganzen Elbstroms. 547

halb gebührender Zeit Rechts / eine  
Revision, jedoch ohne Begebung an-  
derer / in dergleichen Fällen competi-  
renden zulässigen Mittelen / interponi-  
ret / die dann von des Herrn Churfürst /  
zu Mainz Id. als des H. Röm. Reichs  
Erz-Canzlern durch Germanien ange-  
nommen / und daß solches geschehen /  
dem Kayserl. Cammer-Gericht per  
Decretum notificirt / daß es dann  
auch tanquam semel functum suo of-  
ficio iudicium dabey betwenden lassen /  
und sich keines ferneren procedirens  
oder exequirens unternommen. All-  
diem Weil Wir aber vermerken / daß E.  
Kayserl. Majest. und Id. ermeldtem  
Dero Kayserl. Cammer-Gericht gnä-  
dig befohlen / solcher rechtmässig inter-  
ponirter Revision ohngeachtet / mit  
der execution besagter Urtheil zu ver-  
fahren / dasselbe gleichwol / so wol vori-  
gen Reichs-Constitutionibus und dem  
uralten Herkommen / als den Speyeris-  
chen per conventionem zwischen E.  
Kayserl. Majest. und Id. und den Des-  
putirten Chur-Fürsten / Fürsten und  
Stän-



548 Ausführliche Beschreibung  
Ständen A. 1600. ergangen Deputa-  
tions-Abschied / schnurstracks zu wider  
läufft / auch da dergestalt / solche und  
dergleichen wol: erwogene Reichs:  
Constitutiones und Reichs: Satzun-  
gen aus acht gelassen / und ohne Unter-  
schied nicht gehalten werden solten /  
nichts anders / als lauter Confusiones  
und hoch: schädliche Zerrüttungen im  
Heil. Röm. Reich zu gewarten und zu  
befahren.

Als bitten Wir demnach freundlich  
und unterthänig / E. Kaiserl. Majest.  
und Ed. wollen Uns wider erwehnte  
per modum conventionis & ita con-  
tractus eingegangene Constitutiones  
nicht beschweren / sondern denselben ih-  
nen starken Lauf / Gang / respect und  
würllichen effect gönnen / consequen-  
ter gedachtes Dero im Heil. Reiche / in  
solchen und dergleichen Sachen / bis  
anhero nicht gewöhnliches Mandat  
aufheuen / das Cammer-Gericht da-  
durch nicht irre machen / sondern dassel-  
be erinnern / sich pendente lite, in pun-  
cto prædictæ revisionis, alles ferneren  
pro-

des ga  
procedirens  
rens gänzlich  
ten / wie W  
in possessione  
und gegen die  
verantwortlic  
lichen endlic  
emplo plac  
entsetzen zu  
jest. und L  
Gemüthes  
zu thun /  
sehn. Do  
An  
Christian  
Gnaden /  
der Wende  
desselben Gr  
Norwegen  
wig-Holste  
Röm. R  
Sessionis &  
Von der  
Sungam un  
Unsers All  
gen / Dero

procedirens / judicirens und exequi-  
rens gänzlich zu äussern und zu enthal-  
ten / wie Wir dann auch noch anjeko  
in possessione der Superiorität seynd /  
und gegen die Liebe Posterität nicht zu  
verantworten hätten / Uns ohnerkants  
lichen endlichen Rechtens / deren / ex-  
emplo planè novo destituiren / und  
entsetzen zu lassen / und E. Kaiserl. Maj-  
jest. und Id. des Gerechten Kaiserl.  
Gemüthes wissen / daß sie Uns solches  
zu thun / nicht anzumuthen gemeint  
seyñ. Daran zc.

An die Römische Kaiserl. Maj.  
Christian der Vierdte von Gottes  
Gnaden / zu Dännemark / Norwegen /  
der Wenden und Gothen zc. und von  
desselben Gnaden Friederich / Erbe zu  
Norwegen / beyde Herzoge zu Schlesi-  
wig-Holstein / zc. Gevettere.

Röm. Kaiserl. Majest. Decretum  
Sessionis & Voti.

Von der Röm. Kaiserl. auch zu  
Hungarn und Böhheim / Königl. Maj.  
Unsers Allergnädigsten Herren we-  
gen / Dero und des H. Reichs Stadt  
Ham-



1750 Ausführliche Beschreibung  
Hamburg anwesenden Abgeordneten  
in Gnaden anzuzeigen / und ist densel-  
ben ohnedas unverborgen / aus was  
hoch bewegenden Ursachen / Allerhöchst-  
gedacht Ihr Kaiserl. Majest. noch uns-  
term Dato 26. Maji des nechst verwi-  
chenen 1640. Jahres / gegenwärtigen  
allgemeinen Reichs: Tag ausgeschrie-  
ben / und hierzu neben andern des Heil.  
Reichs Chur Fürsten und Ständen /  
auch Bürgermeister und Rath Ihrer  
Majest. und des Heil. Reichs: Stadt  
Hamburg erfordert und beschrieben  
haben.

Alldieweil dann Allerhöchstged. Kais-  
serl. Majest. vorkommen / daß besagte  
Abgeordnete / bis dahero zum Reichs:  
Tag sich weder legitimiret / noch zu  
den Reichs: Deliberationibus gebühr-  
lich eingestellt / und aber Allerhöchster-  
nennter Kaiserl. Majest. Dero und  
des Reichs hierbey versirendes Inter-  
esse in Obacht zu haben / tragenden  
Kaiserl. Amts halben / in allerweg ob-  
liegen / und gebühren thut: Als wird  
solchem nach von jetzt höchstgedachter  
Kais

des ga  
Kaiserl. M  
Stadt Han  
ordneten h  
daß sie dem  
gehorsamsf-  
berst von ih  
bern der C  
zu Beförde  
he und W  
gung des R  
ten / gleich a  
Ständen /  
Rath gehor  
Deliberati  
ten sollen /  
höchst ern  
digsten W  
send ihnen n  
Signatur  
des H. Rei  
unter Dero  
sigel / den 26.  
(L.S. Imp

Kaiserl. Majest. wegen obgedachter  
Stadt Hamburg anwesenden Abge-  
ordneten hiemit gnädigst anbefohlen /  
daß sie dem Kaiserl. Ausschreiben zu  
gehorsamst-schuldiger Folge / sich fürs-  
derst von ihren Principalen und Ober-  
bern der Gebühr nach legitimiren /  
zu Beförderung der allgemeinen Ru-  
he und Wolfahrt / und Berathschla-  
gung des Reichs Anligen und Geschäf-  
ten/gleich andern beschriebenen Reichs-  
Ständen / sich in dem Reichs-Städt-  
Rath gehorsamst einstellen / und den  
Deliberationibus gehorsamst abwar-  
ten sollen/ an deme vollziehen sie Aller-  
höchst ernannter Kaiserl. Majest. gnä-  
digsten Willen und Befehlich / die  
seynd ihnen mit Gnaden gewogen.

Signatum in Ihrer Majest. und  
des H. Reichs-Stadt Regensburg /  
unter Dero aufgedruckten Secret In-  
sigel/den 26. Apr. An. 1641.

(L. S. Imp.) Ut Ferdinand Graf  
Kurz.

Johann Söldener/D.mp.  
Ers



552 Ausführliche Beschreibung

Erwidertes Decretum Sessionis & Voti. Die Sabbathi 13. Julii 1641.

Hamburg Reichs-Stadt / in puncto sessionis auf dem Reichs-Tag: sive die Königl. Dennemärtsche und Fürstliche Hollsteinische Gesandten / de present. 29. Junii conqueruntur contra nuperum Decretum Cæsareum, darinnen den Hamburgischen Gesandten anbefohlen worden / bey gegenwärtigem Reichs-Tag in Städte-Rath zu gehen / & petunt illud revocari & cassari, und jedem Theil seine Jura und Possession vel quasi, biß zu Erörterung der Hauptsachen / absque innovatione in salvo & integro zu lassen. Apponunt A. B.

Conclusum: Es bleibe dieses Einwendens ungeachtet / bey Zhr. Kayserl. Majestät ergangenem Kayserl. Decreto.

Paul Thoman / m. p.

Extract Cæsarei Decreti Respectivè Mandatorii & Paritorii. So Zhr. Königl. Majestät zu Dennemark-Norwegen / ic. Abgesandten Herrs Christi

des g

Christoph  
spurg den  
theilet.

Der Kön  
Hungarn u  
Maj. Kaiser  
ist in Inter  
den was be  
Würden  
und Herz  
neter Bes  
der Lipp / f  
terthänigst  
tion und  
über die  
Ger in etlich  
Schreiben  
wandten Revi  
Hollstein Ge  
Titul Zhr  
Heiligen Re  
den sich zum  
protektiret  
und Aufhebu  
bacht Zhr  
jogen zu Hoff

Christoph von der Lippe zu Regens-  
spurg den 22. Junii Anno 1641. er-  
theilet.

Der Römischen Kayserl. auch zu  
Hungarn und Böhheim Königlichem  
Maj. Unserm allergnädigsten Herrn /  
ist in Matertthänigkeit fürgetragen wor-  
den / was bey Deroselben / der Königl.  
Würden zu Dennemark-Norwegen  
und Herzogens zu Holstein abgeord-  
neter Gesander / Herr Christoph von  
der Lipp / für ein weitläufftig allerun-  
terthänigst Memorial, Remonstra-  
tion und Bitte / darinn er förderst  
über die Stadt Hamburg / daß selb-  
iger in etlich ausgegangenen Käyserlichen  
Schreiben und Patenten der einge-  
wandten Revision u. des Fürstl. Hauses  
Holstein Gerechtigkeit zugegen / der  
Titul Ihr Kayserl. Majest. und des  
Heiligen Reichs Stadt / gegeben wor-  
den / sich zum höchsten beschwehret und  
protestiret; So dann wegen Cassir-  
und Aufhebung Veren wieder Hochge-  
dachte Ihr Königl. Würden / als Her-  
zogen zu Holstein / zu Abschaffung der  
muss

1641. Junii 22. Anno 1641.



114 Ausführliche Beschreibung  
Glückstädtischen Elb-Zolls / (weilen sie  
denselben wegen der von Hamburg  
neu aufgesetzter Zölle / Jure retorsionis  
zu continuiren befugt wären) ausgan-  
gener / insinuir- und affigirten Kay-  
serl. Mandaten und Patenten / und  
Fortstellung deren vom hochlöblichen  
Chursfürstl. Collegio noch in An. 1630.  
eingerathener Kayserl. Commission,  
wie nicht weniger wegen gleichmässiger  
Cassation der jenigen Kayserl.  
Verordnungen und Rescripten, so  
gegen vorhochgedacht Ihr Königl.  
Bürden zu Abstellung deren wider die  
von Hamburg / ihre Bürger und In-  
wohner verhängter Repressalien und  
Arresten; und verhinderlichen Legung  
der Founen und Backen ausgefertig-  
get / allerunterthänigst vor- und ange-  
bracht / und bey ein und andern Pun-  
cten / insonderheit aber wegen des  
durch einen geschwornen Kayserlichen  
Camer. Gerichts. Botten gebrauchten  
modi insinuationis und Affigirung der  
offenen Patenten für Erwöhnung ge-  
than / und sonstens ferners gehorsamst  
gesucht und gebetten hat. Nun

des g  
Nun h  
Kayserl. M  
Königl. W  
morial in fl  
ziehen lassen  
Punct / das  
burg der  
ferner nicht  
lang / da  
Kayserl. M  
Seiten de  
gegen dem  
Fiscal in p  
emptionis  
auch den  
Haufe und  
gerichte. De  
sen Interesse  
ben können vor  
deß Kön. Kay  
vor als nach  
ergangener  
obstante ill  
in possessio  
Immedietät  
Stadt Ham

Nun haben allerhöchstgedachte  
 Kayserl. Majest. abgehörtes von den  
 Königl. Abgesandten eingerichtetes Me-  
 morial in fleißige und reife Erwegung  
 ziehen lassen; und sie so viel den ersten  
 Punct / daß nemlich der Stadt Ham-  
 burg der Titul einer Reichs-Stadt  
 ferner nicht solle gegeben werden / an-  
 langt / da befinden allerhöchstgedachte  
 Kayserl. Majestät / daß weder auf die  
 Seiten des Fürstl. Hauses Holstein  
 gegen dem Kayserl. Cammer-Gerichts-  
 Fiscal in possessorio libertatis & ex-  
 emptionis angezogene Revision, noch  
 auch den zwischen gedachten Fürstl.  
 Hause und der Stadt Hamburg auf-  
 gerichtete Vertrag dem H. Reich / an des-  
 sen Interesse einig Præjudicium zu zie-  
 hen können / weiln vorige in Gott ruhens  
 de Röm. Kayseren und das Reich so wol  
 vor / als nach der am Cammer-Gericht  
 ergangener Exemptions-Urtheil non  
 obstante ullâ contradictione jederzeit  
 in possessione vel quasi der Reichs-  
 Immedietät gewesen / auch gedachte  
 Stadt Hamburg in den Kaiserlichen

Na ii Schreib



556 Ausführliche Beschreibung

Schreiben jederzeit als eine Reichsstadt tractiret worden / derowegen allerhöchstgedachte Kayserliche Majest. sich gnädigst vorsehen / es werden hochernanten Ihr Königl. Würden sich in diesem Puncto um so viel ehender zur Ruhe begeben / weiln jetzt höchst ernannte Ihres Kayserl. Majest. bis ein anders in Revisorio Judicio ausgeführt / tragenden Amts halben schuldig / Ihr und des Reichs Interesse in gebührender Obacht zu halten / und demselben zu gegen das wenigste nicht entziehen zu lassen / zc.

Bescheid für die Dennemärkische Abgesandte wegen des der Stadt Hamburg ertheilten Decreti in puncto Sessionis & Voti 15. Decembr. 1643.

Ihr Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / ist in Unterthänigkeit gehorsamst referiret und vorgebracht worden / was Dero Kayserl. zu den Universal Friedens-tractaten Bevollmächtigte Gesandten

des  
ren nach  
von Auer  
den ihnen  
sche Abge  
terhöchstge  
den 26. D  
gehaltene  
spurg ert  
Hambur  
fionis &  
Rath / an  
Dennm  
Besandte  
der Best  
und des  
zu Expre  
in der lang  
Sache zw  
mer. Ver  
Hause. D  
selbige ab  
Exprez ni  
dessen unge  
Deputat  
1600, als  
tions-Sach

ren nacher Ofnabrück / ( Tit. Graf von Auersberg und Lt. Cranen ) was bey ihnen die Königl. Dennemärtsche Abgesandten / wegen des von allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät den 26. April. 1641. bey dem jüngstgehaltenem Reichs-Tage zu Regensburg ertheiltes Decret für der Stadt Hamburg Abgeordnete ratione Sessionis & Voti in der Reichs-Städte Rath / angebracht und gebetten haben.

Demnach sich dann gedachte Königl. Gesandte wol zu erinnern wissen / welcher Gestalt an Ihr Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer den 6. Julii Anno 1618. in der lang-geschwebten Exemptions-Sache zwischen Dero Kayserl. Cammer-Gerichts-Fiscal und dem Fürstl. Hause Holstein die Revision gesucht / selbige aber am Cammer-Gericht zu Speyer nicht angenommen / sondern / dessen ungeachtet / vermöge des Reichs Deputations - Abschiedes de Anno 1600. als in einer Fiscalischen Executions-Sache / da die Revision keinen

Na iij effectum



558 Ausführliche Beschreibung

effectum suspensivum hat / Executoriales erkannt und ausgelassen worden.

Und weiln alle dasjenige / was am vorgemeldtem Kaiserl. und des Heiligen Römischen Reichs Cammer Gericht erkannt und ausgefertigt wird / in Ihrer Kaiserl. Majestät als Römischen Kaisers Namen geschieht / und nicht weniger Krafft hat / als wann es von Dero Kaiserl. Hofe selbst ausgeinge und verfertigt würde.

So haben allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät bey vorgemeldtem Reichs-Tage / weil fieder berührter ergangener Urtheil kein Reichs-Tag gehalten worden / Ihre und des Heil. Reichs Interesse, damit nicht etwann durch Unterlassung solches ein Präjudicium wider höchstgedachte Kaiserl. Majestät und das Reich angezogen werden könnte / beobachten / und obgemeldes Decret Kaiserl. Amts halber ergehen lassen müssen.

So besagten Königl. Dennemärkschen Abgesandten in diesem Punct zum  
Bes

des r  
Bescheide  
verbleiben  
Ihr Kaiserl.  
Decretur  
Voti  
Von dem  
Hungarn u  
Unsers aller  
Dero und  
Hamburg  
in Snaden  
selben ohne  
was höchst  
höchstgedac  
noch unter  
nichenen  
allgemeinen  
bey und hie  
Reichs Thun  
auch Buge  
rer Majest.  
Stadt Han  
schreiben hab  
Widweil  
Kaiserl. Maj  
sagte Abge

des ganzen Elbströms. 559

Bescheide zu ertheilen befohlen / und verbleiben mehr allerhöchstgenannte Ihr Kaiserl. Majest. denenselben zc.

Decretum in puncto Sessionis & Voti.

Von der Römischen Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrns wegen Dero und des Heiligen Reichs Stadt Hamburg anwesenden Abgeordneten in Gnaden anzuzeigen / und ist denenselben ohne das ohnverborgen / aus was hochbewegenden Ursachen allerhöchstgedachte Kaiserlichen Majest. noch unterm dato 27. Aprilis des verwichenen 1652. Jahrs / gegenwärtig allgemeinen Reichs Tag ausgeschrieben / und hiezu neben andern des Heil. Reichs Churfürsten und Ständen / auch Bürgermeistern und Rath Ihrer Majest. und des Heiligen Reichs Stadt Hamburg erfordert und bescrieben haben.

Alldieweil dann allerhöchstgedacht Kaiserl. Majest. vorkommen / das besagte Abgeordnete bis dahero zum

Na iiii

Reichs



160 Ausführliche Beschreibung

Reichs: Tag sich weder legitimiret /  
noch zu denen Reichs: Deliberationi-  
bus gebürlich eingestellet / und aber  
allerhöchstermaadter Käiserl. Majest.  
Dero und des Reichs hieben verfiren-  
des Interesse in Obacht zu haben / tra-  
genden Käiserl. Mints halber in alles  
wege obliegen und gebühren thut.

Als wird solchem nach von jetzt al-  
lerhöchstgedacht Käiserl. Majest. we-  
gen / obbenanter Stadt Hamburg  
anwesenden Abgeordneten hiemit gnä-  
digst anbefohlen / daß sie dem Käiserl.  
Aus schreiben zu gehorsamst schuldiger  
Folge / sich forderst von ihren Principi-  
palen und Obern der Gebühr nach le-  
gitimiren / und alsdann zu Befördes-  
rung der allgemeinen Ruhe und Wels-  
farth / und Berathschlagung des Reichs  
Anliegen und Geschäften / gleich an-  
dern beschriebenen Reichs: Ständen  
sich in dem Reichs: Städt. Rath gehor-  
samst einstellen / und den deliberatio-  
nibus gehöriger massen abwarten  
sollen.

An deme vollziehen sie allerhöchster-  
namnter

des g  
namnter  
Willen und  
mit Enaden  
Signatur  
rer Käiserlic  
ten Secret  
1654.

Ur. B.

Röm. K  
wegen Affi  
tirs.

Von de  
Unserm all  
selben und  
schallen /  
Herrn von  
Quaden anz

Nachdem  
Ihr Käiserl  
berichtet wor  
des Heil. R  
hie anwesend  
mit keinem  
versehen, sond

nannter Kaiserl. Majestät gnädigsten Willen und Befehl / die seynd ihnen mit Gnaden gewogen.

Signatum zu Regenspurg unter Ihrer Kaiserlichen Majestät aufgedrucketen Secret. Insigel den 22. Aprilis An. 1654.

(L.S. Cæs.)

Ue. Ferdinand Graf Kurz.

Wilhelm Schröder.

Röm. Kaiserl. Majest. Decretum wegen Assignation des Reichs-Quartiers.

Von der Röm. Kaiserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / Deroselben und des Heil. Reichs Erb-Marschallen / Herrn Wolff Philippen / Herrn von Pappenheim / hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Nachdem erst allerhöchstgedachte Ihr Kaiserl. Majestät gehorsamst ist berichtet worden / daß Deroselben und des Heil. Reichs-Stadt Hamburg alhie anwesende Abgeordneten nit allein mit keinem gebührendem Quartier versehen / sondern auch ihnen die Cassel

Ala v gleich



562 Ausführliche Beschreibung

gleich andern Abgeordneten / vor ihrem Logament nicht angeschlagen worden.

Also ist Deroselben allergnädigster auch ernstlicher Befehl an ihme Herrn Reichs-Marschallen hiemit / daß er ermeldte Hamburgische Abgeordnete / nicht allein mit einem tauglichen Quartier / sezt und ins künfftige / so sie zum Reichs-Tag beschriben werden / accommodiren / sondern auch / wegen Anschlagung der Tafel / das jenige vorordnen wolle / was disfalls das Herkommen gegen ihres gleichen Ständen des Reichs / und Deroselben Abgeordneten erfordert.

An deme beschicht allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. Majest. allergnädigst gemessener Willk und Meinung / die ihme Herrn Reichs-Erb-Marschallen / mit Kaiserlichen Gnaden wol gewogen verbleiben.

Signatum zu Regenspurg unter Ihrer Kaiserl. Majest. herudor getruckten Kaiserl. Secret. In siegel / Den 22. April. 1654.  
(L.S. Czel.)

Ut. Ferdinand Graf Rurz.  
Wilhelm Schröder inscriptio:  
Von

des g  
Von  
aller  
selben  
Marsch  
Herrn  
ein  
Herrn  
Nappen  
Reichs-  
Nach  
zu Hun  
Majest  
mir cop  
währen  
gleich  
Aprilis  
ren las  
gischen  
benen  
notific  
Ihr Be  
bende  
Belieb  
wöhnlic  
Wahn  
föhrer

Von Röm. Kaiserl. Majest. Unseres  
allergnädigsten Herrn wegen / Der  
selben und des heiligen Reichs Erb-  
Marschallen / Herrn Wolff Philippsen /  
Herrn von Pappenheim / in Gnaden  
einzuhändigen.

Herrn Reichs Erb-Marschallen von  
Pappenheims Reverfales, wegen des  
Reichs-Quartiers.

Nachdem die Röm. Kaiserl. auch  
zu Hungarn und Böhmei Königlichen  
Majestät mein allergnädigster Herr /  
mir copenlich vorhergehendes / dem  
wahren Originali von Wort zu Wort  
gleichlautendes Decretum den 27.  
Aprilis styl. vet. allergnädigst insinui-  
ren lassen; als habe ich den Hambur-  
gischen zu diesem Reichs-Tage beschrie-  
benen Abgeordneten solches alsfort  
notificiret / und mich anerbotten / auf  
ihr Begehren alsfort / das jeko ha-  
bende Reichs-Quartier zu verbleiben  
Beliebung tragen möchten / die ge-  
wöhnliche Tafel anschlagen zu lassen.

Weiln sie aber sich gegen mir in Ant-  
wort erkläret / daß wegen Ihrer Kaiserl.

Na vj Majest.



764 Ausführliche Beschreibung

Majest. täglich erwartenden Ausbruch und Endigung des Reichs Tages es ihnen mehr beschwehr als nützlich seyn möchte / das Quartier zu verändern / auch die Tafel für den jetzigen Quartier anzuschlagen / gleicher Ursachen halber / nicht eben begehren thäten / besondern für diesmal die Tafel auf meine beschehene Oblation / für angeschlagen hielten / jedoch mit ausdrücklicher Bedingung / daß ihren Herrn un Obern jeso u. künftigen Zeiten unpräjudicirlich seyn und bleiben solle / daß sie des Kais. Decreti / aus vorerwehnten Ursachen / sich jeso nicht bedienet / und daß zu allen künftigen Zeiten die Hamburgische / zu dem ausschreibenden Reichs Tag berufene Abgeordnete / gleich andere Ständte und Städte / mit einem gebührenden Quartier und Anschlag der Tafel versehen werden möchten.

Wann sie dann wegen obiges alles / zu Conservirung Ihrer Herren und Obern Rechten / einen beglaubten Schein und Urkund gebührend von  
mit

mir gesucht und gebetten / ich auch solches von Rechtswegen ihnen nicht zu versagen gewust/ auch erbötig bin/ der Stadt Hamburg Abgeordneten allemal vermöge vorhergehenden Kayserl. Decreti, mit dem Reichs Quartier und Anschlagung der Tafel zu versehen. So habe ich vorgemeldte Abgeordnete deswegen hiemit versichern / und solches mit meinem Insigel und Unterschrift bekräftigen wollen. Geschehen in Regenspurg den 27. Aprilis Anno 1674.

(L. S.) Wolff Philipp / Eltester Reichs-Marschall / Graf und Herr zu Pappenheim / Röm. Kayserl. Majest. Cammerer. mpp.

Extract Protocolli & Resolutionis Caesareæ. Veneris 18. Aprilis 1664.

Holstein contra Hamburg in puncto Convocationis ad Comitia, Sessionis & Voti: sine nomine Ihrer Königl. Majest. in Dännemark / Desro Resident Andreas Pauli von Lilieneron sub präsent. 1. Junii nuperi, beschweret sich ad longum über das an

A a vij die



566 Ausführliche Beschreibung

die Stadt Hamburg ergangenes Convocation-Schreiben zum jetzigen Reichs-Tage/ und bittet/ die Verord- nung zu machen/ damit solche per erro- rem & malè narrata beschehene Cita- tion per Decretum cassiret, und von Unkräften erkläret/ auch dessen das Chur-Mainzische Directorium zu er- innern / daß wann sich die Stadt auf solche Ausschreiben durch Ihre Abges- ordnete zu legitimiren unterfangen sollten/ das Original von Ihnen abge- fordert / Ihrer Kayserl. Majest. ad cassandum zugeschieket / und dem Reichs- Erb- Marschall injungiret werde/ ihnen kein Reichs- Quartier oder Tafel auf der Thür zu geben/ noch ad Sessionem & Votum sie zu ad- mittiren. Apponit copiam des Steins- burgischen Vertrags.

Idem sub präsent. 25. ejusdem mensis exhibet duplicatum.

Idem präsent. 12. Julii nuperi in- stat pro resolutione.

Idem Liliencron, als Holsteinischer Abgesandter / sub präsent. 22. Febr.

nu-

des  
nuperi re  
pono, wa  
die Thü  
man mit  
die selbe  
nur bey  
Reichs- D  
Thür / so  
Session &  
bevorben  
Decretum  
sub & ob  
assermaße  
nach berü  
per errore  
befugsam  
vermöge  
von Hambu  
chene Decre  
3. Nach Au  
Capitulatio  
Cammer-  
Revisions  
Hof-Rath d  
Sinhalt aller  
absonderlich a

nuperi referendo se ad priora, dicit  
porro, wie das die Stadt Hamburg  
die Ihrige anhero abgeordnet / und  
man mit Bestürkung erfahren / wie  
dieselbe sobald nach ihrer Ankunft nicht  
nur bey dem Reichs-Marschall um ein  
Reichs-Quartier und Tafel an der  
Thür / sondern auch um ein wärkliche  
Session & Votum an hohen Orten sich  
betorben / und einiges extra judicial-  
Decretum ihrer Gewohnheit nach  
sub & obreptitiè erlichlichen haben;  
allermassen sie sich dessen dem Verlauf  
nach berühren sollen. Bittet 1. sive  
per errorem sive per malè narrata uns  
befugsame citation ad comitia, und 2.  
vermög §. tertii Capitulationis, die  
von Hamburg tempore belli erschli-  
chene Decreta annulliret und cassiret /  
3. Nach Ausweisung §. 42. ejusdem  
Capitulationis, die an das Kayserl.  
Cammer-Gericht zu Speyer hangen  
de Revisions-Sache nit an den Reichs-  
Hof-Rath anhero gezogen / 4. Nach  
Inhalt aller Reichs-Constitutionen,  
absonderlich allegati recessus A. 1600.  
und



568 Ausführliche Beschreibung

und 1654. pendente hac lite in Revi-  
sione nichts innoviret/ und dannenhe-  
ro 5. alle so wol auf vorigen als hiesi-  
gen Reichs-Tage darwider ergangene  
Rescripta, Decreta, confirmationes,  
oder wie sie Namen haben mögen / so  
extra forum, inauditâ alterâ parte,  
clam et practiciret / vermöge angezo-  
genen 40. §. Capitulationis von Un-  
kräften erkläret / auch 6. die Hambur-  
gische Abgeordnete mit ihren unge-  
reimten petitis ab und zu ihrer Landes-  
Fürstl. hohen Obrigkeit als aller und  
höchstbesagter Königl. Majest. und zu  
Schleswig-Holstein mit regierender  
Hochfürstl. Durchl. angewiesen wer-  
den mögen, Apponit Lit. A. B. C.

E contra nomine der Stadt Ham-  
burg Johann Grafhub präsent. 7.  
Maji Anni præteriti bittet / im Fall der  
Königl. Dänische Resident ein und  
anders begehren dürffte / worbey die  
Stadt Hamburg gefährdet werden  
möchte / ante ullam concessionem vel  
resolutionem um dessen Communi-  
cation.

Concl.

des g  
Concl. S  
Annis 164  
Decretis, a  
fcl. Conv  
dachter St  
Tage. H  
parte Dä  
eingebrach  
Es ist  
ten Anno  
zeige/was  
nischen. E  
Hamburg  
Immediet  
dem Reich  
gangen:  
Es ist bek  
liche Holst  
burg etc. sic  
den/von D  
Lands. Her  
treten / un  
Immediet  
war Anno  
pro Fiscali

Concl. Bleibet so wol bey denen in Annis 1641. und 1654. ergangenen Decretis, als dem gewöhnlichen Kanzl. Convocations - Schreiben gedachter Stadt Hamburg zum Reichs-Tage. Im übrigen ponantur die ex parte Dännmarks oder Holsteins eingebrachte Memorialia ad Acta.

Franz Martin Menshengen.

Es ist aber auf Holsteinischer Seiten Anno 1664. erfolgt eine kurze Anzeige/was wegen der/von der Holsteinischen Erb- unterthänigen Stadt Hamburg nichtiglich prätendierten Immedietät auf diesem noch vorsehens dem Reichs-Tag zu Regensburg vorgegangen:

Es ist bekannt/was massen die Fürstliche Holsteinische Land-Stadt Hamburg etc. sich eine Zeit hero unterstanden/von Dero angebornen natürlichen Lands-Herren Bottmässigkeit auszutreten/ und in die Reichs-Städtische Immedietät sich zu erheben; Und ob zwar Anno 1618. in Camera Spirensi pro Fiscali contra das Fürstl. Haus

Holz



570 Ausführliche Beschreibung

Holstein ein Urtheil ergangen; so ist doch nicht allein selbiges so fort per revisionem suspendiret / diese Exemptions-Sache ad statum primævum, als wann nimmer darüber litigiret / keine Sentenz darinn ergangen / sondern Hamburg unter des Fürstl. Hauses Holstein Subjection ohnangesprochen verblieben / wiederum reduciret worden; besondern es hat auch vielgedachte Stadt nachgehends/usi; war in A. 1621. zu Steinburg mit Christiano IV. Rege Daniz glorios. mem. sich dahin / daß sie pendente revisione alles im vorigen Stande lassen / dem Kayserl. Fiscali keine Assistenz leisten / ihnen zu gutem und dem Fürstl. Hause Holstein zu Schaden und Nachtheil nichts thun / fördern und suchen / oder aber thuen / suchen und fördern lassen wolten / besondern alles in dem Stande / darinnen es bey vorigen regierenden Herzogen zu Holstein Zeiten gewesen / gänzlich und ohngeschmälert bleiben sollte / beständig und unwiderrufflich verglichen / verobligiret und verspro-

des p  
sprochen /  
halt des die  
ches mit me  
N. 1. S  
Denma  
serl. Cam  
Zeit heroz  
Sachen /  
send in A  
das Für  
dem Kais  
ciret / aber  
tempore  
auch erha  
von Ham  
Holsteinis  
Verdacht  
diesen Be  
eröffneter  
Vorschub  
revisio ver  
effectum h  
te / dahero  
rihrte Sta  
Köngl. Für  
mit die Hol

sprochen / wie der Buchstbliche Innhalt des hieby gefügten Vertrags solches mit mehrerm bezeuget.

N. 1. Steinbürger Vertrag.

Demnach in der bekandten am Kaiserl. Cammer: Gericht eine geraume Zeit hero Recht-hängigen Exemption-Sachen / die Stadt Hamburg betreffend in An. 1618. den 6. Julii wider das Fürstl. Haus Holstein / und vor dem Kaiserl. Fiscal / ein Urtheil publiciret / aber auf Seiten Holstein debito tempore ac modo revisio gebetten auch erhalten worden. Und aber die von Hamburg hierunter bey der Fürstl. Holsteinischen Herrschafft in höchsten Verdacht gerathen / als wann sie bey diesem Werke / absonderlich aber nach erdffneter Sentenz allen möglichen Vorschub gethan / daß die angezogene revisio verhindert würde / und keinen effectum suspensivum erlangen möchte / dahero dann auch die gegen vorberührte Stadt Hamburg / milde / gute / Königl. Fürstl. Gnad und Favor / damit die Holsteinische Herrschafft ihrer Stadt



372 Ausführliche Beschreibung

Stadt allwege bey gethan gewesen / in etwas erkaltet und alteriret: So sind auf friedliebender Leute unterthänigstes und unterthäniges Interecediren / nach gehabter vielfältiger Mühe und angewandten Fleisse / die Sachen bey der regierenden Herrschafft dahin vermittelt / befördert und behandelt / daß vor höchst- und hochgedachte regierende Obrigkeit es zur gütlichen Communication und Composition gnädigst und gnädig kommen lassen.

Worauf die von Hamburg sich unterthänigst und unterthänig anerbotten obligiret und versprochen/pendente revisione, so viel an ihnen / alles im vorigen Stande zu lassen/dem Kayserl. Fiscal keine Assistenz zu leisten / ihnen zu gutem / dem Fürsil. Hause Holstein aber etwas zu Nachtheil zu fordern / zu thun / zu suchen / oder aber thun / fordern und suchen zu lassen / besondern daß alles vorangedeuteter massen in dem Stande es bey vorigen regierenden Herzogen zu Holstein Seiten gewesen/ gänzlich und ohngeschmälet verbleiben sollte/ und daß demnach  
sie/

des ja

sie / wie bis  
endlicher di  
bey dem Für  
terthänigst  
tion stehen u  
Leuren gebü  
auch desto  
Majest. end  
macht G  
wolle / wo  
nicht erörte  
Herz. Vri  
Ihr Königl  
dem Herz  
torffischer  
seits regier  
seyn werden  
Assesuration  
die gewöhnli  
nehmung wo  
ren rollen /  
schen der Lan  
Herrschafft u  
vor diesem  
und andern  
cumenten bi

sie / wie bis anhero geschehen / bis zu  
 endlicher dieser Sachen Erörterung  
 bey dem Fürstl. Hause Holstein / in un-  
 terthänigst. und unterthäniger Devo-  
 tion stehen und bleiben / als das guten  
 Leuren gebühret und wol anstünde /  
 auch deswegen nach Ihrer Königl.  
 Majest. endlichen Hintritt / den die All-  
 macht Gottes noch lange verhüten  
 wolle / wofern inmittelst die Revisio  
 nicht erörtert würde / Ihr Durchl. dem  
 Herrn Prinzen / und also successivè  
 Ihr Königl. Majest. Erben / wie auch  
 dem Herrn Herzogen zu Holstein / Gort-  
 torffischer Linien / so pro tempore aller-  
 seits regierende Herzogen zu Holstein  
 seyn werden / nächst vorhergehender  
 Asssecuration, wie hiebevör geschehen /  
 die gewöhnliche Huldigung und An-  
 nehmung würklich leisten und prästi-  
 ren wollen / und daß also vorigen zwi-  
 schen der Landes-Fürstl. Holsteinischen  
 Herrschafft und denen von Hamburg  
 vor diesem aufgerichteten Recessen  
 und andern in Handen habenden do-  
 cumenten hierdurch durchaus nichts  
 be-



574 Ausführliche Beschreibung  
benommen seyn/sondern selbe sollten in  
allen ihren Clausulen/Inhalt. und Be-  
greiffungen in Esse und Vollkommen-  
heit ohngefränket und ohnverschmälert  
verbleiben/ und alsdann offerens höchst-  
und hochgedachte regierende Her-  
schafft und auf vorernannte unterthä-  
nigste und unterthänige Intercession  
mit dieser Erklärung gnädigst und  
gnädig friedlich gewesen / so thun dar-  
auf mehr höchst- und hochgedachte Kö-  
nigl. Majest. und Fürstl. Gnaden sich  
gnädigst und gnädig hinwieder resolvir-  
ren/denen von Hamburg hinführo mit  
allen Gnaden gewogen zu verbleiben /  
wie auch sie dieser ihrer unterthänig-  
sten und unterthänigen Bezeigung  
halber für aller Gefahr / so ihnen hier-  
aus begegnen möchte / zu vertreten;  
Urkundlich dessen allen seynd dieser  
Recessse zwey einhelligen lauts verfertis-  
get / von der Königl. Majest. Stadt-  
halter / Amtleuten und Råthen / auch  
den Herzen Abgesandten unterschrie-  
ben und besiegelt/das ein Exemplar in  
des gemeine Gewölb zu Gottorff nie-  
der:

des  
dergeleget  
gesandten  
dasselbige  
worden /  
Julii An.  
Wie sie  
bisher ge  
actis als  
sam zu ve  
gem Reich  
einer / five  
narrata, et  
Comitia  
die so bald  
schollen  
ein Reich  
sich deswe  
no 1654. be  
nicht judic  
Hof-Rath  
tocoll befi  
Capit. Ca  
nichtig zu h  
ter Herr  
Ihr Kauter  
Marshall

dergeleget / das andere den Herrn Ab-  
gesandten ihren Herrn und Oberrn/  
dasselbige einzubehändigen / zugestellet  
worden / Actum Steinburg den 18.  
Julii An. 1621.

Wie sie aber solche Pacta conventa  
bisher gehalten / ist so wol ex retro-  
actis als aus jetzigen attentatis gnug-  
sam zu vermerken / indeme sie auf hiesi-  
gem Reichs-Tage unter dem Schein  
einer / sive per errorem, sive per mala  
narrata, erschlichenen Convocation ad  
Comitia ihre Leute anhero geschicket /  
die so bald den Herrn Reichs-Mars-  
schallen Grafen von Pappenheim um  
ein Reichs Quartier angesuchet / und  
sich deswegen auf ein Decret von An-  
no 1654. bezogen / weilen aber dasselbe  
nicht judicialiter von dem Reichs-  
Hof-Rath gegeben / noch in dessen Pro-  
tocoll befindlich / und also vermöge  
Capit. Cæl. ipso jure vor null und  
nichtig zu halten / als hat hochgemel-  
ter Herz Reichs-Marschall so wol / als  
Ihr Kayserl. Majest. Obrister Hoff-  
Marschall Herz Graf von Stahren-  
berg



576 Ausführliche Beschreibung

berg / ihnen kein Reichs. oder Hoff  
Quartier verleihen können / noch wol-  
len/wie ihre Attestata bezeugen.

N. II. Des Herrn Reichs. Erb-  
Marschalln Attestatum wegen des den  
Hamburgern verweigerten Reichs.  
Quartiers.

Daß Dero zu Dennemarck Norwes-  
gen/ 2c. Königl. Majest. und des mit-  
regierenden Herrn Herzogen zu Schlesi-  
wig. Holstein Hochfürstl. Durchl. zu-  
ständiger Stadt Hamburg Abgeord-  
nete / sich zwar auf jeko vorsehendem  
Reichs. Tage bey dem Hochlöblichen  
Reichs. Marschall Amt um ein Reichs-  
Quartier beworben / man aber aus  
wolbekandten triftigen Ursachen De-  
ro vor höchst. und hochged. Königl.  
Majest. und Hoch. Fürstl. Durchl.  
zum Präjudiz dasselbe ihnen nie geben  
können noch wollen / auch sie dannen-  
hero anderweit ein privatum hospiti-  
um, so unter unser at patrociniio und  
jurisdiction nicht gehörig / tanquam  
extranei occupiret / und keines falls ei-  
ne Tafel an der Thür bekommen noch  
erlan-

des  
erlangen  
eigener  
wollen. Re  
Wolff  
heim/Land  
N. III. c  
sten Hof-  
Stärenbe  
materia.  
Nach  
nemack W  
wie auch  
gen zu Sch  
fürstl. D  
bracht wor  
nete ihrer  
serl. Hof-  
sollen / mit  
Präjudiz be  
ter Königl.  
Durchl. als  
gebohrner  
Fürsten ger  
remediren/u  
nicht zu verfi  
gem hierauf

erlangen sollen/habe auf Begehren mit eigener Hand Unterschrift versichern wollen. Regenspurg den 5. Jan. 1664.

Wolff Philipp Graf zu Pappenheim/Landaraf zu Stülingen/ Ritter.

N. III. Ihrer Kayserl. Maj. Obersten Hof-Marschalln/Herrn Graf von Starenbergs Attestatum in eadem materiâ.

Nachdem von wegen Dero zu Dännewarck Norwegen / 2c. Königl. Maj. wie auch des mit-regierenden Herzogen zu Schleswig-Holstein x. Hochfürstl. Durchl. mir an- und fürgebracht worden/ als wann die Abgeordnete ihrer Stadt Hamburg in ein Kayserl. Hof-Quartier eingeschlichen seyn solten / mit Bitte / weilen solches zum Präjudiz vor höchst- und hochgedachter Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. als der Stadt Hamburg angebohrnen Erb-Herrn und LandesFürsten gereichen würde / hierinn zu remediren/un diese Einlogierung ihnen nicht zu verstaten; als habe mit kurzem hierauf vermelden wolten / das

Bb

stwar



578 Ausführliche Beschreibung

zwar besagtes Quartier / so die Ham-  
burger bezogen / unter Ihr Kayserl.  
Majest. meines Allernädigsten Kay-  
sers und Herrn zc. Hoffstab gehörig /  
ohnlängst aber von mir dem hiesigen  
Stadt- Cammerern als Besizern  
des Hauses frey gegeben / und also der-  
maln von den Hof- Quartieren und  
meiner Jurisdiction gänzlich eximirt  
worden. Dannenhero die Hambur-  
gische Abgeordneten ohne mein Wis-  
sen / Consens oder Anweisung tan-  
quam privati von selbstn dieses Ho-  
spitium gesucht / und bey solcher Bes-  
wandsam aufferhalb Ihrer Kayserl.  
Majest. Hofe und des Reichs Quar-  
tieren ihr Domicilium genommen /  
worbey sie so wenig einer Tafel an der  
Thür als unsers Schutzes gewärtig  
seyn können noch sollen / welches zu  
mehrer Versicherung mit eigener Hand  
Unterschrift attestiren wollen. Da-  
rum Regenspurg den 4. Jan. 1664.

Henrich W. Graf zu Starenberg.

Nichts destoweniger haben sie doch  
sich äusserst bemühet / durch allerhand  
Ab-

des  
Abwege  
ihrem Besten  
bey jegigen  
per obliqu  
culos das  
was per la  
gissimam a  
hoffen noch  
sich erkühn  
sum zu pr  
chen Dru  
giengte dass  
bey denen  
gangener  
chen Kay  
ben gedac  
Reichs- Ta  
übrigen abe  
oder Hoffst  
nur ad acte  
wie sie dam  
Erb- Mar  
in Hoffnun  
Conclusam  
er nunmehr  
Reichs-Qu

Abwege und sonderbare Mittel mit  
ihrem Gesuch ferner durchzudringen /  
bey jehigen gefährlichen conjuncturen  
per obliquum zu gehen / und per cuni-  
culos das jenige zu wege zu bringen /  
was per sanctam justitiam & ejus lar-  
gissimam administrationem, sie weder  
hoffen noch erheben mögen / ja so gar  
sich erkühnet / einiges fremdes Conclu-  
sum zu produciren / und durch offensli-  
chen Druck an den Tag zu geben / als  
gienge dasselbige dahin / dafes so wol  
bedenen in An. 1646. und 1654. er-  
gangenen Decrets als dem gewöhnli-  
chen Kayserl. Convocation-Schrei-  
ben gedachter Stadt Hamburg zum  
Reichs-Tage sein verbleiben haben / im  
übrigen aber die ex parte Dennemarck  
oder Holstein eingebrachte Memorial  
nur ad acta beygeleget werden solten ;  
wie sie dann darauf den Herrn Reichs-  
Erb-Marschall abereinsten belanget /  
in Hoffnung / durch solch scheinbares  
Conclusum ihn dahin zu verleiten / daf  
er nunmehr nicht länger ihnen ein  
Reichs-Quartier und daran einer Za-

B b ij fel

Beschreibung  
quartier / so die Han  
nter Ihre Kayser  
ernüthigsten Kap  
Hofflind gehörig  
mit dem hiesigen  
n als Besigern  
eben und also des  
Quartieren und  
gänglich einmit  
vero die Hambur  
ohne mein Will  
Anweisung can  
blieben dieses Ho  
den solcher Vo  
Ihrer Kayserl  
Reichs-Quar  
genommen  
er Tafel an der  
Luges gewärti  
n / welches  
mit eigener Han  
en wollen. 20  
4. Jan. 1664.  
ff zu Starenberg  
er haben sie be  
/ durch allerho



180 Ausführliche Beschreibung

feleinzuräumen und daren sollte/ welches  
aber anders ausgeschlagen / und ihnen  
nicht gelungen / nach besagte angeführ-  
ten Scheins.

N. IV. Ich Wolff Philipp Eltester/  
des H. Röm. Reichs Erb-Marschall /  
Graf zu Pappenheim / Landgraf zu  
Stühlingen / Herz zu Gerolheim auf  
Rothenstein / Calden und Bellenberg /  
Ritter / Röm. Kayserl. Majest. und  
Churfürst. Durchl. zu Sachsen Cam-  
merer etc. Actestire hiermit / das so wol-  
bey Ankunft der Stadt Hamburg  
Herren Abgeordnete / als auch verschie-  
ner Tagen selbige sich bey mir angege-  
ben und dahin ersucht / ihnen nicht al-  
lein gleich andern Ständen des Heil.  
Röm. Reichs zu erlauben / Dero Titul  
und Namen / Reichs-Gebrauch nach /  
vor ihr Logement anschlagen / sondern  
auch wie andern Ständen zu Rath  
ansagen zu lassen / wie sie dann diese ih-  
re Berechtigung / und das sie solches  
befugt wären / aus den Vidimus der  
Kayserl. Reichs-Hof-Raths Canzley  
beweisen und darthun wollen / als aber  
fol-

des  
solches  
ferner  
Beyhl  
weigen  
können  
des  
Hand  
gel von  
burg den  
L. S.  
Reichs-  
heim /  
Als man  
Hof: Rath  
und wegen  
beschweret  
nicht allein  
minime  
Hof: Rath  
Weise gar  
sen dann  
Hof: Rath  
Reichs-Vic  
und andere  
daben das  
len / besonde

solches zureichen wollen / so habe bis auf  
ferner weitem aller gnädigsten Kayserl.  
Befehl solches ihnen Aints halber ver-  
weigern müssen / und nicht zu statten  
können / urkundlich aber auf geschehe-  
nes Begehren / dieses unter meiner  
Hand und angehörnen Gräfl. Insie-  
gel von mir gegeben. Datum Regens-  
burg den 18. (28.) April. 1664.

(L. S.) Wolff Philipp Eltster /  
Reichs-Marschall / Graf zu Dappenz-  
heim / Landgraf zu Stühling / R.

Als man nun auch bey löbl. Reichs-  
Hof-Rath hinwider eingekommen /  
und wegen solch Conclusi sich höchstens  
beschweret / so ist kund geworden / daß  
nicht allein obgedachtes Conclusum  
minimè authenticum, im Reichs-  
Hof-Raths-Protocollo auf solche  
Weise gar nicht vorhanden / allermas-  
sen dann so wol des Herrn Reichs-  
Hof-Raths Präsidenten, als des Hn.  
Reichs-Vice-Canzlers Excell. Excell.  
und andere Herrn Reichs-Hof-Rathe  
davon das geringste nicht wissen wol-  
len / besondern es hat vor-wolbemeld-



582 Ausführliche Beschreibung  
ter Reichs-Hof-Rath zu Steuer der  
Wahrheit das Verum & Legitimum  
Conclusum ex Protocollo commu-  
niciret, auch daß mit Ausfertigung je-  
nes Conclufi dergestalt / und wider  
Dero vorbewußt und Willen (welches  
vermöge des Reichs-Hof-Raths Ord-  
nung gleichwol geschehen sollen) ver-  
fahren worden / per Votum ad Cæsa-  
rem remittiret / wie aus nachgesetzten  
beeden / und ex Protocollo ertheilten  
Extracten mit mehrern zu ersehen ist.

N. V. Extractus Proto coils & Re-  
volutionis Cæsaræ. Veneris 18.  
Aprilis 1664. habetur in antecedenti-  
bus.

N. VI. Martis 29. April. 1645.  
Holstein contra Hamburg in pun-  
cto convocationis ad comitia, sive  
Jhr Königl. Majest. in Dennemark/  
als Herzogen zu Holstein Abgesandter  
Andreas Pauli von Lilientron / und  
wegen des Herrn Herzogen zu Holstein  
Gottorf Lic. Niederstedt sub præsent.  
26. hujus beschweren sich ad longum  
über ein conclusum, so den 18. dieses  
ber-

heraus kommen/ des Inhalts/ daß die  
 vor diesem in An. 1640. und 1654. er-  
 schlichene Decreta verbleiben/ uud dar-  
 gegen die ihrer seits eingegebene Me-  
 morialien und Schrifften ad acta gele-  
 get werden sollen / zumalen sie ferners  
 vernehmen / daß der Stadt Hamburg  
 anhero abgeordnete Leute solch con-  
 clusum gänzlich und zu ihrem Vor-  
 theil / und zwar dahin ausdeuteten /  
 daß die Stadt Hamburg nunmehr  
 berechtiget seye / im Reichs-Städti-  
 schen Collegio ihren Sitz und Stim-  
 me zu nehmen / auch Reichs-Quartier  
 und gewöhnliche Tafel angeschlagen  
 zu haben / und bitten ex causis allega-  
 tis, absonderlich in Krafft des hiebe-  
 vor ergangenen Chur-Fürstl. Gutach-  
 tens den 12. Julii 1641. und daß die-  
 ses conclusum auf einen Feiertag / da-  
 der Herr Reichs-Hof-Raths Prässi-  
 dent noch die Råthe beederseits Reli-  
 gionen im Concilio gewesen/ergangen/  
 und es also für sich selbstenn null und  
 nichtig desuper protestando zu ver-  
 ordnen / daß solch conclusum aus dem

B b iiii

Reichs-



584 Ausführliche Beschreibung

Reichshof-Raths Protocollo gelassen / die Stadt zu ihrer natürlichen Obrigkeit verwiesen / und keine Innovation verstattet werde / sondern ihnen eine Kayserl. Erklärung zu ertheilen / daß dergleichen ex practiciren ihren gnädigsten Herrn Principalen nicht nachtheilig / sondern ungü'tig seyn solle / und darmit hin weit aussehenden Neuerungen in casum denegatum justitiæ vorzubiegen.

Referatur Sacrae Cæs. Majestati.

Franz Martin Menshengen.

Darüber hindann auch das Höchste löbl. Churfürstl. Collegium der Sachen reifflich nachgedacht / und gleichwie An. 1641. beschehen / durch Dero allerunterthänigst einräthiges Gutachten die Röm. Kayserl. Majest. aber einst allergehorsamst angelangt / diese litem in primævo statu beruhen / und alle darwider ergangene Präjudicia & Decreta aufheben zu lassen / wie die Verlag mit mehrerm bedeutet.

N. VII. Der Röm. Kayserl. Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn / geben  
des

des  
des H. R.  
Fürst / un  
Botschaft  
Einschluß  
nehmen / w  
nigl. Wür  
wegen ic.  
Holstein  
ter Andre  
Ihr Fürst  
ger abge  
Secretariu  
ab dem / so  
den 21. W  
Reichs- E  
Hamburg  
digsten P  
burgischen  
dern Reich  
Reichs- D  
hen / als r  
jetzigen R  
gend besch  
Kayserl. M  
daß obbelag  
niger vergle

Des H. Reichs hier anwesende Chur-  
Fürst / und der abwesenden Räte /  
Botschafften und Gesandten / ob dem  
Einschluß allerunterthänigst zu ver-  
nehmen / wessen bey denselben der Kö-  
nigl. Würden zu Dennemarf Noer-  
wegen 2c. wegen des Herzogthums  
Holstein gevollmächtigter Abgesand-  
ter Andreas Pauli von Liliencron und  
Ihr Fürstl. Durchl. zu Holstein hiesi-  
ger abgeschickter gevollmächtigter  
Secretarius Burchard Niederstedt sich  
ab dem / so wol auf vorigen Reichstage  
den 21. April. Anno 1654. an dem  
Reichs. Erb. Marschalln der Stadt  
Hamburg ertheilten Kayserl. allergnädig-  
sten Decret denen damaligen Ham-  
burgischen Abgeordneten / gleich an-  
dern Reichs. Ständen / mit einem  
Reichs. Quartier und Tafel zu verse-  
hen / als was etwan disfalls auf diesen  
jetzigen Reichs. Tage beschehen / klä-  
gend beschwert gemacht / und bey Ih.  
Kayserl. Majest. dahin zu verbitten /  
daß obbesagtes zurück genommen / we-  
niger dergleichen weiters ertheilet wer-

B b v de.

Schreibung  
protocollo gel  
vere natürlich  
und keine Inno  
de sondern ihnen  
ng zu erhalten /  
rächlichen ihrer  
einschließen nicht  
angewandt sein sol  
eit aussehenden  
m denegatum  
el. Marcell  
Menschen  
und das höchst  
gium der Sou  
/ und gleich  
durch Dero  
higes Gue  
Majest. aber  
gelangt / die  
ara beruhen /  
gene Präjudi-  
zu lassen / wie  
bedeutet.  
Kayserl. Maj  
Herrn / geben



586 Ausführliche Beschreibung

de / inständig ersucht und gebetten.

Nun lässet man billich alles dasjenige / was Ihre Kayserl. Majest. zu Erkenn- und Ertheilung dieses Decrets bewegt haben mag / an seinen Ort gestellet seyn / zweiffelt auch keinesweges / Ihr. Kayserl. Majest. von selbst dasjenige / was denen Rechten und Billigkeit gemäß ist / disfalls und sonst allergnädigst zu verordnen geneigt seyn werden; wann aber in ferner der Sachen nachdenklich und Beschlagung / das Churfürstl. Collegium bey sich nicht wol finden kan / wie eben jeko / und zwar nach gestalt der Sachen / so dann jezigen zerrütteten armseligen und betrübten Zeiten dergleichen Decreta, bevorab da die Sachen deme von Holsteinischen Abgeordneten angezogenen Steinbürgischen Vertrag nach in Judicio Revilorio noch anhängig / und derowegen illo pendente nichts zu innoviren / weder damalen noch jeko süglich zu ertheilen seyn möge / zumalen dieselbe nicht zu Beförderung des bey diesem allgemeinen Reichs-

des  
Reichs-  
Majest.  
ten Ziels  
ung meh  
weit aus  
gelegen  
nehmen  
Als gela  
Churfürst  
sie Bitt /  
dijst wol  
tung derg  
Exemption  
de ohnge  
jeko sich  
deme verg  
creta zur  
seinen un  
ran verric  
ein sehr g  
Reichs ers  
Ihro Rön  
Durchl. u  
und werde  
und des He  
lerts in d

Reichs-Convemt von Ihr. Kaiserl. Majest. höchst rühmlichst vorgestellten Ziels und Zweckß / sondern Erweckung mehrerer diffidenz und anderweit aussehenden Offension und Ungelegenheiten / vornemlich bey so vornehmen Fürstl. Häusern dienen.

Als gelanget an J. K. M. besagten Churfürstl. Collegii allerunterthänigste Bitt / die geruhen dieses allergnädigst wol consideriren / und zu Verhütung dergleiche Inconvenienz in diese Exemptions-Sache in vorzigem Stande ohngeändert / und wie dieselbe noch jezo sich befindet / ruhen / die seither deme vergangene Präjudicia und Decreta zuruck ziehen und dem Revisorio seinen ungehinderten Lauf zu lassen; hieran verrichten Ihr Kaiserl. Majestät ein sehr gutes Ihrö und dem Heiligen Reichs ersprießliche Werk / erhalten Ihrö Königl. Würden und Fürstl. Durchl. zu Holstein bey gutem Willen / und werden es um Ihr Kaiserl. Maj. und des Heil. Röm. Reich dieselbe als

Bb vj und



588 Ausführliche Beschreibung  
und Ihr Kaiserl. Maj. st. haben Ein-  
gangs ernannte anwesende Churfürst  
und der abwesenden erheischender  
Notdurfft nach aller unterthänigst  
unverhalten sollen / sich benebens zu  
Kaiserl. Hulden und Gnaden allerge-  
horsamst empfehlend / Regenspurg den  
3. May 1664.

(L.S.) Mogunt.

Churfürstl. Mäynz. Canzler.  
Welches alles zwar der hochpreislis-  
che Reichs. Hoffrath per Votum ad  
Caesarem allerunterthänigst remitti-  
ret / besage Bevlag.

Holstein contra Hamburg in pun-  
Convocationis ad comitia sive no-  
mine Jh. Königl. Majest. zu Denne-  
mark / auf des Herrn Herzogen zu  
Schleswig Holstein / Andreas Pauli  
von Lilencron und Burkhard Nieder-  
stetten sub p. hodierno, bitten / noch  
vor Abreise / Jh. Kaiserl. Majest. ihren  
vorhin überreichten petitis zu deferi-  
ren / und ihren gnädigsten Herrschaff e-  
gedenen zu lassen / was vor diesem die  
Hn. Churfürsten für gut befundē / und  
für

des ganzen Elbstroms. 589

für recht und billig ingerathen haben.

In eadem das hochlöbliche Churfürstl. Collegium übergibt sub eodem puncto allerunterthänigstes Gutachten in hac causâ.

Referatur Sacrz Czl. Majestati &c.

Frang Martin Menschengen.

Weiln aber die Röm. Kaiserliche Majest. folgenden Tages von hinnen abgereiset / als hat Dero allergnädigste Resolution darüber mit erfolgen können / die dennoch ex iustitia causæ existens allerunterthänigst. erwartet wird / 2c.

Nachdeme nun obbedeuter massen die Stadt Hamburg nichts erhalten / noch zu ihrem unbilligen Intent der affectirten Reichs-Immedietät gelangen können / als haben Dero anher abgeschickte Leute sich unterfangen / solches auf eine andere Weise & quidem via facti zu suchen / und zu solchem Ende vor Dero Logement / ohne Vorwissen des Herrn Reichs-Erb-Marschallen ihr Ständ- Wappen / gleich

Bb vij andern



590 Ausführliche Beschreibung  
andern Immediat - Ständen des  
Reichs/ anschlagen lassen; Weil ihnen  
aber als einer Holsteinz. Land. Stadt/  
solches nicht zugestattet werden können/  
als hat hochgedachter Herr Reichs-  
Marschall durch den Reichs- Profos  
solches hinwiderum abreisen / und nach  
seinen Quartier bringen lassen / 2c.  
Die Stadt aber hat nicht lang hernach  
folgendes ausgeben:

Fernere Documenta Publica zu Be-  
stärkung Hamburgischer Immedietät  
bey diesem Reichs- Tage auskommen.  
Der vermeinten jüngsten mit ibrigen  
Documenten gezierten Anzeige Rich-  
tigkeit vorstellend.

Extract Reichs- Hof- Raths Proto-  
colli Martis 29. Aprilis 1664.

Holstein contra Hamburg in puncto  
Convocationis ad Comitia, sive Jhr  
Königlichen Majestät in Dennemarc  
als Herzogen zu Holstein Abgesandter/  
Andreas Pauli von Liliencron / und  
wegen des Herrn Herzogen zu Gottorf  
Et. Niederstet en sub present. 26.  
hujus beschwären sich ad longum über  
ein Conclusum, so den 18. dieses her-  
aus

des  
aus komm  
vor diese  
ersächene  
dazugegen  
Memoriale  
gelegt werd  
vernehmen  
anhero W  
lum gänz  
und zwar  
Stadt. Ha  
fene/ im R  
ihren Sitz  
auch Reich  
che Tafel  
bittē ex car  
Krafft des  
fürslichen  
1641. und  
einem Feyer  
Hof- Rath  
beiderseits  
wesen/ ergar  
sten null un  
stando zu be  
clusum aus

des ganzen Elbstroms. 591

aus kommen / des Inhalts / daß die  
vor diesem in Actis 1641. und 1654.  
erschlichene Decreta verbleiben / und  
dargegen die ihrer seits eingegebene  
Memorialen und Schrifften ad Acta  
gelegt werden sollen / zumal sie ferners  
vernehmen / daß der Stadt Hamburg  
anhero Abgeordnete L. solch Conclu-  
sum gänzlich und zu ihrem Vortheil  
und zwar dahin ausdeuteten / daß die  
Stadt Hamburg nunmehr berechtiget  
sey / im Reichs-Städtischen Collegio  
ihren Sitz und Stimme zu nehmen /  
auch Reichs-Quartier und gewöhnli-  
che Tafel angeschlagen zu haben : Und  
bittē ex causis allgatis, absonderlich in  
Krafft des hiebevor ergangenen Chur-  
fürstlichen Gutachtens de 12. Julii  
1641. und daß dieses Conclusum auf  
einem Feyertag / da der Herr Reichs-  
Hof-Rath Präsident noch die Rāth  
beederseits Religionen in Consilio ge-  
wesen/ergangen / und also für sich selb-  
sten null und nichtig / desuper prote-  
stando zu verordnen / daß solch Con-  
clusum aus dem Reichs-Hof-Raths-  
Pro-

Beschreibung  
Ständen die  
ssen; Weil wir  
in Land-Stadt  
et werden thien  
er Herr Reichs-  
Hof-Rath  
weisen und nach  
gen laßen / u.  
icht lang bewo  
  
Publica in Be  
her Immediat  
ge auskomm  
ten mit hiesigen  
Anzeige. Mich  
  
Catho Proto-  
164  
ig in puncto  
tia, live Ihr  
Denemarck  
Abgesandter  
tionem / und  
gen in Gottwe  
prazient. 26.  
d longum libe  
n. 18. dieses be  
an



392 Ausführliche Beschreibung  
Protocoll gelassen / die Stadt zu ihrer  
natürlichen Obrigkeit verwiesen / und  
keine Convocation verstattet werde /  
sondern ihm ein Kaiserl. Erklärung zu  
ertheilen / daß dergleichen er practici-  
ren ihren gnädigsten Principalen nicht  
nachtheilig / sondern ungiltig seyn  
solle / und darmit hin weit aussehende  
Neurungen in casum denegatae justitiae  
vorzubiegen.

Referatur Sacrae Caesaris

Majestati,

Franz Martin Menshengen.

Mercurii 7. Maji An. 1664.

Holstein contra Hamburg in pun-  
cto Convocationis ad Comitata, sive  
nomine der Königl. Majest. zu Den-  
nemark / auch des Herren Herzogen zu  
Schleswig Holstein Andreas Pauli  
von Eliencron und Burkhard Nieder-  
stetten / sub praesent. hodierno, bitten  
noch vor Abreiß Ihrer Kaiserl. Maj.  
ihren vorhin überreichten petitio zu  
deferiren / und ihren gnädigsten Herr-  
schaften gedeyen zu lassen / was vor  
diesem und jeko die H. H. Churfürsten  
für

des  
für gut be-  
blich eing-  
In eadem  
Collegium  
sent. alter  
in hac cau-  
Referatur  
Ma  
Holstei  
Eto Conv  
auf Reich  
Königl. M  
dent An  
sub praes.  
solutionen  
acten. App  
Churfürstl.  
B. seines M  
peri.  
Idem sub  
repetit pec  
Stadt Ha  
puncto nori  
Mannische  
Kculpation

des ganzen Elbstroms. 593

für gut befunden / und für recht und  
billich ingerathen haben.

In eadem das hochlöbl. Churfürstl.  
Collegium übergibt sub eodem præ-  
sent. allerunterthänigstes Gutachten  
in hac causâ.

Referatur Sacræ Cæsareæ Majestati.

Frauz Martin Menckhengen.

Martis 4. Nov. 1664.

Holstein contra Hamburg in pun-  
cto Convocationis, Sessionis & Voti  
auf Reichstagen / sive nomine Ihrer  
Königl. Majest. in Dennemark Resi-  
dent Andreas Pauli von Liliencron  
sub præf. 15. Julii nuperi urget Re-  
solutionem auf das Churfürstl. Gut-  
achten. Apponit sub A. Copiam des  
Churfürstl. Collegii Gutachtens sub  
B. seines Memorialis 27. Aprilis nu-  
peri.

Idem sub præf. 3. Octobr. nuperi  
repetit petitum, replicando auf der  
Stadt Hamburg Abgeordneten in  
puncto notificationis, an das Chu-  
rMainzische Directorium vorgebrachte  
Exculpation.

Idem



594 Ausführliche Beschreibung

Idem sub præf. 21. ejusdem Petit Porro Resolutionem Cæsaream zu folg des Churfürstlichen Collegii Gutachtens.

Idem Silencron ut & Dr. Mayer sub præf. 3. hujus bitten ferner ex causis allegatis, daß der Stadt Hamburg Abgeordneten weder ein Decretum an den Reichs Erb-Marschallen zum Reichs Quartier / noch einige Notification an das Chur-Mannzische Directorium in puncto Sessionis & Voti ertheilt / besondern hingegen auf das cum Voto des Reichs Hof-Raths begleitetes Churfürstl. Gutachten dermaleins und gewürige Resolution erfolgen möge.

In eadem Herr Herzog Christian Albrecht zu Holstein in litteris ad Imperatorem de dato 13. Junii & Præf. 15. Julii bittet gleichfalls / auf Churfürstl. Gutachten nunmehr sich gewürig und dergestalt zu resolviren / damit sein Fürstl. Haus Holstein bey hergebrachtter Gerechtigkeit gelassen / und also der Hamburger Vorhaben nach / daran weiter nicht beeinträchtiget und beunruhiget werden möge. E con-

deä  
E con  
burg Vice  
hard. von  
Otober. n  
Exculpation  
Decretum  
nicht nach  
acta, res  
Cæsarea  
und Voto  
lidem  
Memoria  
Hof-Cam  
Conting  
seel. Relo

Ihr K  
Denegator  
Der R  
allergnäd  
nach in  
worden.  
Was ir  
Ihret Kön  
und Vern

E contra nomine der Stadt Hamburg Vicentius Garmers Dr. & Eberhard. vom Campe L. sub præf. 20. Octobr. nuperi übergeben Anzeig und Exculpation, warum sie den vorigen Decreten in puncto Sessionis & Voti nicht nachkommen / wiederholen retro acta, res Judicatas & Resolutiones Cæsareas, mit Bitt / bey der Relation und Voto dessen eingedenck zu seyn.

Iidem sub præsent. 29. Octobr. in Memoriali erklären sich auf die von der Hof-Camer auf in puncto der Stadt Contingents ihnen zugefertigte Kayserl. Resolution, &c.&c.

Referantur Acta.

Franz Martin Menckhengen.

Ihr Kayserl. Majestät Resolutio Denegatoria für Holstein.

Der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / ist der Länge nach in Unterthänigkeit referiret worden.

Was im Namen / und von wegen Ihrer Königl. Majest. zu Dennemark und Norwegen / als Herzogen zu Hol-

Beschreibung  
i. e. in dem Peti  
em Cæsaream  
chen Collegii  
e & Dr. Mayer sub  
in ferret ex causis  
tadt Hamburg  
Decretum in den  
fallen zum Reich  
e Notification an  
sche Directorium  
& Voti ertheilt /  
auf das cum Voto  
Raths begleitetes  
dermalens und  
erfolgen möge.  
erzog Christian  
litteris ad Im-  
Junii & Præf.  
alls / auf Chur-  
mehr sich gehö-  
resolviren / damit  
Holstein bey herzog  
it gelassen / und  
Vorhaben nach  
einträchtigtet un-  
mpge. E con



196 Ausführliche Beschreibung

Holstein / Dero Resident Andreas  
Pauli von Liliencron / wie auch Herr  
Herzog Christian Albrecht zu Hol-  
stein / und dessen Agent am Kayserl.  
Hofe Franciscus Mayer Dr. wider  
die Stadt Hamburg / in specie um  
Cassation jektgedachter Stadt Be-  
schreibung zu Reichs. Tügen / und der  
vorhin ihr ertheilten Kayserlichen De-  
creten Dero Session und Vorum im  
Reichs. Städtischen Collegio / auch  
Reichs. Quartier betreffend / nochmal-  
lig gehorsamst angebracht und gebet-  
ten haben.

Wiewol nun Ihre Kayserliche Maj.  
geneigt seyn / Ihrer Königl. Würden  
und wolgedachtem Herzogen zu Hol-  
stein / möglichen Dingen nach / zu will-  
fahren / zumalen auch nicht geschehen  
lassen wollen / daß sie von Dero Kay-  
serl. Hofe aus / wider die Rechte und  
Reichs. Constitutiones beschwehret  
würden: So ist doch das pro Cassa-  
tione gethanes Begehren auf solche  
Weise angebracht worden / auch an  
sich selbst also gethan / daß denselben  
statt

Ratt zu thun Ihrer Kaiserlichen Maj.  
sehr schwehr und unbedenklich vor-  
kommen / zumalen die Stadt von un-  
dencklichen Jahren zu Reichs-Tagen  
beschrieben / und die von Ihrer Kay-  
serl. Majest. Herrn Batten / Kayser  
Ferdinand dem Dritten Glorwürdig-  
sten Andenkens an sie ergangene De-  
creta ein mehrers nicht / als was der-  
gleichen Citations und die erfolgte  
Cammern Gerichtliche Urtheil mit sich  
führen / besagen thun / und das Fürstl.  
Haus Holstein einiges dahero ihme  
anerwachsenen Präjudicii sich nicht zu  
erklagen hat; Insonderheit auch den  
Reichs-Constitutionibus nicht ähnlich  
sehn will / das Sie / was Dero Vor-  
fahren zu Erhaltung Ihrer und des  
Reichs bey der Stadt habenden Rech-  
ten ergehen lassen / der Interessirten  
zumal ungehört / alsofort rescindiren  
und abthun sollen.

Welches Eingangs gemeldten Res-  
sidenten und Agenten also hiemit zum  
Bescheid anzudeuten anbefohlen wor-  
den / denen oft allerhöchstgedacht Ihr.  
Kays



598 Ausführliche Beschreibung  
Kaysersl. Majest. mit Kaysersl. Gnaden  
gewogen verbleiben. Signatum zu  
Wien / unter Ihrer Kaysersl. Majest.  
hervorgedruckten Kaysersl. Secret-Ins-  
iegel / den vier und zwanzigsten No-  
vembris An. 1664.

(L.S.C.)

Uc. Wilderich Freyherr von  
Waldendorff V.C.

Reinhard Schröder.

Ihrer Kayserlichen Majestät Re-  
solutio Affeuratoria für Hamburg.

Der Röm. Kayserl. Majest. unserm  
allergnädigsten Herrn ist in Unterthä-  
nigkeit referiret worden / was bey  
Deroselben der Reichs-Stadt Ham-  
burg anwesende Abgeordnete Vincen-  
tius Barmers und Eberhard von  
Campe / beede der Rechten respectivè  
Doctor und Licentiatas, die Bes-  
chreibung der Stadt zu Reichstagen/  
und was deme anhängig betreffend /  
mit mehrerm gehorsamst vor- und an-  
gebracht haben; Aus was Ursachen  
nemlich sie die Stadt denen vorhin er-  
gangenen Kayserl. Decretis in Besu-  
chung

hung des Reichs, Städtischen Col-  
legii / würckliche Folge zu leisten / ver-  
hindert worden / auch wie daß Ihre  
Principalen das verglichene Conting-  
ent zur Türkenhülffe / allerhöchstge-  
dachter Ihr Kaiserlichen Majest. Ver-  
ordnung nach / zu erlegen erbietig und  
bereit / so dann / was sie darüber unter-  
thänigst gebetten haben.

So viel nun die Erlegung der Stadt  
Contingents anreicht / werden sie Ab-  
geordnete dessenthalben von der Kay-  
serl. Hof-Cammer ferneren Bescheid  
zu empfangen haben.

Und wie dann Ihr Kaiserl. Majest.  
sie die Stadt bey ihrem Stand und  
Besen zu erhalten / und derselben zu  
den jenigen / was Ihr die am Kayserl.  
Cammer-Bericht in puncto Exem-  
ptionis ausgesprochene Urtheil zu gut  
vermag / behülflich zu seyn geneigt /  
wie solches Dero Kayserlich Amt mit  
sich bringet ; Also wollen auch Ihr  
Kayserl. Majest. nicht ermanglen dar-  
auf gnädigst bedacht zu seyn / wie des-  
sen von der Stadt disfalls angezo-  
genen



600 Nachführliche Beschreibung  
generen Verhinderungen abgeholfen  
werden möge. Und sollen übrigen /  
daß sie der Urtheil und denen Decretis  
zufolge bißhero den Reichs: Städte  
Rath würtlich nicht besuchet / ihr der  
Stadt / wie auch dem Reiche an ihren  
Rechten unabbrüchlich seyn.

Welches von oft allerhöchstgedach-  
ter Ihrer Kaiserl. Majest. ihnen Ab-  
geordneten also hiemit zum Bescheide  
anzudeuten befohlen worden / die bes-  
nebenst denenselben mit Kaiserl. Gna-  
den gewogen verbleiben. Signatum  
zu Wien unter Zhr Kaiserl. Majest.  
hervoggedruckten Secret-Insigel / den  
vier und zwanzigsten Nov. An. 1664.

(L.S.C.)

Ut. Wilderich Freyherr von

Balderdorff. V. C.

Reinhard Schröder.

Extract Reichs: Hof: Raths: Pro-  
tocolli.

Veneris 12. Decemb. 1664.

Holstein contra Hamburg Sessionis  
& Voti auf Reichs Täggen / sive der  
Stadt Abgeordnete sub præf. 28. Nov.  
nuperi

nuperi supplicant pro gratiola Communicatione der Holsteinischen Replique-Schrifft und etwann künfftigeinkommenden Holsteinischen Ansuchens.

E contra nomine Ihrer Königl. Majest. in Dennemark und Herrn Herzogen zu Holstein Gottorff Andreas Pauli von Eiliencron/ und Franciscus Mayer Dr. sub præf. II. hujus petunt Elucidationem der jüngst in dieser Sach ertheilten Kayserl. Resolution / wie auch Communication des den Hamburgern gegebenen Kayserl. Decreti / mit Verlage sub A.

In eadem gibt Reinhard Schröder Reichs- Hof- Raths- Secretarius de dato II. hujus seinen Bericht / was Massen der Königl. Dänische Resident die Decreta ihm zurück geschicket.

Referatur Sacrae Caesareae  
Majestati.

Franz Martin Menßhengen:

Allerdurchleuchtigster / rc.

Ob zwar die zu Dennemark und Norwegen wegen Königl. Majest. und die mit

Sc

regies



602 Ausführliche Beschreibung  
regierende Hochfürstl. Durchleucht zu  
Schleswig Holstein / Unser Aller- und  
Gnädigste Herrschafft / in denen be-  
harrlichen Gedanken und der ganz si-  
cheren Meinung verblieben / es werden  
E. Kayserl. Majest. aus Dero ange-  
bornen Kayserl. Milde freund- und  
gnädigst geruhen deme zu deferiren /  
was aller- und höchstbesagte Königl.  
Majest. und Hochfürstliche Durchl.  
wegen F. E. und Stadt Hamburg /  
so vielfältig und einständig mit genugsamen  
Grunde angesuchet / auch das  
hochlöbl. Churfürstl. Collegium / als  
E. Kayserl. Majest. innerste geheime  
Räthe hierinne zu mehrmalen einrät-  
lich zugeschrieben / und also die Stadt  
von Euer Kayserl. Majest. Hofe / mit  
behörigen Verweiß ab- und zu Ihrer  
aller- und gnädigsten Herrschafft / oder  
doch an die / bey Euer Kayserl. Maj.  
hochpreißl. Cammer-Gericht anhängi-  
ger Revision zu verweisen / und damit  
bisher ergangene Decreten zu cassi-  
ren und abzuthun / damit eins Euer  
Kayserl. Majest. in dieser Sache un-  
behelliget verbleiben möchten. Co

des g  
So habe  
Kayserl.  
get / sonder  
ley ein De  
beligender  
Euer Kayse  
gnädigste  
sie von De  
te und J  
schwört  
sen wollen  
und Hoch  
Præjudiz  
Auf welch  
Resolution  
Daß die vor  
und gnädig  
Rechten un  
schädlich / a  
nicht einige  
dens Judi  
auch kein  
Kayserl. M  
geben werd  
unser aller  
bringen könn

So haben wir vernommen / daß E.  
 Kayserl. Majest. hier ein nicht gewillig  
 get / sondern von Dero Reichs. Canze-  
 ley ein Decret verassen lassen / nach  
 beyligender Abschrift / in welchem zwar  
 Euer Kayserl. Majest. unser aller. und  
 gnädigste Herrschafft versichern / daß  
 sie von Dero Hofe aus wider die Rech-  
 te und Reichs. Constitutionen be-  
 schwehrt zu werden / nicht geschehen las-  
 sen wollen / auch Ihr Königl. Majest.  
 und Hochfürstl. Durchl. sich keines  
 Präjudiz zu erklagen haben sollen:  
 Auf welchem Fall und da die Kayserl.  
 Resolution also klärlich gefeket stünde:  
 daß die vorigen Decreten Unserer aller.  
 und gnädigsten Herrschafft an Ihren  
 Rechten und Gerechtigkeiten ganz nit  
 schädlich / auch der Stadt Hamburg  
 nicht einigem Vorthail wider das pen-  
 dens Judicium Revisorium zulegen /  
 auch kein ferners Decretum von Euer  
 Kayserl. Majest. Reichs. Canzeley ge-  
 geben werde solte / so hätten wir solches  
 unser aller. und unterthänigst hinter-  
 bringen können.

Et ii Nach



604 Ausführliche Beschreibung

Nachdemahl aber die E. U. Stadt  
 allerhöchst ermeldtes Decretum zu ih-  
 rem Vortheil ausdeuten / und das mit  
 alleine die vor diesem ungehört Unser  
 aller- und gnädigsten Herrschafft zu  
 handen gekommene Decreta bey Kräf-  
 ten zu seyn / besondern auch das sie des-  
 ren ins künftige noch mehr zu erwar-  
 ten vermeinen könnten / bevorab nach-  
 demmal wir äusserlich vernehmen / das  
 die Stadt ein Decretum / so sie zu des  
 Hochfürstl. Hauses Holstein / und des-  
 selben Rechten präjudiz gleicher ge-  
 stalt einmal interpretiren möchte / von  
 Euer Kaiserl. Majestät hoffe anjeko-  
 auch bekommen haben solle.

Als ist an Euer Kaiserl. Maj. Unser  
 allerunterthänigstes Bitten / selbe ge-  
 ruhen allergnäd. das bey Dero Reichs-  
 Canzley abgefertigtes Decretum da-  
 hin deutlich erklären zu lassen / wie Euer  
 Kaiserl. Majest. allergnäd. Intention  
 ist / das nemlich die ergangene Decre-  
 ten der Stadt Hamburg keinen Vor-  
 theil / und unser aller- und gnädigsten  
 Herrschafft an ihrem Recht und Ge-  
 rech-

Des  
 rechtigste  
 Präjudiz  
 der Stadt  
 theil wer  
 sel. Majest  
 esse dgetw  
 dergleichen  
 drißlicher  
 und noth  
 ser aller-  
 entübrige  
 Majestät  
 Durchl. oh  
 ken / was  
 gesucht u  
 ruhig leben  
 Wie da  
 hemit aller  
 damit von  
 besagter C  
 ten obged.  
 schrift alle  
 möge. Di  
 tende Kaiser  
 rung erwar  
 ster Submissi

Des ganzen Elbstroms. 569

rechtigkeiten / im geringsten kein  
Præjudium geben und gebühren/ auch  
der Stadt ferners kein Decretum er-  
theilet werden solle; damit Euer Kais-  
serl. Majest. hochlöbl. Intention ihren  
effe Agewinnen/ und dieselbe einst von  
dergleichen immerwehrenden ver-  
driestlichen Anlauf der Stadt /  
und nothwendiger Contradiction un-  
ser aller- und gnädigsten Herrschafft  
entübriget / auch Ihre Königliche  
Majestät und Hoch- Fürstliche  
Durchl. ohne immerwehrende Gedan-  
ken / was von J. E. Stadt immerdar  
gesuchet und erhalten werden möchte /  
ruhig leben könnten.

Wie dann auch E. Kaiserl. Majest.  
hiemit allerunterthänigst zu befehlen /  
damit von dem in dieser Sache vors-  
besagter Stadt in particulier ertheil-  
ten obged. Decreto, uns ein Cop. Ab-  
schrift allergnädigst gegeben werden  
möge. Die allerunthänigst verhoff-  
tende Kaiserl. allergnädigste Erklä-  
rung erwarten wir mit unterthänig-  
ster Submission, solche unser aller- und

Ec iij gnä-



606 Ausführliche Beschreibung

gnädigsten Herrschafft zu ihrer Nach-  
richt zu überbringen / womit zu Kai-  
serl. Majest. wir uns allerunterthä-  
nigst empfehlen / verbleibende, Wien  
den 1. (11.) Decembr. 1664.

Euer Kaiserl. Majest. Allerunter-  
thänigste Gehorsamste. Wegen Des  
ro zu Dennemark Norwegen Königl.  
Majest. als Herzogen zu Holstein.

Im Namen Ihrer Hochfürstlichen  
Durchl. zu Schleswig Holstein.

Andreas Pauli von Lilencron,  
Franz Mayer.

Extract Reichs, Hof-Raths, Pro-  
tocoll.

Jovis 22. Januarii 1665.

Holstein contra Hamburg in pu-  
cto Sessionis live nomine Ihrer Kö-  
nigl. Majest. in Dennemark Andreas  
Pauli von Lilencron / und des Herrn  
Herzogen zu Holstein Gottorff Fran-  
ciscus Mayer sub prez. 22. Decemb.  
beziehen sich auf ihz den 11. jektgedach-  
ten Monats Decemb. beschehenes An-  
bringen / und bitten in so billich und  
rechtmässiges Suchen zu willfahren /  
Ihre

Zhre Königl. Maj. und Herrn Herzogen zu Holstein Gottorff per Decretum dergestalt / wie gebetten / zu versichern/das ohne fernere Sorg dergleichen inmerhin ausgehenden dem Haus Holstein hochschädlicher Decreten leben / und Zhre Kaiserl. Maj. unbehelligt lassen mögen / nebenst Communication des von der Stadt abermahl erhaltenen Decreti lidem sub præf. 9. hujus exhibent Duplicatum.

Differatur in Crastinum.

Frank Martin Menshengen.

Veneris 23. Januar. 1665.

Holstein contra Hamburg in puncto Sessionis & Voti. Referatur Sacrae Caesareae Majestati.

Aller Durchleüchtigster / zc.

Ben Euer Kaiserl. Maj. hochlöbl. Reichs Hof Rath haben wir den 1. (II.) dieses im Namen der zu Schleswig Holstein unserer aller und gnäd. Herrschaft ein allerunterhänigst Memoriale um allergnäd. Erklärung über die den 24. Novembr. von Der Reichs Canzley verfasseter Resolution

E c iij

in



608 Ausführliche Beschreibung

in puncto Cassationis deren vor die-  
sem der H. H. E. U. Stadt ausgehän-  
digten Decreti übergeben / und aus  
dem Protocollo reurm Resolutarum  
so viel verommen / daß solches unser  
allerunterthänigstes Suchen zwar  
vorgekommen / aber noch zur Zeit hier  
über in Allerunterthänigkeit erwartete  
Resolution nicht publicirt worden;  
Wie zumahlen unsern aller- und gnä-  
digsten Herrschafften / was endlichen  
auf ihre selbst eigene vielfältige schrift-  
liche Suchen / und unsere in dieser Sa-  
che auf aller- und gnädigste Befelche  
allerunterthänigst übergebene Schrift-  
ten schließlichen erfolget seyn mag hin-  
terbringen müssen / insonderheit / daß  
die Stadt Hamburg sich / wie verlan-  
get / eines abermahligen erhaltenen  
Decreti / berühmen solle; Also ist an  
Euer Kayserl. Maj. im Namen unser  
aller- und gnädigsten Herrschafften  
angelegenliches und allerunterthänig-  
stes Bitten / E. Kayserl. Maj. wollen  
allergnädigst geruhen / in so billichen  
und recht mässigen Suchen Ihre Kö-  
nigl.

des ganzen Elbstroms. 609

nigl. Maj. und Hochfürstl. Durchl. ein-  
nist Freund: Oheim- und gnädigst zu  
willfahren / und dieselben per Decre-  
tum dergestalten / wie gebetten / zu ver-  
sichern / daß sie ohn fernere Sorge der-  
gleichen immerhin ausgehenden dem  
Hochfürstl. Hause Holstein hochschäd-  
licher Decreten leben / und E. Kayserl.  
Majest. bevorab in ihren beharrlichen  
mehrern und höhern Angelegenen un-  
behelligt lassen mögen / nebenst Com-  
munication des von der Stadt aber-  
mal erhaltenen Decreti. Wir getro-  
cken uns / daß wir allergnädigst mögen  
erhöret werden / und versichern Euer  
Kaisert. Maj. Ihrer Königl. Majest.  
und Hochfürstl. Durchl. Oheiml. affe-  
ction und allerunterthänigster Treue /  
so sie in allen occurrentien mit Be-  
gierde und Freude im Werk bezeigen  
werden. Wir aber befehlen uns zu  
beharrlichen Kayserlichen Gnaden.

Euer Röm. Kaiserlichen

Majest.

Allerunterthänigst Ge-  
horsamste.

E c d

Im



610 Ausführliche Beschreibung

Im Namen Dero zu Dennemart  
Norwegen Königl. Majest. als Herz-  
zogen zu Holstein. Andreas Pauli  
von Liliencron.

Im Namen Ihro Hochfürstlichen  
Durchl. zu Schleswig Holstein.

Franz Mayer.

Documenta secundæ Insinuationis.

Ich Martin Ziegler der Röm. Kai-  
serl. Maj. Reichs. Hof-Raths Thür-  
hüter / bekenne hiemit / daß ich anheute  
dato den 29. Decembris 1664. Jahrs/  
dem H. Andreas Pauli von Liliencron/  
der Königl. Maj. zu Dennemart ge-  
gentwärtiges Decret zu Rechte insinui-  
ret/worauf aber er mir geantwortet:  
Er nehme solches an ad referendum,  
solches bezeuget meine eigene Hand  
Unterschrift und mein Petschaft:  
Actum Wien die 8. Anno ut supra.

(L. S.) Martin Ziegler Kaiserl.

Reichs. Hof-Raths.

Thürhüter. m. p.

Ich Martin Ziegler der Röm. Kai-  
serl. Maj. Reichs. Hof-Raths Thür-  
hüter bekenne hiemit / daß ich anheute  
dato

des  
dato den  
Herrn Fran-  
gegenwärt  
ret habe / se  
schriß und  
die & Ann  
(L. S.)

Extrac-  
tocolli.  
Holstein  
do Sessio  
Ihres R  
Andreas  
Herrn De  
Franciscus  
Decembr.  
jestsgedacht  
schwebens  
billiges un  
willfahren /  
der Herrn  
tuff per De  
bettin / zu

dato den 6. Jan. 1665. Jahrs / dem  
Herrn Franz Meyer / der Rechten Dr.  
gegenwärtiges Decret zu recht insinui-  
ret habe / solches bezeuget meine Hand-  
schrift und Pertschafft. Actum Wien  
die & Anno ut supra.

(L.S.)

Martin Ziegler Kaisert.  
Reichs-Hof-Raths-  
Schürhüter. m. p.

Extract Reichs-Hof-Raths-Pro-  
tocolli. Veneris 30. Jan. 1665.

Holstein contra Hamburg in pun-  
cto Sessionis & Voti, sive nomine  
Ihrer Königl. Maj. in Dennemark  
Andreas Pauli von Liliencron und des  
Herrn Herzogen zu Holstein Gottorff  
Franciscus Mayer Dr. sub præf. 22.  
Decembr. beziehen sich auf ihr den 11.  
jetzgedachten Monats Decembr. be-  
schehenes Anbringen / unb bitten in so  
billiges und rechtmässiges Suchen zu  
wilsfahren / Ihre Königl. Majest. und  
der Herrn Herzogen zu Holstein Gots-  
torff per Decretum dergestalt / wie ges-  
betten / zu versichern / daß sie ohne fern

E c vj ner



612 Ausführliche Beschreibung  
ner Sorg dergleichen immerhin aus-  
gehenden dem Haus Holstein hoch-  
schädlicher Decreten leben / und Ihre  
Kaisert. Majest. ohnbebelliget lassen  
mögen / nebenst Communication des  
von der Stadt abermal erhaltenen De-  
creti. Item sub præf. 9. hujus exhi-  
bent duplicatum.

Concl. S. C. Maj.

1. Quoad petitam Elucidationem  
Decreti à parte Holstein, fiat Decre-  
tum aliud.

2. Communicentur die Holsteinische  
Memorialia der Stadt Hamburg.

Franz Martin Nenshengen.

Resolutio respectivè Confirmato-  
ria & Denegatoria petita Elucidatio-  
nis & Affecurationis.

Der Röm. Kaisert. Maj. unserm  
allergnädigsten Herrn ist in Unterthä-  
nigkeit referiret worden; Was im  
Namen Ihr Königlichen Würden zu  
Dennemarc und Norwegen als Her-  
zogen zu Holstein/Dero Resident An-  
dreas Pauli von Litzencron / wie auch  
von wegen H. Herzogen Christian A.  
brechts

des  
brechts zu  
Kaisert. Maj.  
Rechten L  
terung des  
Nov. erst  
in puncto  
Hamburg  
Beschreib  
und geben  
Nacht  
cret an si  
höchstgeb  
auch gnäd  
Würde u  
zog / gleit  
dieser Sa  
Constitu  
vire werden  
nicht funder  
ben Besist  
verfügen si  
gemeldet  
so hiemit zu  
befehlen w  
höchstbache  
Kaisertlichen

brechts zu Holstein dessen Agent am  
Kaysrl. Hofe / Franz Mayer / der  
Rechten Dr. unter andern um Erleu-  
terung des ihnē den vier u. zwanzigsten  
Nov. erst verwichenen 1664. Jahrs  
in puncto Convocationis der Stadt  
Hamburg zu Reichs. Tāgen ertheilten  
Bescheids / gehorsamlich nachgesucht  
und gebetten haben.

Nachdem nun aber ernanntes De-  
cret an sich selbst deutlich / und aller  
höchstged. Ihre Kaysrl. Majestāt sich  
auch gnädigst erklärt / daß Se. Königl.  
Würde und wolgemeldter Herr Her-  
zog / gleich wie in andern / also auch in  
dieser Sach den Rechten und Reichs.  
Constitutionibus zu wider nicht gra-  
virt werden solten: Als können dieselbe  
nicht finden / was dıßfals zu Derofel-  
ben Versicherung von Ihre weiter zu  
verfügen stände. Welches Eingangs  
gemeldten Residenten und Agenten als  
so hiemit zum Bescheid anzudeuten an-  
befohlen worden / denen mehr aller  
höchstdachte Ihre Kaysrl. Maj. mit  
Kaysrl. Gnaden gewogen verbleis-  
Es vij bgn.



614 Ausführliche Beschreibung  
ben. Signatum zu Wien unter höchst  
gedacht Ihrer Kaiserl. Maj. hervor  
gedrucktem Secret-Insigel / den 30.  
Januarii 1665.

(L.S.C.)

Uc. Wilderich Freyherr von  
Walderdorff. V. C.

Reinhard Schröder.

Copia Reichs- Pfeningmeisters  
Quitung / woraus zu ersehen / daß  
Hamburg als eine Reichs-Stadt dem  
Reich immediate steure.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hun-  
garn und Böhmeimb Königl. Majest.  
dieser Zeiten in Ober- und Niedersäch-  
sichen Craisen bestellter Reichs- Pfen-  
ningmeister / ich Wolff Siegfried von  
Lüttichau / auf Ischorna und Bassel-  
diz 2c. Bekenne hiemit von Amts we-  
gen / daß ein Edler und Hochweiser  
Rath der Kayserl. und des Heil. Röm.  
Reichs- Stadt Hamburg / an statt ih-  
res Contingents, zu den von Chur-  
Fürsten und Ständen / bey noch wä-  
rendem Reichs-Tage in Regenspurg  
zur

zur Hülffe wider den Türken bewillig-  
 ten Triplo am Volk / so wol dessen  
 Werb. Recoutir- und Unterhaltung /  
 auch was zu Verpflegung des Gene-  
 ral: Stabs und sonst ferners nach dem  
 Reichs:Schlusse erforderlich gewesen  
 wäre / die darvor allbereit in verwichen-  
 nen Julio dieses zu End: gehenden  
 Jahrs behandelte / auch vermittelst  
 Kayserl. Decreti allergnädigst belieb-  
 te Summa von 00000. Reichsth.  
 nunmehr in die mir allergnädigst an-  
 vertraute Reichs: Cassam bar und voll-  
 ständig bezahlet / ich auch solche in mei-  
 ne Einnahme zu recht empfangen. Da-  
 hero will höchst: ermeldter Ihre Kay-  
 serl. Majest. unterm 24. dieses deswe-  
 gen zu gleich an mich ergangenen Kay-  
 serl. allergnädigsten Befehle zu oblie-  
 gender gehorsamster Folge und Amts  
 wegen / ich Krafft dieses wolgedachten  
 Rathy ermeldter Stadt Hamburg /  
 oder wenn es sonst vonnöthen / über  
 die beschehene bare Auszahlung und  
 Empfang berührter 00000. Reichsth.  
 cum renunciatione exceptionis non



616 Ausführliche Beschreibung

numerata vel non accepta pecunia,  
gebührend quittiret haben. Dessen  
zu Urkund habe ich solche Amts Quit-  
tung eigenhändig unterschrieben / und  
mit meinem ungebornen Adel, Per-  
schaft bekräftiget / so geschehen zu  
Dresden/ am 29. Decemb. An. 1664.  
(L. S.)

Wolff Siegfried von Lüttichau.

Documenta insinuatae Resolutio-  
nis Cæsareæ de dato 30. Jan. 1665.

Ich Martin Ziegler der Röm. Kai-  
serl. Majest. Reichshof-Raths Thür-  
hüter / bekenne hiemit; daß ich anheut  
Dato den 10. Febr. 1665. Jahrs / in  
Sachen Holstein contra Hamburg  
in puncto Sessionis & Voti, ein ver-  
schlossenes Decret mit gegenwärtiger  
Überschrift / zurecht insinuiert habe /  
welche also intitulirt ist: Von der  
Röm. Kayserl. Majest. unserm aller-  
gnädigsten Herrn / der Königl. Majest.  
zu Dennemark und Norwegen am  
Kayserl. Hof anwesenden Residenten  
Andrea Pauli von Lilienkron in Gna-  
den zuzustellen. Solches bezeugt mein  
eig.

des g  
eigene Hand  
mein eigen  
Putschaff  
no ut supra  
Martin  
Hof Raths  
Ich Ma  
Maj. Reich  
bekenne hier  
19. Febr. 16  
contra Ha  
& Voti, ein  
gegenwärt  
insinuiert h  
ist: Von  
Unserm  
Fürst. Ho  
am Kayserl.  
ten Francis  
ctor in Gna  
bezeugt mei  
und auch m  
drucktes De  
die & Anno  
Martin  
Hof Raths

des ganzen Elbstroms. 617

eigene Hand Unterschrift / und auch  
mein eigenes darunter gedrucktes  
Petttschafft. Actum Wien Die & An-  
no ut supra. (L. S.)

Martin Ziegler Kayserl. Reichs-  
Hof Raths Thürhüter.

Ich Martin Ziegler der Röm. Kais.  
Maj. Reichshof- Raths Thürhüter /  
befehe hiemit / daß ich anheut Dato den-  
19. Feb. 1667. Jahrs in Sachē Holstein  
contra Hamburg in puncto Sessionis  
& Voti, ein verschlossenes Decret mit  
gegenwärtiger Uberschrift zu recht  
insinuirt habe / welche also intitulirt  
ist: Von der Röm. Kayserl. Majest.  
Unserm Allergnädigsten Herrn / dem  
Fürstl. Holsteinischen Gottorfischen  
am Kayserl. Hofe anwesenden Agen-  
ten Francisco Mayr / der Rechten Do-  
ctor in Gnaden zuzustellen. Solches  
bezeugt mein eigene Hand Unterschrift  
und auch mein eigenes darunter ge-  
drucktes Petttschafft. Actum Wien,  
die & Anno ut supra. (L. S.)

Martin Ziegler Kayserl. Reichs-  
Hof Raths Thürhüter mpp.

Der



618 Ausführliche Beschreibung

Der Hochgräfl. Reichs. Erb. Marschall / Canzeley Attestatum, die Hamburgische reassignirte Wappen, und angeschlagene Reichs. Quartier. Tafel betreffend.

Daß der Hochgeborne Graf und Herz Herr Wolff Philipp / ältester des Heil. Röm. Reichs. Erb. Marschall / Graf und Herr zu Pappenheim / Landgraf zu Stühlingen &c. Unser gnädiger Herr / denen Hamburgischen Herren Abgesandten / nicht alleine / vermög Kayserl. Decrets, den 20. (10.) hujus ihre Tafel an des Herrn Krannösten Behausung reassigniren / und dann den 23. (13.) darauf eine schwarze Tafel an Herrn Grünwalds Behausung / als für Dero H. H. Abgesandten assignirtes Reichs. Quartier habe anschlagen lassen; das wird hiemit mit Consens Sr. Hochgr. Gnaden / von Dero Canzeley. Insigel bescheiniget und befestiget. Signatum Regenspurg den 26. Martii An. 1665.

(L. S.)

Hochgräfl. Reichs. Erb. Marschall.  
Canz.

des  
Canzley De  
Her Reich  
wesenden  
sandten De  
ansagen /  
präsentire  
Des H  
schall / soll  
gius auf  
ses Vorn  
Materi g  
gnatum  
1665.  
Chur. B  
Daß  
Mann, is  
Reichs. K  
vorgeweise  
nach gehal  
te zu Wo  
worden /  
schriff.  
Ich Jo  
& Immatr  
Den 17.  
gräfl. Gnad

Canzley daselbst. So hat auch der Herr Reichs Erb Marschall denen anwesenden Herren Hamburgischen Gesandten den 26. hujus darauf zu Rath ansagen / und nachfolgenden Zettul präsentiren lassen.

Des Heil. Röm. Reichs Erb Marschall / solle allen dreyen Reichs Collegiis auf Morgen Freytag den 27. dieses Vormittags um 8. Uhr zu voriger Materi zu Rath ansagen lassen. Signatum Regenspurg den 26. Martii 1665. (L. S.)

Chur Fürstl. Maynzische Canzley.

Daß vorstehende Copia Chur Maynzischen Ansages Zettels zu den Reichs Råthen mit ihrem wahren mit vorgewiesenen besiegelten Originali, nach gehaltener Collation von Worte zu Worte gleichstimmig befunden worden / bezeuge mit meiner Unterschrift. (L. S. N.)

Ich Johann Reinbeck Not. Publ. & Immatriculatus mpp.

Den 17. Martii haben Ihr Hochgråßl. Gnaden der Herr Reichs Marschall /

schall /



610 Ausführliche Beschreibung  
schall / vermöge Chur- Maynzischen  
Anfages- Zettels gegen Sambstag  
den 18. Martii um 8. Uhr / zu voriger  
Materi den H. H. Hamburgischen Ges  
sandten / durch den Ansager / Namens  
Johann Stengel / wieder zu Rathe  
ansagen lassen / quod attestor in fidem.  
(L. S. N.)

Ego

Johann Reinbeck Not. Pub. & Im  
matriculatus mpp.

Von den merkwürdigsten Begeben  
heiten dieser Stadt nun auch eine und  
andere bey dieser Gelegenheit bezu  
bringen / so ist anfangs diese Stadt  
Hamburg von den heidnischen Völ  
tern oft angefochten worden / die ihr  
auch zu unterschiedlichen malen so hart  
zugesehet / daß sie solche gänzlich verhees  
ret haben / wie davon Albertus Kran  
zius weitläuffigern Bericht giebet.

Anno 1281. gienge Hamburg mehr  
als die Helffte im Feuer auf / und ka  
men auch viel Menschen mit um das  
Leben.

An. 1335. entstande allhier ein ge  
fähr

des  
fählicher  
keit / die  
keit auf  
Anno  
über Bur  
burg / ein  
sen / ind  
schen Na  
schöcklich  
der aus d  
Maul we  
und Flam  
gewaltig  
war an  
ein groß  
wes in d  
Ulter dem  
lagen sieb  
waren / da  
stumpfe  
ren. Nah  
Stadt / u  
diese St  
nen / die  
Schwan  
daß man

fährlicher Aufauff wegen der Geistlich-  
keit / die sich wider die weltliche Obrig-  
keit auflehnete.

Anno 1620. den 6. Aug. hat sich  
über Burchsdorff / unfern von Ham-  
burg / ein selzames Wunder sehen las-  
sen / indem bey hellem klarem Sonnens-  
schein Nachmittag um fünf Uhren / ein  
schrecklicher grosser Drach sich erzeiget /  
der aus dem Sudwesten kam / und sein  
Maul weit aufthäte / daraus er Feuer  
und Flamm gegen Nord Osten zu / so  
gewaltig ausspenete / daß es schrecklich  
war anzusehen. Stracks vor ihm war  
ein grosses Lager von Reutern / wel-  
ches in die Vierung geordnet war.  
Unter dem Schwanz dieses Drachen  
lagen sieben Städte / deren zwei grösser  
waren / dann die andere / und hatten  
stumpffe Thürn / die auch sehr groß wa-  
ren. Nahe bey derselben lag ein kleine  
Stadt / und nicht weit darvon 4. an-  
dere Städte / mit vielen spitzigen Thür-  
nen / die unter des grossen Drachen  
Schwanz lagen / so nahe beyeinander /  
daß man eben den klaren Himmel dar-

zwischen



622 Ausführliche Beschreibung

zwischen sehen konte. Im Nord-Osten kam auch ein grosser Drach / mit drey kleinen / die ihre Zungen nach dem überaus grossen Drachen / der im Südwesten war / ausstreckten / und hatten viel Fußvolk bey sich / welches wider die Reuter aus dem Südwesten scharmührte. Aus dem Südwesten kam ein Mann mit einem weissen Harnisch / und hatte einen Hasen auf seinem Haupt / und ein langweis Angesicht. Dieser griffe das Fußvolk vom Nord-Osten an / und setzte demselben dermassen zu / daß viel Musquetirer niedersielen / und war ein Wunder zu sehen. Etliche die dem Mann mit dem weissen Harnisch folgten / ritten hin aus : Welches / als die / so in der Schlacht Ordnung unter dem grossen Drachen stunden / gesehen / kamen sie alsbald mit einem vollen Lauff ihnen zu Hülff. Dar nach wendeten sie sich wider / und thaten dappfern Anfall. Der mehrer theil des Volks der vier Drachen / aus dem Nord-Osten wurd geschlagen / und verschwand allgemach aus der Luft :  
Aber

des gro  
Über der gro  
ist wol gro  
nachdem  
waren / und  
mit den E  
Schwanz h  
Feuer und  
Anno 1  
truge sich  
bey der ne  
Zansen; n  
nem Schi  
war / vor d  
Leute aus  
Gast hielt  
diese Ehre  
etliche löse  
Versehen d  
les / was im  
Weise in die  
die 40. vorn  
Personen m  
jogenen K  
An. 1625  
burg ein star  
wöhnliche S

Aber der grosse Drach im Sudwesten  
ist wol zwo Stund lang stehen geblieben/  
nachdem die andere verschwunden  
waren / und erzeugte sich sehr grausam  
mit den Städten / die er unter seinem  
Schwanz hatte / und spiehe immer  
Feuer und Flamm aus dem Rachen.

Anno 1622. den 12. Heumonats/  
truge sichs vor Hamburg auf der Elbe  
bey der neuen Mühlen zu / daß Peter  
Zansen; welcher mit seinem wolbelad-  
nem Schiff nach Malaga willens  
war / vor dem Anlauff viel vornehme  
Leute aus Hamburg auf dem Schiff zu  
Gast hielte / und ihnen unter andern  
diese Ehre anthat / daß er seiner Stücke  
etliche lösete / wordurch das Feuer aus  
Versehen das Pulver ergriffe / und al-  
les / was im Schiffe war / erbärmlicher  
Weise in die Höhe warff / da dann in  
die 40. vornehme Manns- und Weibs-  
Personen mit ihren kleinen noch uner-  
zogenen Kindern elendiglich umkamen.

An. 1625. den 26. Febr. hat zu Ham-  
burg ein starker Westwind ein unge-  
wöhnliche Springflut / dergleichen in  
70. Jahr



## 624 Ausführliche Beschreibung

70. Jahren nicht gehört oder gesehen worden/erregt/so alle Teich und Dämme durchbrochen/ und viel Schiffe verderbt/auch ganze Häuser mit den Inwohnern und allem so darinn/ hinweg genommen / viel Wahren verderbt: Unter andern bey 2000. Kisten Zucker beschädiget / und allenthalben auf dem Land etliche Meilen herum grossen Schaden gethan.

An. 1628. Den 3. (13.) May / ist allhier im Himmel erschienen und von allen Menschen gesehen worden / Erstlich ein runder Circul/darinn die rechte Sonne gestanden / an demselben Circul sind noch fünf andere Sonnen gewesen / ist auch durch den Circul ein Regenbogen gegangen: hinter der Sonnen sind wieder 2. Theil von einem Regenbogen gestanden / eines gegen Norden/das ander gegen Süden: mitten im Circul hat sich ein feuriger Dampff sehen lassen / und ist bald darauf vergangen.

An. 1648. den 4. (14.) Martii wurden zu Hamburg und in Holstein / 3. Sonn

des  
3. Sonnen  
gen; wie in  
tag/welch  
s. (15.)  
und in ein  
Creutz / so  
märtsche  
schiedlicher  
lehret gesta  
befürchtet  
mutation  
rungen erf  
Abwendun  
Stadt Ho  
Buss-Bast  
selbigen au  
Martii / ne  
en Kleider:  
hochfeyerlich  
diesem Jah  
Wind zu  
was selbigen  
allbereit obe  
tet worden/  
zu widerhol  
Eben in die

3. Sönnen/mit 2. verkehrten Regenbögen; wie ingleichem folgenden Sonntag/welcher war Dominica Oculi, der 5. (15.) Tag des Mergen/5. Sonnen/ und in einer derselben ein weisses Creuz / so dann das Königl. Denemärtsche Wappen / nebenst unterschiedlichen Regenbögen / so alle verkehrt gestanden/observirt/dahero man befürchtet / es möchten hierauf grosse mutationes, und gefährliche Veränderungen erfolgen: Zu welcher gnädigen Abwendung aber / ein E. E. Rath der Stadt Hamburg / einen allgemeinen Buß: Fast und Bet: Tag angeordnet/ selbigen auch Frentags den 10. (20.) Martii / nechst Publicirung einer neuen Kleider: Ordnung / in allen Kirchen hochfeyerlich halten lassen. Was in diesem Jahr vor ein erschröcklicher Wind zu Hamburg entstanden / und was selbiger vor Schaden gethan / ist allbereit oben im 4. Capitel angedeutet worden/und also unnöthig / allhier zu widerholen.

Eben in diesem Jahr / auf den heiligen

Dd

gen



626 Ausführliche Beschreibung

gen Neuen Jahrs Tag entstande zu Hamburg eine Feuersbrunst/davon in der Römischen Markt das Brauhaus abgebrant/und in allen Kirchen Altäre worden/bevoraus zu St. Nicolai weils der stark entstandene Wind den Rauch und Dampf in die Kirche getrieben/ und jederman am ersten heraus gewolt/ viel Leute aber in dem Gedräng beschädiget worden.

Im September dieses Jahrs/ hat man zu Hamburg/ den Itälänischen Doctor Gratias/ der eine zeitlang all da gefangen gefessen/ wegen begangener schändlichen Thaten und Hurerey/ öffentlich enthauptet.

Sonntags den 29. Octob. (8. Nov.) als man zu Hamburg/ wegen geschlossenen Teutschen Friedens/ das Dankfest solenniter gehalten; alle Stücke drey mal gelöset/und mit allen Glocken durch die ganze Stadt geläutet; hat sich darben dieses Unglück zugetragen/ daß unter wählender Dank-Predig/ auffser dem Stein Thor/ nicht weit vom Wall/ dreyer Fuhrleute Häuser  
(ins

des  
Indeme  
Bränden  
ins Heu ge  
und gänli  
An. 16  
monats ei  
Abey hat  
burg am  
Kugel/de  
10. pfund  
die sich au  
mals wie  
schienen/  
gleich dem  
gestanden  
etliche S  
Den 4  
Mißgebur  
burg an die  
Kind ohne  
te/ unfar  
weiblichen  
des Mann  
daryu nur e  
3. Tage.  
Den 22

(Indeme sich zwen Weiber mit Feuer-  
Bränden geschlagen / und davon was  
ins Heu gefallen / in Brand gerathen/  
und gänzlich in die Asche gelegt worden.

An. 1649. im Eingang des Weins-  
monats eines Tages Morgens um 3.  
Uhr / hat man über der Stadt Ham-  
burg am Himmel eine runde feurige  
Kugel / dem Augenschein nach / wie eine  
10. pfündige / nach Nordosten zu / gesehe  
die sich auf- und nieder gelassen / nach-  
mals wie eine Ruthe oder Besem er-  
schienen / und einen langen Schwanz /  
gleich dem Cometen / so Anno 1618.  
gestanden / hinter sich geführt / darauf  
etliche Sterne gestanden.

Den 4. (14.) Martii wurde eine  
Mißgeburt in der Neustatt zu Ham-  
burg an diese Welt gebohren: war ein  
Kind ohne Nasen und rechtes Gesichts-  
te / unkenntlich ob es männlich oder  
weiblichen Geschlechts / hatte an statt  
des Mundes ein rund Löchlein / und  
darzu nur einen Arm / dessen Leben war  
3. Tage.

Den 22. October A. C. seynd in  
Dd ij Hame



## 628 Ausführliche Beschreibung

Hamburg zween abgedankte Soldaten/wegen verübten Strassen Raubs/ darum daß sie einen Post Boten angegriffen/ öffentlich enthauptet: weilen aber der Scharfrichter beyde nicht/ wie er sollen/ gerichtet/ hat ihn der Pöbel steinigen wollen/ ist aber durch die reitende Diener salvirt worden.

Etliche Monat vorhero/ nemlich im Martio/ hatte man allhier 2. aufrührische Bootsknechte/ wegen verübten Muthwillens/ und ausgegossener aufrührischen Reden/ in gefängliche Haft genommen; weshalben sich ihre Gesellen/ bis an die 400. stark/ auf S. Mariä Magdalena Kirchhof zusammen rottirt/begehrende/ der Magistrat ihre Cameraden wiederum loß lassen wolte. Derowegen / fernerer Aufruhr vorzukommen / man die ganze Nacht durch fleissig Patrovilliren / und die Wachten verstärken lassen/ auch durch Unterhandlung guter Leute sich beflissen / diese Porsche wieder zu begütigen/ so auch durch Bezahlung etliches restierenden Lohns geschehen.

De

des ganzen Elbstroms. 629

Daselbsten ist kurz vor Ausgang  
des Aprils/der Bau der Kirchen zu S.  
Michaelis mit grossen Solennitäten  
(gestalten dabey E. E. Rath in Pro-  
cession gegangen/ und der Bürgermei-  
ster eine schöne zierrne Tafel in einen  
hierzu ausgehauenen Stein gelegt/  
und selbsten eingemauert/ inzwischen  
aber mit Trompeten geblasen) ange-  
fangen/ und hierauf das Te Deum  
Laudamus gesungen worden.

An. 1651. zu Hamburg in der Neus-  
statt/ und zwar in einer Wittwen  
Haus in der Elb Strassen/ war im  
Ausgang des Jenners acht ganzer  
Tag nacheinander das Blut Straal-  
und Tropfenweise in ihrer Stuben/  
zu Anfangs auf ihren/ und Dero bey  
ihr sitzenden 2. Dirnen Köpffe und  
Knüppel-Küssen/ nochmalen auch auf  
ihrer aller Kleider und Schnauptücher  
gefallen/so daß sie sich darüber entfekt/  
und nicht gewust/ woher solches kom-  
men. Diereil dann dieses des Tags  
dreyermal/ als Morgens/ Mittags und  
Abends geschehen/ und endlich in der

Ob iij Nach:



### 630 Ausführliche Beschreibung

Nachbarschaft laut und kundbar worden; seyn nicht allein viel hundert Menschen dahin gelauffen/um solches zu sehen; sondern es ist auch ein löblicher Magistrat gedachter Stadt beswogen worden/auf einen Mittwoch einen Notarium, mit 2. glaubwürdigen Männern dahin zu schicken / um solches in Augenschein zu nehmen / und sich eines und des andern darbey zu informiren: Die dann nicht allein alles obgeschriebner massen befunden; sondern es ist auch das Blut / bey ihrer Anwesenheit/auf ihre Kleider gefallen/welches viel/wie auch dessen (von dem wir diese Relation haben)eigene Leute/so er deswegen dahin geschickt hatte / gesehen. Dieses Blut drange nicht durch den Boden oder Wand/sondern schwebete gleichsam in der Stuben / und fielen alsdann obgefekter massen herunter. Den 30. und 31. Januarii/ hatte man absonderliche Tücher in der Stuben hin und wieder bereitet / auf welche gleichfalls viel Bluts-Tropffen gefallen. Es ist aber endlich durch der  
Dir.

des  
Dinnen ein  
Tag form  
Zauberey  
Weib / n  
um Mitt  
das es ier  
der Bütt  
der Gebä  
A. 16  
um halb  
Stadt a  
nengieffe  
eine Feu  
durch 2.  
Zeit gan  
und noch  
det/ durc  
rettet wor  
Kurze  
1673. be  
Neustat  
durch nic  
ausgebe  
An. 16  
daten W  
bracht/ n

Dirnen eine ausgebrochen / und an den  
Tag kommen / daß es Herenwerk und  
Zauberey gewesen ; weswegen das  
Weib / mit samt ermeldten Dirnen /  
um Mittags-Zeit bey voller Börse /  
daß es iederman sehen können / nach  
der Bütteley gebracht worden / um sie  
der Gebühr nach abzustraffen.

A. 1652. den 5. Nov. Nachmittags  
um halb 2. Uhr / ist zu Hamburg in der  
Stadt am neuen Weg auf dem Kan-  
nengießerey-Platz durch Verwahrlosung  
eine Feuersbrunst entstanden / wo-  
durch 2. schöne grosse Häuser in kurzer  
Zeit ganz und gar in die Aschen gelegt  
und noch 2. andere darbey angezündet /  
durch fleißige Hülff und Arbeit er-  
rettet worden.

Kurz vor dem H. Christ-Fest Anno  
1653. brandten zu Hamburg in der  
Neustadt 2. Häuser ab / welche Brunst  
durch nicht Beobachtung eines Liechts /  
ausgebrochen.

An. 1654. im Junio hat eines Sol-  
daten Weib ein Kind zur Welt ge-  
bracht / welches 2. Köpffe / 4. Arme /

Und



632 Ausführliche Beschreibung

und 4. Beine gehabt. Selbiges ist lebendig an das Tages Licht gekommen / getaufft worden / und hat 2. Natten bekommen; dann es 2. Mägdelein / so mit den Bäuchlein zusammen gewachsen / vornen die Hände oder Arme Kreuz weise übergeschlagen und umfasset / hinten aber die Arm oder Hände unterm Kopf waren sonst vollkommen / und sein proportionirt / auch unterm Gesicht wolgestalt.

Anno 1655. hat es allhier den 20. Julii um 4. Uhr Nachmittag ein grosses Donnerwetter gegeben / mit einem Regen und Hagel / der gütten theils Tauben / Etern an der Grösse gleich gewesen / und man der Orten desgleichen niemals gesehen: Wie er dann hin und wieder in der Stadt / wo der Strich daher gangen / sehr viel Fenster / auch theils mit dem Bley ausgeschlagen.

A. 1656. den 26. Sept. entstande zu Hamburg eine grosse Feuersbrunst / welche 4. Häuser verzehrte.

Es hat in diesem Jahr ein starkes Wet-

deß  
Wetter i  
jedoch ab  
schlagen,  
Steigfor  
gezünder.  
Anno  
Nirwind  
getrockn  
Zusalen  
Berge se  
Hafen zu  
gestande  
Anno  
den 25.  
thariner  
und 20.  
sem Zulat  
getauffet  
Stadt n  
Gewatter  
Anno  
zu und u  
und eines  
lem Sonn  
gen über  
schöne von

Wetter in die Kirche zu St. Jacob /  
jedoch ohne besondern Schaden / ge-  
schlagen ; sonsten auch Hecken und  
Steigkorn auf der Nähe im Feld an-  
gezündet.

Anno 1657. hatte ein entstandner  
Ostwind die Ströme dergestalt aus-  
getrocknet / daß man die Eyländer oder  
Insulen in der Elbe / wie gleichsam  
Berge sehen können : Wie dann der  
Hafen zu Hamburg ganz ohne Wasser  
gestanden.

Anno 1659. wurde in dieser Stadt  
den 25. Jenner (4. Febr.) in S. Ca-  
tharinen Kirche ein Jud / von etlich  
und 20. Jahren / öffentlich / mit groß-  
sem Zulauff und Gedränge des Volcks  
getauffet / worzu die vornehmsten der  
Stadt nebenst einigen Bürgern zu  
Bevattern stunden.

Anno 1660. liesen sich im Januario  
zu und um Hamburg drey Sonnen /  
und eines Tages zu Mittage / bey hel-  
lem Sonnenscheine / zween Regenbö-  
gen über einander geschränckt / und  
schöne von Farben sehen.

D d v

Es



634 Ausführliche Beschreibung

Es trieb auch eben in diesem Jahr ein Sud-östlicher Sturm das zuvor schon hoch aufgelauffene Wasser noch höher / so daß es unterschiedliche Häuser in der Stadt anfüllte : Es brach auch der Billewörder-Thamm davon aus / wodurch unterschiedliche Menschen ertrancken und etliche Häuser umgespühlet wurden.

Anno 1661. trieb ein erschrocklicher Sturmwind das Wasser sehr hoch in die Stadt / wodurch nicht allein in derselbigen / sondern auch da umher mächtiger Schade geschah / massen dort und da eine schöne Länderey vom Wasser überschwemmet ward / weil die Thämme solches nicht mehr behalten konten. Und was hierbey am nachdencklichsten war / daß dieser Sturm schier auf einen Tag den meisten Theil von Europa berührte und beschädigte.

Den 6. 16. Februarii / und auch die Nacht zuvor hatte man zu Hamburg wieder einen erschrocklichen Sturm / wodurch das Wasser immer höher getrieben ward / so / daß es die 4. Län-  
der

des g  
der je mehr  
und auch v  
anfüllte.  
Anno 16  
unfern Har  
mer Fisch g  
Fischfedern  
an sich selb  
anderthal  
tel eines F  
federn vor  
Foback's  
und glinze  
Adlers-S  
einer weiß  
Ohne die  
wie ein S  
gleichsam  
Korallen  
Mund st  
Sterns /  
groß / wor  
nes schwa  
bels erwie  
der Kunde  
gen / mit

der je mehr und mehr überschwemmet/  
und auch viele Häuser in der Stadt  
anfüllete.

Anno 1662. den 8. 18. Maji ward  
unfern Hamburg in der Elbe ein seltsa-  
mer Fisch gefangen/der war mit seinen  
Flossfedern drey Füsse lang / der Leib  
an sich selbstn wie ein Eylänglich und  
anderthalb Füsse und noch drey vier-  
tel eines Fusses breit. Die zwei Floss-  
federn vom Kopffe hin waren zweyen  
Toback's-Pfeiffen gleich / auch weiß  
und glinzernd/und die Ende daran wie  
Adlers-Klauen anzusehen / besetzt mit  
einer weissen und schwarzen Korallen.  
Ohne diese hatte er noch 8. Flossfedern/  
wie ein Stern ausgebreitet/welche alle  
gleichsam wie marmoriret und mit  
Korallen gezieret aussahen. Sein  
Mund stund in der Mitte dieses  
Sterns / etwan eines halben Thalers  
groß/ woraus sich eine rechte Figur ei-  
nes schwarz-braunen Adlers-Schna-  
bels erwiese. Die Augen waren in  
derRunde / wie ein paar Ochsen-Au-  
gen / mit schwarzen Augäpfeln; Die  
Haut

D. d. vj

Haut



636 Ausführliche Beschreibung

Haut über den Rücken war recht schön marmoriret und weich / der Rückgrad aber so hart / als eine Schildkröte / so daß er / wean man drauf klopfte / als wie ein harter Knoch lautete. Zu beyden Seiten am Rücken hatte er zwei ledige Taschen / und sonst keinen Schwanz: Wenn man ihn umkehrte / konnte man noch einen Mund / so aber ganz hohl / recht unter dem Kopffe sehen. Der Bauch war leer und ohne Därme / und sonst von unten längsts hin ganz weiß / wie eine Scholle oder Plateise.

Anno 1663. den 7. (17.) Jenner ward zu Hamburg über der neulich erbauten Kirche / in der Neustadt / bey Nacht / ein grosses Feuer in der Luft von vielen Menschen gesehen.

Allhier nahme dieses alte Jahr ein wunderliches Ende: Denn ein unermutheter starcker Blitz mit zween erschrocklichen Donnerschlägen begleitet / machte am 31. Decembris / um eilff Uhr zu Mittage / unter dicken Schnee / Flocken und bey grosser Dunkelheit / alles auf

des  
auf einmal  
der erste  
recht un  
berühete  
schädigte.  
sahen mar  
gleichsam  
ohne S  
Anno  
den 1. 11  
burg sch  
bigen M  
nannten  
Bierbra  
Knecht  
nicht all  
sondern  
ben steh  
de und in  
nem vor  
fosbare  
Den  
Vormit  
vobdach  
grosser  
träge be

auf einmal liecht und bestürzt / wovon der erste Schlag den Niclas Thurn / recht unter der größten Spiel-Glocke / berührte / aber doch nicht sonderlich beschädigte. An einem andern Thurne sahe man das Feuer an der Spitze gleichsam hinauf lauffen / aber auch ohne Schaden.

Anno 1664. die Liechtmeßnacht (als den 1. II. Febr.) war der Stadt Hamburg schier allzu liechte / in dem denselbigen Abend / um 8. Uhr / in der so genannten grünen Strasse / bey einem Bierbrauer / durch Unvorsichtigkeit der Knechte / ein Feuer auskam / welches nicht allein des Bierbrauers Haus / sondern auch noch fünf andere darneben stehende Hinter-Häuser zu Grunde und in die Asche legte / worinnen einem vornehmen Materialisten ein sehr kostbares Gut mit aufflog.

Den 1. (II.) Februarii ward des Vormittags ( als auf die Nacht die obgedachte Feuersbrunst aus kam ) ein grosser Dieb / welcher neunzehn Einbrüche bekannt hatte / aufgehengt.

D d vij Anno



638 Ausführliche Beschreibung

Anno 1666. am 8. (18.) Januarii  
des Abends um 6. Uhr / gab es in der  
Stadt Hamburg grossen Lärmen / in-  
dem im Zuchthause eine grosse / und vie-  
ler Meinung nach / durch eine böse Per-  
son angelegte Feuers / Brunst ent-  
stund / welche von halb 6. bis 9. Uhr  
sich also vermehrte / daß dadurch alle  
vier Ecken dieses grossen und kostbaren  
Gebäues unverwehrllich ergriffen / und  
zur Erden gestürzet wurden: Doch war  
der Wind bey diesem Unglück noch so  
glücklich / weil er die Flammen alle nach  
dem Wasser trieb / und also die gegen  
über stehende / mit Heu und Stroh an-  
gefüllte Gebäue und Ställe davon be-  
freyete. Dieser Brand währte von  
dem eingefallene Holz die ganze Nacht  
durch / und nach 3. Uhren gegen Mor-  
gen / entstund ein neuer Lärmen / die  
Schildwachten gaben allenthalben  
Feuer / die Thürner begunten wider zu  
blasen / und die Wächter riefen auf  
den Strassen von einem neuen Feuer:  
Dieses wurde aber bald gestillet.

Eben in diesem Jahr wurde Ham-  
burg

des g  
burg solch  
als am 18.  
der Neustä  
Zöllners  
durch dass  
Häuser in  
Anno 1  
Nacht /  
tharinä  
ne so sta  
chen / daß  
be Stadt  
kommen  
so erstlic  
mehr nid  
Darüber  
Den 1  
Französis  
Kleuet z  
miteinan  
Dem sein  
zween te  
wovon er  
Eben  
neten der  
und ein

burg solchen Schrecken abermals inne/  
als am 18. 28. dieses Vormittag / in  
der Neustadt beym Eller-Thor in eines  
Zöllners Hause ein Feuer entstund / wo-  
durch dasselbige / und noch 2. andere  
Häuser in die Asche versielen.

Anno 1667. den 18. Martii / in der  
Nacht / war zu Hamburg in S. Cas-  
tharina Strassen gelegnem Haus ei-  
ne so starke Feuersbrunst / ausgebro-  
chen / daß man sich eingebildet / die hal-  
be Stadt würde dadurch zu Schaden  
kommen : Man hat aber den Brand  
so ernstlich Widerstand gethan / daß  
mehr nicht / als nur ein einiges Haus  
darüber in die Aschen gerathen.

Den 15. 25. April wechselte ein  
Französischer Baron und Obrister  
Kleuter zu Hamburg / bey Altena /  
miteinander kugeln / da der Baron /  
dem seine beyde Pistolen versaget /  
zween tödtliche Schüsse bekommen /  
wovon er sein Leben endigen müssen.

Eben daselbst zu Hamburg bege-  
neten der Herr Baron Mortaigne /  
und ein Französischer Capitain / Milet  
genannt /



640 Ausführliche Beschreibung  
genannt / auf der Mühl-Brücken ein-  
ander / da sie beederseits / wegen ha-  
bender Strittigkeit / alsobalden auf  
einander Feuer gegeben / aber gefehlet /  
doch ist ein vorbegehender Schul-  
meister durch dieser Schüsse einen der-  
gestalt unglücklich getroffen worden /  
dass der selbe kurz darauf seinen Geist  
aufgeben müssen.

Anno 1668. den 26. Januarii (5.  
Febr.) nahm die Stadt Hamburg ein-  
nen kleinen Feuer Schrecken ein / in-  
dem früh Morgens um 7. Uhr / als  
eben zur Haupt-Predigt geleutet wur-  
de / in einer Zuckerbeckerey ein Brand  
aufgieng / welcher die ganze Bürger-  
schafft / nach gewöhnlicher weise / ins  
Gewehr brachte / und also die Kirchen  
ziemlich leer machte) das Feuer aber  
ward in zweyen Stunden wieder ge-  
löscht / und blieb bey einem Hinter-Ge-  
bäu / welches herunter musste.

Eben in diesem Jahr den 25. Fe-  
bruarii (6. Martii) frühe Morgens /  
wechselten zweyen Schwedische Offici-  
rer vor Hamburg / auf den Dänischen  
Gebieth /

des g  
Gebiets /  
de / worüber  
von Ribbin  
Nistels / n  
Brust getr  
von Pferd  
den hernach  
eine ansehr  
Geschlech  
nant / de  
Leutenant  
ment.  
Ullda s  
Feind / un  
leudige F  
an dem F  
eine junge  
mes und er  
welche ihr l  
Kind von  
ermordete  
Mörderin  
gieng vor  
gangen / u  
seinem Lebe  
haben / dera

Gebieth / miteinander Kugeln zu Pferde / worüber der eine / des Geschlechts von Ribbing / bey Lösung des andern Pistols / mit zweyen Kugeln in die Brust getroffen ward / daß er alsobald vom Pferd fiel / und in wenig Stunden hernach den Geist aufgab: War eine ansehnliche junge Person / grossen Geschlechts / und ein Capitain-Leutenant / der Obzieger aber ein Obrists-Leutenant vom Wranglischen Regiment.

Allda stiftete der Erz-Menschen-Feind / und höllische Mord-Geist / der leydige Teuffel am 4. (14.) Febr. als an dem Fastnachts-Dienstage / durch eine junge Weibs-Person ein grausames und erbärmliches Schauspiel an / welche ihr leibliches Schwesterlein / ein Kind von 7. Jahren / ganz elendiglich ermordete. Die Gotts-vergessene Mörderin solte (wie die gemeine Rede gieng) vormals auch etwas übel begangen / und das ermordete Kind / bey seinem Leben / etwas davon geschwächt haben / derohalben wolte sie ihm das Schwä-



642 Ausführliche Beschreibung  
Schwägen auf solche unmenschliche  
Weise verwehren. Als nun das Kind  
diesen Tag/ alter Gewonheit nach/ da  
man den Kindern an Faschnachts-Tä-  
gen warme Wecke / oder Semmeln  
mit Butter zu geben pflegt/ ein derglei-  
chen Butterbrod begehrte/ führte die  
verteuffelte Mörderin / das Kind auf  
den Boden hinauf/ und sagte: Komm  
mit/ ich will dir die Augen verbinden/  
und mit dir Fasnacht spielen/ und dir  
auch einen warmen Weck geben. Die  
unbesorgte Einfalt / das arme Kind/  
gieng freudig hinauf / aber zu seinem  
Tod: Dann so bald die Mörderin ihm  
die Augen verbunden hatte/ ergriff sie  
mit der Faust das unglückselige Mords-  
Messer/ und gab dem Kinde erstlich ei-  
nen Schnitt über das Kinn/ darnach  
einen Schnitt und Stich durch die  
Gurgel/ daß ihr das unschuldige Blut  
über den mörderischen Busen spritzte.  
Aber der schändliche Mord war kaum  
vollbracht / da fieng der nagende  
Wurm des bösen Gewissens bey der  
verzweiffelten Mörderin schon an zu  
beissen

des ga  
beissen / und  
beblutet au  
stieß / und mit  
ihren Mord  
te sie zwar an  
verwirren C  
bald zu Gesi  
ermiese auch  
gerichtlich h  
ihre Mord  
Zeich/ und d  
niß biß in  
gebührender  
sie dann au  
ausstunde.  
Noch eine  
haben allda  
nen begangen  
bergerin/eine  
mit Waschen  
beiten verdien  
besammen h  
julegen / mit e  
chen nach / gew  
gestochen / und  
und Saffen erö

beiffen / und trieb sie dahin / daß sie also  
 beblutet aus dem Hause zum Richter  
 lieff / und mit Worten und dem Blut  
 ihren Mord selber anzeigte. Man hielt  
 sie zwar anfangs für eine Person von  
 verwirrten Sinnen / die That aber kam  
 bald zu Gesichte / und des andern Tags  
 erwiese auch das ermordete Kind der  
 gerichtlich hinzu geführten Mörderin  
 ihre Mordthat durch bekannte Bluts  
 Zeichē / und darum ward sie im Gefäng  
 niß biß in den folgenden Monat zu  
 gebührender Straff aufbehalten / die  
 sie dann auch mit reuigem Herzen  
 ausstunde.

Noch eine andere grausame That  
 haben allda zwo fremde Weibsperso  
 nen begangen / indem sie ihre Beher  
 bergerin / eine Wittib / welche ihre Kost  
 mit Waschen und andern Haus Ar  
 beiten verdiente / und ein stück Geldes  
 besammten hatte / für ihre Kinder hin  
 zulegen / mit einem Strang / dem Zei  
 chen nach / gewürget / durch den Kopff  
 gestochen / und also ermordet / Kisten  
 und Kasten eröffnet / und alles hinweg  
 genome



#### 644 Ausführliche Beschreibung

genommen / endlich auch das Bettstroh / worauf sie ihre Wirthin ermordet / angezündet / und damit die Flucht genommen. Diese That ist Abends um 7. Uhr. geschehen / also daß / wann die Nachbarn des Feuers nicht so bald gewahr worden wären / ein grosses Unglück geschehen seyn würde / weil man solchen Orth / und viel anligende Gebäue / wegen übler Gelegenheit / schwerlich hätte retten können. Die Ermordete lag bereits an einer Seiten sehr verbrannt / und weil sie auch sehr geschwollen war / so muthmassete man / daß ihr erstlich Gift / aber ohne sonderliche Operation, beigebracht / und darauf die andere Nordthat sey begangen worden.

Anno 1669. wurde zu Hamburg ein See-Einhorn eingebracht / welches von forsten / wie auch am Kopff / wie eine Krone / hinten aus aber als ein Seefisch gestaltet war / wovon sonderlich das Horn / so über drey Ellen lang / wege in seiner schönst gewundenen oder geflammten Länge / und weisser Halsfenbeinernen Farbe / von vielen Leuten gesehen wurde. Eben

des gar  
Eben in  
Meilen von  
Zollenspitzer  
halbes Jahr  
geboren / we  
und Füßen se  
dem Leibe la  
Schwein / s  
auch der P  
gen / solches  
seine hohe  
um zu vor  
selben zu er  
Im Oct  
Sturm mi  
und bey M  
Schleusen /  
trieben wor  
das Land ver  
unter Wasser  
ser Schwade  
he / so auf  
unter den Ba  
Im Mon  
hierdurch die  
standen / welch

Eben in diesem Jahr / wurde 3. Meilen von Hamburg / unweit dem Zollenspicker / ein Kind / etwann ein halbes Jahr nach seines Vatters Tod / geboren / welches am Kopffe / Händen und Füßen sehr ungestalt war / und auf dem Leibe lange starke Haare / wie ein Schwein / Fgel gehabt / weßhalb auch der Pfartherr Bedenken getragen / solches zu tauffen / dahero es an seine hohe Obrigkeit gelangen lassen / um zu vor Ordre und Befelch von derselben zu erwarten.

Im October ist allhier ein grosser Sturm mit hohem Wasser gewesen / und bey Nacht bey dem Teich Thor die Schleusen / wofür ein grosser Baum getrieben worden / aufgangen / wodurch das Land / der Hammer Brock genant / unter Wasser gesetzt worden / und grosser Schade geschehen / und ist das Viehe / so auf den Weiden gegangen / bis unter den Bauch im Wasser gestanden.

Im Monat Julio ist nicht weit von hier durch die grosse Hix ein Feuer entstanden / welches ein so erschrocklichen hohen



646 Ausführliche Beschreibung

hohen und weiten Brand erreget / daß alles auf eine Meile in der Kunde / Weide / Hecken / Büsche und Wurzeln in vollen Flammen gestanden / und also die benachbarte Land-Leute genug zu thun / gehabt haben / einen Graben gegen des Feuers Lauf zu machen / und ihre Kornfelder dafür zu versichern. Welches auch zimlich wol geglückt / bis letztlich das Feuer durch einen grossen Regen gedämpft worden.

Den 16. (26.) Septembr. entstände allda in der Nacht vor dem Stein Thor eine unvermuthliche Feuers Brunst / die leicht um sich fressen / und viel unschuldige Leute mittreffen mögen / wann nicht solches der eine Nachbar / so gleich gegen über gewohnet / bey Zeiten gewahr worden / so dann ein Geschrey / und die Leute wacker gemacht / daß sie unverlängt zugeeilet / und das Feuer ohne sonderbaren grossen Schaden gelöschet.

Demnach auch allda eben in diesem Jahr eine ansehnliche Frau in kurzer Zeit gestorben / hat man vermeynt solches

des gän  
ches näre  
gen ihres M  
glücks gesch  
aber nach ih  
und bald bre  
den / hat m  
sasset / und  
cum, Rath  
besehen / un  
öffnet word  
daß ihr dur  
Tag vorher  
sich übel dan  
worden. W  
Cörper / a  
Mutter Ha  
werden sollen  
nes Hauf b  
Scharfrichte  
diese Mordth  
Schwerd in  
lich beschrey  
folglich wiede  
ke gebracht /  
worden.  
Eben daselb

ches wäre aus grosser Betrübnuß wegen ihres Manns überkommenen Unglücks geschehen. Nachdem sie sich aber nach ihrem Tode sehr verändert/ und bald braunblau und schwarz worden/ hat man andere Gedancken gefasset/ und ist selbige durch den Physicum, Raths-Barbierer/ und andere gesehen/ und in ihrer Gegenwart geöffnet worden/ da sich dann befunden/ daß ihr durch Gift/ welches sie zween Tag vorhero bekommen/ und alsobald sich übel darauf befunden/ vergeben worden. Weßwegen das Gericht den Körper/ am 15. Octobr. aus ihrer Mutter Hauß/ woraus sie beerdiget werden sollen/ wieder an ihres Mannes Hauß bringen/ und durch den Scharfrichter/ sprechende: Wer diese Mordthat gethan/ x. das bloße Schwert in der Hand habend/ öffentlich beschreyen lassen. Worauf sie folglich wieder nach der Mutter Hauße gebracht/ und prächtig begraben worden.

Eben daselbst hat ein Weibsbild ein  
kleines



648 Ausführliche Beschreibung

kleines Kind / deme der Hals umgedrehet gewesen / ins Wasser außershalb der Stadt werffen wollen / weil selbige aber von einigen Leuten ersehen worden / hat man dieselbe fest gesetzt.

Am 22. Octobr. (2. Nov.) Abends ungefehr um 7. Uhr / wurde die Schwedische Post auf eine Meile von Hamburg in seiner Abreiß nach Schweden / von vier Strassen Räufern mit langē Röhren angegriffen / und nebenst einem Kauffmann / Namens Johann Bomar / erschossen. Ein vornehmer Cavallier / welcher mit seinem Diener bey dem Botten auf dem Wagen saß / lösete hierauf seinen Musqueton unter die Mörder / und traff einen derselben: Worauf sich die andern drey mit dem Verwundeten / im Finstern und im Walde auf eine Seite begaben / kam also der Cavallier mit seinem Diener / und noch einem Gefährten / der den erschossenen Kauffmann nach Hamburg brachte / glücklich davon: Und ist diese Mordthat so nahe bey Fülßbüttel bey einem Busch geschehen / daß man das  
Licht

des gan  
Licht in Sä  
Meinung diese  
alles zu caputi  
Bringste bek  
die beschehene  
halb veterit /  
der geschossen  
ist weggeschl  
dachter ermo  
vor einem J  
vornehmen  
und jüngst sell  
Holland / wo  
mendant zu  
auch daselbst  
worauf er in  
nach Hambur  
Schweden zu r  
dieser Stadt  
und reitenden  
mehr andere  
und Burgern  
Strassen nach  
gleitet / und da  
ben worden.  
Anno 1670.

Nicht in Häusern sehen können. Die Meinung dieser Mörder war gewesen/ alles zu caputiren / sie haben nicht das geringste bekommen / sondern sich auf die beschehene Gegenwehr / wie gedacht bald veterirt / da dann / zweiffels ohne / der geschossene Mörder von ihnen auch ist weggeschleppt worden. Vorge- dachter ermordete Kauffmann hatte vor einem Jahr zu Stockholm eines vornehmen Manns Tochter geehlicht / und jüngst selbige nach seinen Eltern in Holland / woselbst sein Vatter Com- mendant zu Cassundra war / gebracht / auch daselbst eine Zeitlang verharret / worauf er in wenig Tagen wieder nach Hamburg kommen / um nach Schweden zu reisen: Selbiger ist durch dieser Stadt Cämmerey Rüstwagen / und reitenden Dienern / im Gefolge mehr andere Carossen / mit Kauffleuten und Burgern erfüllet / von der Stein- Strassen nach der Thum- Kirchen be- gleitet / und daselbst ansehnlich begraben worden.

Anno 1670, den 11. (21.) April ist  
 Ee zu

Beschreibung  
 der Hals und  
 Wasser auff  
 jen wollen / wo  
 in Leuten ersich  
 selbe festsetzet.  
 Non) Abends  
 urde die Schw  
 Reile von Ham  
 ach Schweden  
 oben mit lang  
 und nebenst eu  
 mens Johann  
 in vornehmer  
 einem Diener  
 Wagen sah  
 Siqueton unter  
 en derselben  
 ren mit dem  
 ern und im  
 Gaben / kam  
 nem Diener  
 n / der den re  
 ach Hamburg  
 Und ist diese  
 Füßbütel bog  
 das man das  
 Eicht



650 Ausführliche Beschreibung  
zu Hamburg über der Altstadt / frühe  
vor 4. Uhr / ein Crucifix in solcher gestalt /  
wie unser Erlöser und Seligmacher  
zu seiner Creuzigung / mit einem Bes  
folg vom Volk gangen / an dem Fir  
mament des Himmels gesehen worden /  
woraus nachgehends zwö grosse Kü  
geln / und aus diesen wiederum zwey  
Kriegs-Heer worden / die gleichsam  
gegeneinander gezogen.

Den 6. (16.) Jul. entstunde allhier  
ein schwehres Wetter / welches auf dem  
Wall ein Corps de Garde, oder  
Wachthaus eingeschlagen / und einen  
Balcken zerschmettert / aber keinen  
Menschen beschädiget.

Den 10. (20.) Novemb. sind in der  
Nacht zu Hamburg starke Stürm  
winde / hohe Fluthen / und des Mor  
gens um 6. Uhr mächtige Blitze und  
Donnerschläge mit grosser Dunkelheit  
Regen und Hagel gewesen / dergleichen  
von alten Leuten in solcher Jahrs-Zeit /  
niemals ist gemerket worden. Der  
letzte war der grausamste / und hat sol  
cher den Thum-Thurn etwas berührt /  
aber

des gar  
aber nicht so  
fer / daß nur  
Watte hieng  
werden. A  
man die N  
Kirchen Ein  
vielleicht no  
gelegt hab  
verlieben.  
Feuer-Str  
vor der Ess  
gen / und de  
jet / und wa  
daß männig  
und der M  
Daselbst  
Casus / zuge  
manns-Dien  
Arsenicum o  
dever Medic  
verwahrt lie  
Fehler solch  
verlebens ein  
dann alsobal  
verschiedene  
lassen / die gro

des ganzen Elbstroms. 651

aber nicht sonderlich beschädiget / außser / daß nur ein Balcken / daran eine Glocke hienge / ein wenig zerspalten worden. Aus guter Vorsorge hat man die Nacht über bey der Thums Kirchen Einige wachen lassen / ob sich vielleicht noch etwas möchte verborgen gelegen haben / es ist aber alles ruhig verblieben. In einem Hause hat der Feuerstrahl auf den gedeckten Tisch vor der Essenden Augen niedergeschlagen / und das Fenster Bley zerschmelzet / und war der Schlag so grausam / daß männiglich sich darüber entsetzet / und der Mahlzeit vergessen.

Daselbst hat sich auch ein kläglicher Casus zugetragen / indeme ein Kaufmanns Diener aus Holland gebürtig / Arsenicum oder Rattengift bey anderer Medicin in seinem Contor wol verwahrt liege gehabt / und durch einen Fehler solches an statt der Medicin unversehens eingenommen / wovon ihm dann alsobald übel worden / daß er verschiedene Medicos zu sich kommen lassen / die zwar ihren besten Fleiß an-

Ge ij ges



652 Ausführliche Beschreibung

gewendet / weiln er aber des Giftts zu viel bey sich gehabt / haben keine Medicamenten Wirkung thun können / sondern er hat sterben müssen.

Allda wurden auch 2. Kerls/welche/ durch die schnöde Trunkenheit verleitet/ 2. Mannspersonen erstochen hatten/ mit dem Schwerdt gerichtet / das von des älttern Kopf auf einem Pfahl gesteket worden / weil er auf öffentlicher Strassen vor dem Stein-Thor einen alten Mann ohn einige gegebenen Ursach vorsächlicher Weise erstochen hatte.

Es trug sich auch allhier den 17. (27.) Junii / eine leichtfertige verwegene That zu / indem einige leichtfertige Gesellen sich unterfangen / den daselbst sesshaften reichen Portugiesen / durch zugeschickte Schreiben / hart zu bedrohen / daß / da er nicht eine gewisse Summa Ducaten / so sie gefordert / an einen bestimmten Ort auf St. Nicolaus Kirchhof zu benannter Zeit liefern würde / sie ihm sein Haus an 4. Orten in Brand stecken wolten. Dieses verursachte den Juden / dem damals regier

des g  
ziernden  
dachten Bri  
über Rath  
auch bald da  
beutet / er /  
sagter Duce  
Nienning o  
fern / und n  
sen wolte er  
daß jene die  
von bringe  
hen. Dar  
diese Gesell  
Summa d  
fanden sich  
Handwerk  
herbey / unte  
te mit ihnen  
Handel endli  
den Streit g  
macher in N  
Eben das  
October ein  
Kaufmann /  
Dibe waren  
bey dem Ort

gierenden Herrn Burgermeister gedachten Brief zu liefern / und sich hierüber Rath zu befragen / welcher sich auch bald darauf erkläret / und angedeutet / er / Jud / solte / an statt so viel besagter Ducaten / eben so viel Rechenpfenning an den bestimmten Ort liefern / und niedersetzen lassen ; unterdessen wolte er die Wacht also bestellen / daß jene die verhoffte Beute nicht davon bringen solten / wie auch geschehen. Dann als bey dem späten Abend diese Gesellen ankommen / und die Summa der Ducaten empfangen / fanden sich einige Bediente / so sich wie Handwerkleute verkleidet gehabt / herbey / unter dem Vorwand / die Beute mit ihnen zu theilen ; zu welchem Handel endlich die Wacht kommen / den Streit geschlichtet / und die Beutemacher in Verhaft gebracht.

Eben daselbst zu Hamburg ward im October ein am Thum wohnender Kauffmann sehr bestohlen. Selbige Diebe waren zwar auch in der Kirchen bey dem Gotteskasten gewesen / und

Es iij hat

Beschreibung  
aber des Ciffis /  
haben keine Meid  
thun können  
mühen.  
2. Sorten welche /  
zunehmend viele  
en erschien hat  
dt gerichtet / da  
auf einem Wahl  
il er auf offentli  
Stein Thor ei  
ige gegebenell  
erschien hatte.  
hier den 17.  
fertige verwe  
ge leichtfertig  
den daselbst  
liefen / durch  
art zu bedro  
erwisse Sum  
dert / an ein  
St. Nicolaus  
Zeit liefern mu  
an 4. Orten  
Dieses ver  
dem damals 10  
gab



654 Ausführliche Beschreibung

hatten mit ihren Instrumenten stark daran gebrochen / aber selbigen doch nicht eröffnen können / sondern stehen lassen / und davon gehen müssen.

An. 1671. am 21. April (1. Maii) ist zwischen Hamburg und Lübeck bey hellem Tage ein mächtiger Wirbelwind entstanden / und in demselben ein grosses Geprassel / als ein Donner / doch ohne Blitzen / an etlichen Orten gehöret worden / worüber die Pferde / und ander Viehe aus dem Grase nach den Dörffern gelauffen.

An 23. Augusti (2. Septemb.) dert. stunde am Elbstrom Abends zwischen 6. und 7. Uhr ein grosses Gewitter / mit unaufhörlichem Blitzen / mächtigen Donnerschlägen / Hagel und Regen / welches sich um 9. Uhr wieder gelegt. Bald darauf kam ein anders / mit stetigen Blitzen / starken Donnerschlägen / mächtigen Regen und Sturmwind / und währete bis gegen Mitternacht. In dieser Zeit zündete es eine halbe Meil von Hamburg ein Haus an / wo mit auch acht grosse Stück Viehes  
ver-

des ga  
verbronen  
in der Hamb  
doch ohne B  
das mau ein  
fente.

Den 28.  
Hamburg  
an dem H  
haus / ein u  
den / wod  
samt einem  
haufe völlig  
auch ander  
grossen Sch  
es / wo nich  
wäre / ohn  
schwerlich ab

Den 23. L  
zu Hamburg  
heit zugetrag  
wol begüter  
vor einigen  
Fürsten in d  
daraus verwa  
vor der Stadt  
der Elbe / vern

verbronnen. Es ward auch ein Haus in der Hamburgischen Neustadt / jedoch ohne Verletzung / getroffen / nur daß man einige Zeichen hiervon sehen konnte.

Den 28. Martii (7. April.) ist zu Hamburg in einer Zucker-Beckerey an dem Hopffen-Markt / im Hinterhaus / ein unversehener Brand entstanden / wodurch selbiges Hinterhaus / samt einem daran stehenden Beckershause völlig in die Asche gelegt worden / auch andere daran stehende Häuser grossen Schaden erlitten / und würde es / wo nicht so stilles Wetter gewesen wäre / ohne größern Schaden wol schwerlich abgangen seyn.

Den 23. Decemb. (2. Jan.) hat sich zu Hamburg eine seltsame Begebenheit zugetragen / indeme ein sonst wol-begüterte Person / deren Vatter vor einigen Jahren wegen des Groß-Fürsten in der Moscau die Ambassade heraus verwaltet / eine Viertelstund vor der Stadt / auf dem Deiche nach der Elbe / vermittelst unterschiedlicher



676 Ausführliche Beschreibung

Etliche sich selbst umgebracht und entleibet; und zwar / wie dafür gehalten wurde / aus der Ursach / weil er getrachtet / eine ihm nahe verwandte Dame zu heurathen / die aber hierzu nicht zu bringen gewesen / sondern sein Anbringen beständig abgeschlagen.

An. 1672. den 26. April / kame des Nachts um 10. Uhr / zu Hamburg / in eines Tobackspinners Haus eine Feuersbrunst aus / wodurch in 20. gute Häuser / beneben 30. Beywohnungen / mit vielem Korn und Zucker in die Asche gelegt worden / und war der Schade sehr groß / und zugleich eine gebährende Frau mit samt dem Kind verbrant.

Eben in diesem Jahr hatte man allhier den Stadt: Bibliothecarium in die vierdte Woche nicht zu sehen bekommen können / sondern selbigen gemisset / welches die Vorsteher bemeldter Bibliothec verursacht / den Ort / da solche stehet / eröffnen zu lassen: Da solches geschehen / hat man ihn allda erhenkt gefunden / mit bengelegtem Zettul / worinnen desselben letzter Wille /

des gar  
nebens der U  
solunien Die  
dijlich zugef  
reisen.

Um diese  
verlarbete  
ber und H  
jämmerlich  
man kurz  
brecht / vor  
Hand abge  
dem Leib g  
theilt / und  
hat vorg

An. 167  
Octob. in d  
auf dem R  
hause ein n  
den / wovon  
100. Neben  
verfallen.

A. 1674  
achtzig Jahr  
len die Burg  
durch in Tod  
Den 9. J

nebens der Ursach dieser kläglichen Resolution (die man der Melancholie lediglich zugeschrieben) enthalten gewesen.

Um diese Stadt ware durch einige verlarvete Personen der Amt. Schreiber und Holz. Bogt zu Trittau sehr jämmerlich ermordet worden: deren man kurz darauf 2. ergriffen / geradbrecht / vorher dem Rädels. Führer die Hand abgehauen / und das Herz aus dem Leib gerissen / beyde aber gebiertheilt / und unweit des Orts / da die That vorgangen / aufgehentt.

An. 1673. zwischen den 11. und 12. Octob. in der Nacht / ist in Hamburg auf dem Rattrapel in einem Brauehs. hause ein mächtiger Brand entstanden / wovon 30. Siebelhäuser / und über 100. Neben. Wohnungen in die Asche verfallen.

A. 1674. hat sich bey Hamburg ein achtzig jähriger Mann aus Melancholy die Burgel verlehret / und sich dadurch in Todes. Noth gebracht.

Den 9. Junii des Abends vor dem  
  
 E e v                      Thor:



### 658 Ausführliche Beschreibung

Ehorschliessen hatten alhier 2. leibliche Brüder von einigen Zank- Worten sich zu den Degen begeben / und auf dem neuen Kirchhof also heftig aneinander angegriffen / daß der Jüngere den Aeltern in das Bein gestochen / der Aeltere aber den Jüngern durch 2. Stiche in die Brust erleget / und dar auf sich aus den Staube gemacht.

An. 1675. erschien um diese Stadt ein Comet gleichsam von neun Ecken / aus derer zweyen zween lange Strahlen wie Oval ausgiengen / und sich am Ende zusammen fügten / abwärts aber giengen aus zweyen Ecken zween kurze Strahlen / gleichfalls Oval / die hinten zusammen giengen / und gleichsam einen langen Bart machten.

Eben in diesem Jahr den 16. Maji in der Nacht / wurde alhier in St. Peters- Kirchen der Gottes- Kasten / worinnen sich ohngefehr 4000. Reichsth. an gesamleten Geld befunden / bestohlen.

Anno 1676. den 14. Augusti um 3. Uhr Nachmittag / entstande alhier eine

ne

des g  
ne Feuer  
rie / bey Kle  
Commenhie  
lich von de  
Wasser ge  
schret. D  
standen / w  
send Reich  
2. 1. Dito  
ein Starke  
4. Häuser  
wurde der  
thaler gesch  
Im Sey  
Magd bey  
um Dienst  
endlich erlar  
wenig Tage  
halber ausge  
ausgeblieben  
des Mittage  
fet / als hat  
Gelegenheit  
hoch schwang  
hölzernen Reu  
gen / auch ne

ne Feuersbrunst/ welche in grosser Fu-  
rie / bey kleinem Wasser / und grosser  
Sonnenhitze / 24. grosse Häuser / nem-  
lich von dem Grammon bis an das  
Wasser gegen dem Kehrwider / ver-  
zehret. Der Schade/so hieraus ent-  
standen / wurde auf acht hundert tau-  
send Reichsthaler angeschlagen. Den  
21. Dito entstande daselbst abermals  
ein starker Brand/ wordurch aber nur  
4. Häuser im Rauch aufgangen / und  
wurde der Schade auf 50000. Reichs-  
thaler geschätzt.

Im Septemb. hat sich allhier eine  
Magd bey einem Brandweinbrenner  
um Dienst angegeben / und denselben  
endlich erlanget. Weil nun der Mann  
wenig Tage darnach seiner Geschäfte  
halber ausgegangen/und über die Zeit  
ausgeblieben / die Magd aber solches  
des Mittags bey dem Essen vermer-  
ket / als hat sie nach der Mahlzeit ihre  
Gelegenheit war genommen/ und ihrer  
hochschwangeren Frauen mit einer  
hölzernen Keule den Kopf eingeschla-  
gen / auch nachgehends die Gurgel  
Ee vj ganz



660 Ausführliche Beschreibung

ganz abgeschnitten / darauf die Schlüs-  
sel genommen / Kisten und Kasten auf-  
geschlossen / und an Gold / Silber und  
Kleidern eine gute Fracht mitgenom-  
men / und ist damit durchgegangen.

An. 1677. entstande allhier den 4.  
October / in der Nacht / ein starker  
Sturmwind mit Donnern und Blit-  
zen / wodurch das Wasser dergestalt  
aufgeschwollen / daß es auf den Gassen  
dieser Stadt gestanden / und dadurch  
um viel tausend Gulden Wahren ver-  
dorben und zernichtet worden.

An. 1680. im Hornung / begab sich  
allhier eine erschreckliche Entzündung /  
wodurch eines Beckers Hinterhaus /  
samt einer daran stehenden Zucker-Be-  
ckerey abgebrannt / welcher Schade  
wol auf etliche 1000. geschätzt wurde.

Eben in diesem Jahr den 19. (29.)  
Augusti / wurde allhier ein neu Hals-  
Gericht in Zuschauung vieler tausend  
Menschen aufgerichtet / und marchir-  
ten mit Trommeln und Pfeiffen hin-  
aus und wieder in die Stadt. Der  
Zimmer- Gesellen waren 222. ohne  
Schmie-

des p  
Schmie-  
werks-Ges  
von dem H  
zum Reco  
A. 168  
man allhi  
dieser G  
wöhnlich  
runde K  
sehen / at  
viel wun  
Abbildun  
A. 168  
allhier u  
um 9. Mh  
große bla  
gesehen w  
hell als ei  
bald zerthe  
ten von sich  
der versch  
Zeichen w  
Stunde /  
tet / und d  
ret worden  
Anno 16

des ganzen Elbströms. 661

Schmiede/Becker/und andere Handwerks-Gesellen: haben für ihre Mühe von dem Magistrat 17. Tonnen Bier zum Recompens bekommen.

A. 1682. den 18. (28.) Martii/ hat man allhier zwischen 6. und 7. Uhren dieser Gegend in Osten etwas ungewöhnliches in der Luft/ nemlich eine runde Kugel/wie der Mond gestalt/ gesehen / aus dessen umgebenen Wolken viel wunderbarliche Phæmonena und Abbildungen erschienen.

A. 1683. den 12. Aug. hatte man allhier nach der Sonnen Untergang um 9. Uhren / im Sud-Westen / eine grosse blaue Feuer-Kugel am Himmel gesehen/welche im herunter-fallen ganz hell als ein Blitz geleuchtet / sich aber bald zertheilet/hernacher feurige Strahlen von sich geworffen/und darauf wieder verschwunden. Eben dieses Luft-Zeichen ware gleichfalls den Tag und Stunde / zu Cassel in Hessen / vermerket / und dabey ein starker Knall gehört worden.

Anno 1684. Sonnabends den 23.  
Ee vij Junii



## 662 Ausführliche Beschreibung

Junii/entstunde allhier auf der sogenannten Schiffbauer-Brücken/Nachmittag gegen 3. Uhren / in eines Burgers: Capitains Haus / ein grausamer Brand/welcher bis den folgenden Tag währete/und über 214. Wohnhäuser consumirte, auch dardurch mehr als 3. Millionen werth Schaden thäte.

Was massen Anno 1686. Ihre Königliche Majestät in Dännemark diese Welt: beruffne Stadt Hamburg zu belägern vorgenommen / und dieselbe ohne einigen Vortheil hernach wieder verlassen / wolten wir hier noch beyfügen/und uns hernach wieder zu unsern Elbstrom verfügen. Es kamen aber die Dännische den 20. Augusti alten Calenders / gleich mit 10000. Mann vor Hamburg ohnvermerket an / und weilten der Nacht diser Stadt/aus dem/ daß man eine unglaubliche Meng gebacken Brod / in ihre Nachbarschaft geführt; daß man viel hundert Tonnen Meel eingepacket / und Frucht: Häuser aufgerichtet / sich nichts gutes träumen ließ / und man ohne dem wegen

bes ga  
gender Lün  
sichert war  
Nacht / zu  
wolle. W  
ten/ daß sie  
den: Dann  
niten / wo  
immer ver  
Dännem  
ten/ so wu  
und Schn  
stene Luft  
kündet/ da  
durch den  
Bergeord  
in einer Ze  
Stunden/  
Ob sie Ihre  
neue Wer  
Reichth. au  
Lüneburger  
dem König  
Weigerung  
so gar billi  
set) mit 24  
nunft gebra

des ganzen Elbstroms. 663

gen der Lüneburger Haß öffentlich ver-  
sichert war / hielte man sich in guter  
Wacht / zu sehen / wo die Sach hinaus  
wolle. Wiervol sie den Vortheil hat-  
ten / daß sie nicht lang im Zweifel stun-  
den : Dann obwol die jenigen Factio-  
nisten / welche gut Königlich waren /  
immer versichert / man habe sich vor  
Dännemark nichts Böses zu befürch-  
ten / so wurde doch gleich dem Jastram  
und Schnittger eine Erhöhung in die  
freyne Luft auf den Rathhaus ange-  
kündet / da noch selbigē Tag der Stadt  
durch den Herrn Lilien-Cron und zwey  
Bengeordnete vorgetragen wurde / sich  
in einer Zeit / von nicht mehr als 24.  
Stunden / rund heraus zu erklären :  
Ob sie Ihrer Majestät huldigen / das  
neue Werck einräumen / 400000.  
Reichth. auszahlen / die Brand- und  
Lüneburger-Parthey verlassen / und  
dem König allein anhangen / oder im  
Weigerungsfall ( den man doch bey  
so gar billlichem Anfordern nicht hof-  
fet ) mit 24000. Bomben zur Ver-  
nunfft gebracht werden wolten ? So  
bald



## 664 Ausführliche Beschreibung

bald dieser Vortrag angehört / hat man / die Thor zu sperren / und fleißige Wacht zu halten / befohlen: Damit man die Zeit der 24. Stund mit anzu stellender Berachtung des Nachts und der Bürgerschaft sicher zubringen könne. Bey dessen Schluß eine tapffere Entschliessung / nemlich Gut und Blut für die edle Freyheit wider den König aufzusetzen / die Lüneburger in die vier Lande / in Aussenwerk und gar in die Stadt zu nehmen / und dem Hrn. Lilien-Cron / der auf AUT, AUT! Antwort verlangte / das Lacedämonische NEUTRUM zur deutlichen Antwort mitzugeben abgefasset worden.

Hierauf fiengen den 21. um 8. Uhr noch etliche von dem Groß an / die Hamburgische Dörffer auszuplündern ; indem sie sich aber der Stadt auf einen Büchsen Schuß weit genähert / und unter den Stücken der Stadt vor dem Altonauer- und Damm-Thor / die Leintwand von der Kloster-Bleiche  
ne

des ga  
neben dem  
nehmen wol  
semmeister a  
genße loß zu  
ne Parthey  
sie abzusetzt  
zu verwehre  
rank / der  
ausgieng  
der Dahn  
einige Fre  
bracht.  
Dähnische  
einem an  
und einig  
Pferd an  
Wällen / o  
schen konnt  
bey denen  
Potentaten  
sonderlich  
welchem  
geneigten  
mit Hindar  
und der De  
gen / was sel

des ganzen Elbstroms. 66r

neben dem daselbst gehende Vieh weg  
nehmen wolten / fanden sich die Büch  
senmeister angelocket / einige Stück ge  
gen sie loß zu brennen / die Stadt aber ei  
ne Parthey Reuterey / 70. Mann / auf  
sie abzufertigen / ihnen die Plünderung  
zu verwehren. Herr Obrister Eber  
rank / der mit dieser geringen Tropp  
ausgieng / hat das Glück / daß er 40.  
der Dähnischen Soldaten / worunter  
einige Franzosen / gefänglich einge  
bracht. Zu gleicher Zeit kamen die  
Dähnische Rothröcke zu Fuß / neben  
einem andern Regiment Dragoner  
und einigen neuen Squadronen zu  
Pferd an / welche man alle von den  
Bällen / ohnweit der Stern Schanz  
sehen konnte. Inzwischen that man sich  
bey den von auswerts anwesenden  
Potentaten Ministern um Hülff / und  
sonderlich bey Lüneburg / um / bey  
welchem Haus man alsobald solchen  
geneigten Willen gefunden / daß es /  
mit Hindansetzung des alten Zwistes /  
und der Versicherung / daß alle Sa  
chen / was selbigen antrifft / in statu quo  
verbleis



666 Ausführliche Beschreibung  
verbleiben sollen / eilfertigsten Entsatz  
versprochen. Die gefangene sagten  
noch diesen Tag aus / daß der König  
die Stern-Schanz / welche man sich  
zwischen dem Altona- und Dammer-  
Thor vorstellig mache / mit dem Degen  
in der Faust zu ersteigen / willens wäre.  
Weswegen man den Obristen der  
Stadt Bodeckar / mit 300. Mann die  
Schanz ritterlich zu vertheidigen / an-  
gefrischet. Aus seiner bekandten Tapf-  
ferkeit und dieser Aufmunterung ist  
entstanden / daß die Dähnen gleich das  
erstmal in zweydeutigem Verstand /  
übel angeloffen: Viel dappfere und hi-  
gige Soldaten wurden vor derselben  
in das Gras geleget / und weil Königl.  
Seiten die Todten zurück geschleppt  
worden / so bliebe damals verborgen /  
wie viel deren sich zu todt gestürmet.  
In Betrachtung nun / daß sich diese  
Schanz nicht plattweg in einem Lust-  
Kennen ersteigen lasse / war nöthig / in  
der Nacht vom 21. bis 22. Augusto den  
Anfang zu den Lauffgräben zu machen /  
und sich bey denen so genandten Frau-  
Rütten

des g  
Rütten  
fen von  
siedamit v  
Bahn / de  
den Rosen-  
Den 2  
Obrister L  
in die S  
Leuten no  
se Pflicht  
in- als auf  
se / genom  
sich der  
Schanz w  
lauff nach  
Dähnen  
würffe ihne  
sich der Ob  
mehr abtre  
mee der Be  
sen sie in ein  
Streiten s  
nicht allein  
einen Bück  
Gräben erre  
demselben w

Rütten einzuschneiden; welches so fern von statten gegangen / daß sie damit von der Elb an die Ferper-Bahn / das Altonauer Thor vorbei den Rosen- und Pest-Hof erreichet.

Den 22. kam der Lüneburgische Obrister Einstau mit seinem Regiment in die Stadt / und wurde mit seinen Leuten noch selbigen Tag in eine scharfse Pflicht / damit man sich nicht so wol in- als ausser der Stadt fürchten müsse / genommen. Unterdessen wehrte sich der Obriste Boteckar in der Schanz wie ein Held / schlug einen Anlauff nach dem andern ab; jemehr die Dähnen sich eingebildet / der Platz müsse ihnen werden / jemehr bezeigte sich der Obriste / daß er ihn nimmermehr abtreten wolle. Biemol die Armee der Belägerer nicht seyrete: Massen sie in einer Nacht unter einem steten Streiten so weit angerucket / daß sie nicht allein die Stern Schanz bis auf einen Büchsen-Schuß mit allen Lauff-Gräben erreichet / sondern auch zugleich demselben weit entlegen einen Kessel zum



668 Ausführliche Beschreibung  
zum Gebrauch der Feuer-Mörjel zur  
Vollkommenheit gebracht / aus dem  
selben / da sich der Tag geneiget / ein  
erschreckliches Donnern erhoben / und  
durch die Nacht durch und durch diesen  
zum Unfall aufgeführten Sternleuch-  
ten lassen / wodurch doch sehr wenigen  
in der Schanz das Licht ausgelöschet  
worden. Die Dänen lieffen sich durch  
dieses Höllen-Feuer etlichmal in der  
Nacht zum Sturm ihrer Hinabfahrt  
in die Grube / zu jenem Leben vorleuch-  
ten / und verlohren dadurch mehr / als  
daß sie die Anzahl zu benennen rühm-  
lich schätzten / massen sie ihre Todten  
vor anbrechendem Tag auf etlichen  
Wägen abgeföhret / und doch über  
100. haben liegen lassen müssen. Die  
in der Schanz aber blieben in unaus-  
gesetztem Muth / und aller ersinnlichen  
Gegenwehr / ob schon 144. grobe Bom-  
ben hinein geworffen / und ein jeder  
Musquetierer gezwungen worden / we-  
gen des offten Anlauffens in einer  
Nacht seine Musquete 60. mal zu lö-  
sen / 22. davon haben / da sie in die  
Schanz

des gan-  
Schanz gefe-  
ten / die übrig-  
weder zu kur-  
Schanz / dur-  
3. Personen  
det. Zu W  
alles Hoffen  
Elbe nahm  
ladenes S  
mend / au  
weg. Und  
richt überbr  
auf der El  
abgezwoack  
danken fass  
selben über  
und das m  
zugreifen w  
gleich bey d  
stalt / daß ei  
zu verhinde  
Nuch kam d  
lein 6000.  
überall Dabe  
gen stündlich  
Ankunft der

Schanz gefallen / gethan / was sie sol-  
 ten / die übrige sind weit vom Ziel / ent-  
 weder zu kurz vor / oder zu weit über die  
 Schanz / durch alle aber mehr nicht als  
 8. Personen gefallen / und 20. verwun-  
 det. Zu Wasser gieng ihnen doch nicht  
 alles Hoffen zu Grund ; Dann auf der  
 Elbe nahmen die Dähnen ein reich be-  
 ladenes Schiff von Port à Port kom-  
 mend / auch einige Cronland-Fahrer  
 weg : Und weil des Tags vorher Nach-  
 richt überbracht wurde / daß der Feind  
 auf der Elster 16. grosse Holz-Flöße  
 abgezacket / und man daher die Ge-  
 danken faßte / als ob sie sich mit denen-  
 selben über ermeldten Strom zu setzen /  
 und das neue Werck von aussen an-  
 zugreifen willens wären : Machte man  
 gleich bey dem Thorschliessen die An-  
 stalt / daß einige Prame / die Anfurth  
 zu verhindern / eingesenket wurden.  
 Auch kam das Gerücht / daß nicht al-  
 lein 6000. Franzosen / die ohne dem  
 überall dabey seyn müssen / in Donnin-  
 gen stündlich erwartet würden / Deren  
 Ankunfft den Hamburgern sehr ange-  
 nehm



670 Ausführliche Beschreibung  
nehm seyn sollte. ) sondern auch daß  
30. Seegel Stade vorbey geflogen /  
welche auf die Hamburger Schife keine  
geschlossene Augen haben würden :  
welches Geschrey so viel verursacht/  
daß man diese in den Hafen geflüchtet.  
Gleich dazumal haben sich 60. Caval-  
liers / meistens theils Schweden / weil sie  
versichert / daß weder dem König noch  
ihrer Nation dergleichen Entschluß zu  
wider / als freywillige der Stadt zu  
dienen / angeboten / mit dem Anhang /  
daß sie in wenig Tage noch 300. schaffe  
wolten / die von nicht geringerer Herz-  
haftigkeit / als sie / wären. Damit  
aber doch ihre Munterheit / durch eini-  
ge Ordnung zusammen gehalten seyn  
möchte / haben sie den Cavallier Bran-  
gel zu ihrem Haupt ertwöhlet. Andere  
Officier / die als abgedanckte sich in der  
Stadt befunden trugen ihre Dienste  
die junge Burgerliche Mannschafft  
wol zu üben / an.

Den 23. schiene vor nöthig / die Bes-  
sazung zu verändern / und weil der  
Stadt Commendant der äußersten  
Gefahr

des g  
Gefahr nicht  
siner Verfu  
te / was e  
und ihres  
müßte / lief  
Uhr aus de  
die Stadt  
Fürst. Für  
Soldaten  
hen. M  
den Rosen  
Linden vor  
aber des  
Stadt nal  
Häuser /  
Brand / d  
dem Feind  
oder Brust  
eben diese  
Lieutenant  
von ermel  
bracht. M  
Donner des  
starken Sal  
nicht Holt  
Muth des S

Gefahr nicht auszusehen: Massen mit seiner Person viel zu Grund gehen könte / was ein anderer von der Stadt und ihres Staatswesens erst lernen müste / ließ man ihn Morgens um 8. Uhr aus der Stern-Schanz zurück in die Stadt / und an seine Stelle einen Fürstl. Lüneburg. und 200. Hamburg. Soldaten hinaus in die Schanz ziehen. Noch Vormittags steckte man den Rosenhof / Harffstehude / die schöne Linden vor der Stadt / Nachmittag aber des Grevenhof und andere der Stadt nahe gelegene / wiewol schöne Häuser / auf Befehl des Raths in Brand / da mit deren Aufrecht stehen / dem Feind / nicht zu Stückstellungen oder Brustwehren dienen möge. Um eben diese Zeit wurde ein Dänischer Lieutenant / neben einem Sergeanten / von ermeldtem Grevenshof eingebracht. Am Abend gieng es mit dem Donner der Pöller / Stück und der starken Salven so heiß her / daß wo nicht Gott durch den unglaublichen Muth des Herrn Obrist Bymont ein

Wun-

Beschreibung  
 sondern auch die  
 worden geflogen  
 rger Schiffe keine  
 haben würden;  
 viel verursacht/  
 Hain geschüdet.  
 in sich 60. Cabal  
 schreden/ weil sie  
 dem König noch  
 den Entschluß zu  
 der Stadt zu  
 dem Anhang/  
 och 300. schaffe  
 ringerer Hery  
 ren. Damit  
 eit / durch eini  
 gehalten seht  
 aller Brand  
 let. Andere  
 tte sich in der  
 ihre Dienste  
 Mannschafft  
 nöthig/ die Be  
 / und weil der  
 der äußersten  
 Gefahr



672 Ausführliche Beschreibung

Wunder gethan hätte / die Stern-  
Schanz unverzüglich in seiner Drän-  
ger Hände gerathen wäre: Dann alle  
gemeine Soldaten / samt vielen Offi-  
ciern / so collegialiter die Flucht vor  
dem grausamen Feuer Einwerffen ge-  
nommen / daß der Obriste von seinen  
Commandirten selbst verlassen / mit  
wenigen Officiern den Schwall der  
Eindringenden so lang aufhalten müs-  
sen / bis der Major Gyllengranat denen  
auf der Hasen-Spur begriffen / wieder  
einen jungen Löwen in das Herz ger-  
det / daß sie wieder in die Schanz zur  
Vertheidigung ihres tapfern Obri-  
stens und seines anvertrauten Platzes  
gekehrt. Vor dieser Schanz sind / wie  
einige sagen / 2000. nach des Königs  
eigenen Bekänntnis aber / welches er  
an den Engl. Gesandten abgeleget ha-  
ben solle / nur 1500. geblieben. Wozu  
nicht wenig / die aus der Stadt gegen  
sie abgelassene Stück-Kugeln / und in  
der Nähe stehende Haubizen beyge-  
tragen.

Ubrigens ist diese Stern-Schanz so  
beschaf-

des g  
beschaffen  
verdeckt steh  
ben schaden  
dig mit Kell  
ten aber wo  
benden Sch  
ben um un  
davor sehe  
werden kan  
wehr bedar  
Büchsenm  
groben Gef  
glich der F  
ist es gar lei  
tende Besä  
schüßer / mi  
zu weisen /  
Dabteiben a  
Von der C  
Stadt ein L  
der Stadt  
Stück täglich  
Kriegs-Don  
ben kan.  
Am 24. Ia  
Hülff aberm

beschaffen / daß 500. Mann darinnen  
 verdeckt stehen / daß ihnen keine Bom-  
 ben schaden können: Massen sie inwen-  
 dig mit Kellern versehen/an allen Sei-  
 ten aber weiter nicht offen stehet / als  
 beyden Schießlöchern/womit der Gra-  
 ben um und um / daß kein Mensch sich  
 davor sehen lassen darff / rein gehalten  
 werden kan. Oben aber auf der Brust-  
 wehr bedarff man mehr Soldaten und  
 Büchsenmeister nicht / als die zu dem  
 groben Geschütz nöthig sind. Kommet  
 gleich der Feind in selbigen Graben/ so  
 ist es gar leicht/denselben/ohne zufürch-  
 tende Beschädigung der Schanz Bes-  
 chützer/ mit Granaten den Ruckweg  
 zu weisen / oder ein unvermeidliches  
 Dabteiben auf den Kopf zu werffen.  
 Von der Schanz gehet gegen der  
 Stadt ein Lauffgraben/ dardurch aus  
 der Stadt unter Beschützung der  
 Stück täglich Soldaten / Mund- und  
 Kriegs-Vorrath dahin gebracht wer-  
 den kan.

Den 24. langten/zu der Hamburger  
 Hülf/ abermal Lüneburgische Völcker

ff

ant



674 Ausführliche Beschreibung  
an / deren Anzahl/samt den Hannove-  
rischen schon bis auf 4. in 5000. sich be-  
lauffet. Dieser Tag machte auch neue  
Hoffnung / daß so viel Brandenburgi-  
sche zu der Hamburger Entsatz in An-  
zug begriffen / die nicht nur zur Besat-  
zung / sondern auch zu einem Feldtres-  
fen genug seyn würden.

Den 25. gelangte der Chur-Bran-  
denburgische Gesandte von Knesebec  
zurück/und mit ihm der Bericht von ei-  
ner Antwort an/ welche Sr. Majestät  
der König auf die von dem Chur-Für-  
sten von Brandenburg beehrte Ur-  
sach / der wider Königlich- gegebenes  
Wort vorgenommenen Belägerung/  
gegeben/darinn bestehend: Der König  
finde sich anjezo nicht in dem Stand/  
Sr. Chur- Fürstl. Durchl. Höflichkeit  
gebührend zu beantworten; Er wolte  
ungesäumt deren geheimen Rath Ke-  
ventlau nach Berlin abschicken / und  
denselben unterrichten / was auf Sr.  
Churfürstl. Durchl. Ansinnen zu ant-  
worten sey. Im übrigē müste die Stadt  
zur Vernunft gebracht werden / es sey  
durch





676 Ausführliche Beschreibung

daß die Büchsen-Meisteren Se. Maje-  
stät nicht würden gekennet haben / son-  
sten hätten sie sich nicht entblödet / nach  
dero geheiligten Person zu schießen.

Damals war es eben Zeit den Kö-  
nig zu warnen/daß er sein Leben behuts-  
amer verwahre : massen die Consta-  
bel so tumm durcheinander gedonnert/  
daß so leicht der König als ein Gemei-  
ner in dem Gedräng der Kugeln hätte  
ertappt werden können. Das unange-  
nehmste/ welches seine Majestät erfah-  
ren müssen/ war / daß des Königlichen  
Raths Pauli Tag-Buch / Protocoll/  
Aufsätz-Schriften / und mit gewissen  
Leuten der Stadt gewechselte Brief in  
E. Edlen Raths Händen gefallen;  
durch deren Durchsuchen Jastram und  
Enitger samt andern Aufrühern des  
Väterlands Verrätheren zu überwei-  
sen/ welche deswegem gefänglich einge-  
zogen / und nach dem Baum gebracht  
wären. Über diese Post hat er sich am  
allermeisten ereiffert / weil daran der  
Fortgang der Belägerung merklich in  
das Stecken kam, So viel man bis-  
hes

des  
her von  
den erfah  
eingericht  
te in die  
fert werde  
miflungen  
Recht sich  
rigen E  
ma ansch  
Dem  
und der  
indieser g  
teentdeck  
tappten  
sam zu  
gute S  
Kriegs-G  
gerathen ;  
nach besch  
und Extra  
Schriften  
und Part  
geschafft i  
ben wird;  
mit solches  
und dabey

her von dem Hauptzweck solcher Sachen erfahren / so war doch alles dahin eingerichtet / daß die Stadt den 23. hätte in die Hand des Königs sollen geliefert werden. Weil aber dieser Vorsatz mißlungen / so ließ die Stadt / mit Recht sich erfreuend / und wegen der übrigen Complotisten folgendes Proclama anschlagen.

Demnach das gottlose Getrieb / und der Verrath einiger Factionisten in dieser gute Stadt solcher gestalt solte entdeckt / daß nunmehr aus den er tappten Schrifften und Briefen gnugsam zu Tage liegen wird / woher diese gute Stadt in die gegenwärtige Kriegs-Gefahr und Widerwärtigkeit gerathen ; Gestalt ein E. E. Rath / nach beschehener Nachsehung und Extrahirung der überkommenen Schrifften mit weitem Umständen und Particularitäten der löbl. Burgerschaft ins künfftig zu vernehmen geben wird ; Als thut E. E. Rath hies mit solches männiglichen notificiren / und dabey ganz ernstlich anerkennen /

F f ij                      nach

Schreibung  
 der E. Majestät  
 haben / son  
 entbietet / nach  
 zu schicken.  
 in Zeit den Kö  
 ein Leben betru  
 ten die Consta  
 der gedonnet  
 als ein Gemei  
 Regeln hätte  
 Das unange  
 Majestät erfah  
 des Königlich  
 ch Protocoll  
 mit gewissen  
 selte Brief in  
 en gefallen ;  
 kastram und  
 führen des  
 zu überwei  
 niglich einge  
 rum gebracht  
 hat er sich am  
 weil daran der  
 ung merklich  
 o viel man bis  
 hat



678 Ausführliche Beschreibung

auch gebieten / daß / falls jemand einen  
oder den andern so zu solchem Complot  
noch gehörig ist / oder selbiges zu ver-  
treten sich anmasset mit Grund anzu-  
geben / oder sonsten / was noch nicht  
offenbaret / zu entdecken weiß / daß er  
solches / Vermöge seines Burger: Eh-  
des / gegen erwartende zimliche Beloh-  
nung benenne und angebe: da dann  
derselbe / der an solchen verrätheri-  
schen / und allerdings unjustificablen  
Vorhaben einiger Gefangenen / oder  
noch nicht captivirten Complotisten /  
entweder participirt / oder selbes an-  
noch beschönet / oder sich deßhalb  
mit einem oder andern an offenen Ort /  
oder sonsten ins geheim vergaddert /  
oder auch sonsten einige der Sachen  
nicht sattsam kündige / irre zu machen /  
sich unterstehet / sich gleicher Qualität  
geachtet / und den bereits Gefangenen  
gleich tractiret / und nach Rechts  
Befindung an Leib / Gut und Ehr ge-  
strafte werden soll. Wornach sich ein  
jeder zu richten / und für Straffe und  
Schaden zu hüten hgeben wird. Actum

& De-

des g  
& Decret  
que sub Sig

Selbige  
mittag ver  
ten einen  
Lauffgräb  
welche bi  
daß sie w  
Die Lau  
so nah a  
Schanz t  
reden wol  
Der Au  
nommen  
sein Mau  
Belägerer  
ganzen An  
genaueste  
die Soch  
gehen als  
gar rüflet  
daß sie mi  
len Feld: B  
Wort aus  
sein Neute

& Decretum in Senatu Publico tum-  
que sub Signeto, d 25. Augusti 1686.

(L.S.)

Selbigen Tag um halb 2. Uhr Nach-  
mittag versuchten die Stadt Soldas-  
ten einen Ausfall auf die Dänische  
Lauffgräben / bey der Stern Schanz/  
welche bisher so zerschossen worden /  
daß sie wie ein Ehornstein aussahe.  
Die Lauffgräben aber waren derselben  
so nah angebracht / daß die in der  
Schanz ligende / wann sie mit denen  
reden wolten / nicht laut ruffen dörfen.  
Der Ausfall wurde muthig vorges-  
nommen / allein weil ein Verräther  
sein Maul darein gestossen / so daß die  
Belägerer 4. Stund vorher von der  
ganzen Anstalt dieses Vorhabens auß  
genaueste unterwiesen waren / konnte  
die Sach nicht so glücklich von statten  
gehen / als sie vorgesehet worden. So  
gar rüsteten sich die Dänen darzu/  
daß sie mit denen Ausfallenden einer-  
len Feld Zeichen aufgestecket / einerley  
Wort ausgegeben / und mit der meis-  
ten Reuterey auf die mit Lüneburg

¶ f iiii

vers



680 Ausführliche Beschreibung  
vermischte Hamburger passen lieffen.  
Der erste Angriff geschah von denen  
Schwedischen Freywilligen unter An-  
führung des Hauptman Straßburgs/  
mit seiner Dapferkeit / die mit allein vom  
Feind selbst / und der Stadt Solda-  
tesca nicht unverdient gepriesen wor-  
den; Sondern es wurde auch durch  
sie der Feind aus den Laufgräben ganz  
zuruck geschlagen. Nicht weniger  
sehteten ihrer Schuldigkeit gemäß /  
die Lüneburgis. und der Stadt Kriegs-  
Leut: Dann als die Dähnen etlich  
1000. starck auf sie eingedrungen / ge-  
riethen sie in ein so hitziges Treffen / daß  
der Hauptmann Straßburg / ein Lis-  
ländischer Edelmann / nebst drey Frey-  
willigen / ein Rittmeister der Stadt /  
Namens Möller / Lieutenant Böhm /  
und Hauptmann Ferken gleich auf dem  
Platz geblieben / der Capitain Frap-  
mann durch beyde Beine geschossen /  
und am Kopff verwundet / der Haupt-  
mann Nebenstock durch den Arm mit  
der Kugel getroffen / und im übrigen  
so Feind als Freund untereinander ge-  
mischet

des  
mischer  
nley für  
mehr und  
nicht gew  
wenig zur  
ten dan  
den Wä  
lich zu E  
den: All  
ein Sti  
weil so l  
hätte kön  
beyden C  
Reuter /  
Dem M  
zuzuschrei  
Derrätbe  
sich in gut  
fangenen  
Etern  
Thor zur  
Kamau  
Völkern /  
let / als Ob  
Schanz geb  
Den 25. bis 2

mischet worden / daß man sie wegen ei-  
 nerley führenden Feld: Zeichens nicht  
 mehr unterscheiden können / wo dieses  
 nicht gewesen / so hätten der Dähnen  
 wenig zuruck in das Lager kommen sol-  
 len / dann sie gewißlich von denen in  
 den Wällen stehenden Canonen gänzt-  
 lich zu Grund wären geschossen wor-  
 den: Allein auf diese Weise hat nicht  
 ein Stück gegen sie loß gehen dürfen /  
 weil so leicht ein Freund als ein Feind  
 hätte können getroffen werden. Auf  
 beyden Seiten zehlte man wol 300.  
 Reuter / Dragoner und Gemeine.  
 Dem Muth der Hamburger war es  
 zuzuschreiben / daß sie bey gemerkter  
 Verrätherey nicht zaghafft gemacht /  
 sich in guter Ordnung neben 20. Ge-  
 fangenen und vieler Beut / in die  
 Stern-Schanz und nach dem Damm-  
 Thor zurück gezogen. Der Obriste  
 Kamzau von denen Lüneburgischen  
 Böldern / ist selbigen Tag ohnabgelö-  
 set / als Obrister Befelchshaber / in der  
 Schanz geblieben. Die Ruhe / die er  
 den 25. bis 26. Augusti gehabt / ist ihm



## 682 Ausführliche Beschreibung

wol zu gönnen gewesen. Zwar alle / die vorher darinnen gelegen / sind wegen des stäten Feuer-Einwerffens 5. Tag und Nacht fast warm gehalten worden, Ob gleich der erstgemeldte Ausfall wegen der Verrätheren die Wirkung nit gehabt / worzu er angestellet war / (massen man damit die damit die daselbst befindliche Dähnen auf einmal zu zerstören vermeint) so verursachte er doch / daß sie die Belägerer aus denen der Stadt so nah angebrachten Laufgräben zurück gezogen. Nach welchem die Hamburger die Einschnitte auszuweken und mit Erden auszufüllet / unsäumig waren.

Den 26. Aug. swar es desto stiller / nur daß man vor dem Altonauer Thor die Arbeit fortgesetzt. So viel man denen Dähnen im Gesicht abgemerket / so hätten sie gerne eine Geschütz-Stellung an der Elb. Seiten aufgeworffen / um dadurch der Stadt neues Hornwerck zu beschiesen und umzulegen ; allein die Hamburger schossen so ungestümm und scharff nach selbiger

des  
selbiger  
einer Sch  
lassen: der  
bender D  
worden.  
burger w  
1000. Ho  
der Stat  
nigs S  
zu Tag  
Lager wa  
Soldaten  
gern über  
in der S  
denen er  
sie weiter  
könnfen.  
daß ganz  
und verme  
die in der  
daß man  
sen / meh  
eine Krie  
liegen könn  
Den 27.  
auf 24. St

Elbiger Gegend/ daß sich nicht einer mit  
 einer Schaufel daselbst durfte blicken  
 lassen: deswegen auch dieses Vorhas-  
 ben der Dännen an der Elb zu Wasser  
 worden. Hingegen wurden die Ham-  
 burger wieder beherzter/ als abermal  
 1000. Hanoverische Hülffs. Völcker in  
 der Stadt angelanget. Auf des Kö-  
 nigs Seiten aber lieffe sichs von Tag  
 zu Tag schlimmer an; dann in seinem  
 Lager war ein solcher Mangel/ daß die  
 Soldaten häufig zu denen Hamburg-  
 gern überlieffern/ welche davon nicht  
 in der Stadt zu bleiben Lust hatten/  
 denen ertheilte man Passporten/ daß  
 sie weiter in das Reich heraus rucken  
 könnten. Endlich kam das Geschrey/  
 daß ganze Compagnien durchgehen/  
 und vermehrte sich auch die Zahl derer/  
 die in der Stadt bleiben wolten so sehr/  
 daß man billich Bedenken tragen müs-  
 sen/ mehr einzulassen/ weil gar leicht  
 eine Kriegs. List darunter verborgen  
 liegen könnte.

Den 27. wurde ein neuer Stillstand  
 auf 24. Stunden beliebet/ nichts desto-  
 weniger

Sf vj

wenig



684 Ausführliche Beschreibung

weniger Abends um 10. Uhr zwey Bomben wider des Königs geachenes Wort / doch ohne der Belägerten Schaden / in die Neustadt / von denen Hamburgern aber Jastram und Snitzer / vom so genannten Baum in die Büttelen geworffen.

In der Nacht haben die Dähnen ihre bey Eppendorff / nicht ohne grosse Kosten gemachte Schiff-Bruck abgetragen / und den übrigen Theil des Schackischen Regiments von Schleswig nach dem Königl. Lager zu gehen / befehligt. Inzwischen bestunde man in der Stadt vest darauf / so bald die Königliche noch einen Schuß gegen sie thun würden / denenselben mit allem Ernst zu antworten; dieses Willens Vollziehung ist auch gleich erfolgt / da / des Stillstands ohnerachtet / die Königliche Troupen unvermuthet an der Stern-Schanz angelauffen / dann sie wurden so geklopffet / daß ihrer über 100. weil sie auf den Stillstand nicht wolten still stehen / dafür sitzen geblieben / und nun wolte man sich noch nicht weh-

des  
wehren  
Chur Für  
Ruckkehr  
dem H. S.  
und der S  
auch / da  
anderer  
schen der  
der St  
del / nich  
des gege  
daß sie /  
Dännem  
Kraft g  
hen werd  
er / der S  
achtend /  
zu Hülf d  
So offe  
die Antw  
verische  
ländern e  
des Bes  
laut des  
das Schuld  
daß ermelt

wehren / weil man verstanden / daß der  
 Chur Fürst von Brandenburg in der  
 Rückkehr von Cleve nach Berlin bey  
 dem H. Herzog von Zell zugesprochen /  
 und der Stadt Festes geredet; sondern  
 auch / da ihm der König in Franckreich  
 andeuten lassen / er solte sich in die zwi-  
 schen dem König in Dännemark / und  
 der Stadt bereits eingerichtete Hän-  
 del / nicht mischen / oder in Verachtung  
 des gegebenen Rathes / gewärtig seyn /  
 daß sie / die Könige in Frankreich und  
 Dännemark / mit zusamm. gesetzter  
 Krafft gegen den Chur. Fürsten anzie-  
 hen werden; sondern auch / sag ich / daß  
 er / der Churfürst / dies. Drohwort nichts  
 achtend / mit 6000. Mann im Anzug  
 zu Hülff der Stadt begriffen sey.

So offenherzig und muthig schiene  
 die Antwort nicht / welche der Hand-  
 verische Abgeordnete von denen Hol-  
 ländern erhalten; dann da er sie wegen  
 des Beystandes / den man der Stadt /  
 laut des 1645. aufgerichteten Tra-  
 ctas schuldig / ersuchet / versetzten sie /  
 daß ermeldter Vergleich schon längst

Sf vij

vor,



686 Ausführliche Beschreibung

vorbey / und neuere Abhandlungen  
vorhanden wären. Worauf ermel-  
ter Minister begehret / man solte dem  
Haus Braunschweig und Lünburg /  
laut gan; neulich gemachter Verbünd-  
nus wider den König beystehen; allein  
auch da wurde tauben Ohren gesun-  
gen / und geantwortet / daß die Ver-  
bündung in frischem Gedächtnus / aber  
nur unter dem Namen einer Schutz-  
Vereinigung / nicht zum Trutz abge-  
fasset sey. Deswegen man eh keine  
Hülffe schicken könne / bis besagtes  
Haus Braunschweig selbst an gegrif-  
fen würde. Eben so zweifelhaftig war  
in seinen Reden Comte de Avaux,  
Französischer Abgesander im Haag /  
der / da ihn der Zellische Resident ers-  
suchet zu sagen: obwol dessen König  
von Dännemarc wegen der Beläge-  
rung / (so nennte mans /) der Stadt  
Hamburg berichtet / und wie er zu frie-  
den sey? geantwortet: daß von ihm  
keine Erklärung zu fordern / weil er ei-  
nen Ministrum an dem Zellischen Hof /  
bey dem sich deswegen Rath zu erhö-  
len / halte.

Aber

Des  
Aber  
men / so ko  
General C  
auffer ord  
benac dah  
in des K  
Tag zusa  
gen wort  
richten h  
jener abe  
stalt zur  
die Dahn  
und wo e  
ordnen  
Fürsten  
dessen so  
nichts we  
Graben s  
man sie a  
in die St  
Kamen die  
che Abge  
zahlen / t  
richtet: u  
gleich höre  
darauf w

Aber wieder nach Hamburg zu kommen / so kam daselbst den 28. der Herr General Chavet / und der Französische auffer ordentliche Gesandte Mr. Rebenac dahin : Und weil dieser mehr in des Königs Lager / welches diesen Tag zusammen und um Altona gezogen worden / als in der Stadt zu versetzen hatte / gieng er gleich dahin ; jener aber blieb in der Stadt / die Anstalt zur mächtigen Gegenwehr wider die Dähnen in Augenschein zu nehmen / und wo etwas zu verbessern / es anzurorden / und dann von allem / seinen Fürsten Bericht zu erstatten. Unter dessen soll der Stillstand noch halten : nichts weniger / weil sich einige in Laufgräben zu arbeiten unterstunden / fiel man sie aus / und brachte 34. davon in die Stadt. In dem erfolgten Abend kamen die allerseits Chur. und Fürstliche Abgesandten wieder hinein / zu erzählen / was sie bey dem König berichtet : und weil sich alles zum Berge gleich hören ließ / giengen selbige gleich darauf wieder in Begleitung zweyer

VON



688 Ausführliche Beschreibung

von der Stadt Abgeordneten / mit ausgewechselten Paß / und Repaß hinaus. Was die 100. kleine Fahrzeuge / welche man hinter Altona mit vieler Mannschaft besetzt / auf der Elb fahren sehen / vorhatten / konte man nicht erfahren.

Den 29. und 30. dieses / gieng wegen abermal verlängerten Stillstandes nichts vor / auffer daß den 29. um 6. Uhr des Herrn Davischen Regiment in 6. Compagnien zu Pferd und 2. Compagnien Dragoner angekommen / von denen Churfürstl. General Du Panse und Du Hamel eingeholet worden / und die Abgesandten hin und wider reiseten. Indem nun die Dähnen ohne Arbeit immer da lagen / und mit Hunger und Durst mehr / als mit Menschen / zu streiten hatten / so war ein grosses Elend daselbst / um so viel mehr / weil über die Elb bey Leib und Lebens Straff keine Zufuhr vorzunehmen verbotten worden.

Den 31. ist bey der Teufels Brücke des Königs grösser Feuer / Mörser / der von

des g  
von 80. P  
sunden: D  
Königlichen  
war aber ni  
man / es ge  
reinigen / r  
der Stadt  
den Stillst  
zu suchen /  
Fessel sch  
dann wied  
kann / da  
sollen gefü  
Stadt S  
ger in den  
durch diese  
nach / wann  
Mannschaft  
semäi Tag  
wollte. Un  
Jastram un  
sen Tag wie  
dem Nahthe  
genommen  
Den 1. S  
Tag des E

von 80. Pferden gezogen wurde/ingesuncken: Die Hamburger hörten im Königlichen Lager starck schießen / es war aber nicht scharf/ und muthmaßte man / es geschehe nur/das Geschüß zu reinigen / weil es starck geregnet. In der Stadt hatte man/wegen anhaltenden Stillstands/Zeit/ nach denen um zu suchen/welche ihr Vatterland in die Fessel schlagen wollten: Dadurch dann wieder 2. gefunden / welche bekant / daß die Verrätherey so hätte sollen geführt werden / daß man der Stadt Soldaten wider die Lüneburger in den 4. Landen dapffer streitend/durch diese zu Grund richten/und hernach / wann die Stadt von Kriegsmannschafft entblöset / am Bartholomäi Tag/dem König huldigen lassen wollte. Und über das / da man den Jastram und Enitger gefoltert/ist diesen Tag wieder ein Burgermeister auf dem Rathhaus in gefänglichen Haß genommen worden.

Den 1. Septemb. war schon der 5. Tag des Stillstandes / welchen man auch



690 Ausführliche Beschreibung

auch aufs neue bis an den 3. und von diesem bis auf den 7. verlängert / und ob man schon muthmassen können / der König suche nur dadurch Zeit zu gewinnen / bis sein Französischer Entsatz ankomme ; so gieng man doch Hamburgischer Seite denselben so viel lieber ein / weil indessen auch die Brandenburgische Armee und deren Geschütz / neben denen Hannover- und Casselschen Völkern näher herbey rucken könnten.

Den 2. Septemb. frühe zwischen 9. und 10. Uhr / hörte man in dem Königl. Lager erstlich aus Musqueten / und hernach aus allem groben Geschütze / wegen Eroberung der Stadt Ofen / eine dreyfache Salve schieffen / welches man von hiesigen Wällen eigentlich sehen kunte. Diesen Nachmittag kamen 3. Compagnien Churfürstl. Brandenburgische Dragoner allhier in die Stadt / und wurden ihnen die Quartier so fort assigniret.

Den 3. Septemb. continuirte der Stillstand noch / und ward von beyden Theilen

des tra  
Theilen na  
men / ohne  
Approchen  
und die Har  
verhaues a  
Dänischer  
prochirten  
proche anfi  
werffen /  
nunmehr  
arbeiten /  
Sandfack  
Den 4.  
fürstl. Bra  
von Fuchs  
Könige in  
gehenden  
dung zu pfl  
desen Zur  
der auf 5.  
Den 5.  
Uhr / march  
giment zu  
david aus  
Nachmitta  
Chur-Bra

theilen nichts feindliches unternommen / ohne daß die Königl. in ihren Approchen unaufhörlich arbeiteten / und die Hamburger oberhalb des Pulverhauses an der Elbe / im Gesicht der Dähnischen / etliche Schritt lang approachirten / und am Ende der selben Approache anfangen eine Redoute aufzuwerffen / weßwegen die Dähnischen nunmehr auch öffentlich anfangen zu arbeiten / und die Brustwehren mit Sandsäcken zu versehen.

Den 4. Septemb. reifete der Churfürstl. Brandenb. geheimer Rath / Herz von Fuchs / zu Ihro Majestät dem Könige ins Lager / wegen des zu Ende gehenden Stillstandes ferner Unterredung zu pflegen / und erfuhr man bey dessen Zurückkunft / daß derselbe wieder auf 5. Tage beliebet worden.

Den 5. Septemb. Morgens um 10. Uhr / marchirte ein Lüneburgisch Regiment zu Fusse unter dem Obrist Boisdavid aus der Stadt / und kamen Nachmittage um 5. Uhr 1800. Mann Chur-Brandenburgische mit 6. rothen und



692 Ausführliche Beschreibung

und so viel gelben/ benebst noch 2. weissen Leib-Fahnen / unter Commando des Obristen Micranders, in die Stadt/ und wurden noch diesen Abend bey denen Bürgern einquartiret.

Nachmittage ritten beyde Durchl. Prinzen von Hannover/ in Begleitung vieler Cavalliere/ aus / und wurde berichtet / daß solches mehrentheils zu dem Ende geschehe / um ein Lager vor die noch ankommende Auxiliar-Völker auszusehen / welches etwa der Gegend Fülshüttel abgestochen werden

Den 6. Septemb. kamen Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzog von Holstein Gottorff wieder anhero / und der Churfürstl. Brandenb. geheime Raht Herz von Fuchs aus dem Königl. Lager kurz vor Abend wieder zu rücke.

Den 7. Septemb. war es ganz stille/ ohne daß die respectivè hohe Ministri zwischen dem Königl. Lager und der Stadt fuhren.

Den 8. Septemb. blieb auch noch alles bey dem vorigen / ohne daß ungefehr um 2. Uhr ein Courier mit Briefen

des g  
ten an Ihr  
Wolffenbü  
anmeldete /  
passiren / w  
ward / jedar  
hiesigem Co  
wege des R  
Nachricht  
hier von der  
Spargemer  
sagte, daß d  
mee detachi  
gen kam au  
Majestät d  
nur 5. Tage  
hier mit B  
spect. Minist  
ben alsofort  
Könige ins  
man also lei  
wichtiges da  
sen Abend ka  
dem Brande  
ten und Bom  
Den 9. Se  
die Königl. Ge

ten an Ihre Hochfürstl. Durchl. von  
Wolffenbüttel sich vorm Ellern Thore  
anmeldete / um durch die Stadt zu  
passiren / welches ihm auch gestattet  
ward / jedannoch führete man ihn zu  
hiesigem Commendanten / um von ihm  
wegē des Königl. Mouvements einige  
Nachricht zu erhalten / weilen man all-  
hier von dem Ausbruch der Armee ein  
Spargement hatte / welcher denn aus-  
sagte / daß dato kein Mann von der Ar-  
mee detachiret worden. Diesen Mor-  
gen kam auch ein Courier von Ihre  
Majestät dem Käyser aus Wien / so  
nur 5. Tage unterwegs gewesen / all-  
hier mit Briefen an den Käyserl. re-  
spect. Minister an / worauf sich diesel-  
ben alsofort zu Ihre Majestät dem  
Könige ins Lager erhuben / konte  
man also leicht ermessen / daß etwas  
wichtiges darinnen enthalten. Dies-  
sen Abend kamen einige Schiffe aus  
dem Brandenburgischen mit Granat-  
ten und Bomben allhier an.

Den 9. Septemab. erfuhr man / wie  
die Königl. / um sich für einen Ubers-  
fall



694 Ausführliche Beschreibung

fall im Lager zu versichern / aller Orten Schanzen aufzuraffen. | Diesen Nachmittag fuhren die respective hohe anwesende Ministri nebst dieser Stadt Abgesandten zu Ihr Königl. Majest. ins Lager / und brachten auf das ad referendum angenommene die Antwort / und kamen gegen Abend wieder in die Stadt.

Den 10. sahe man / daß das ganze Lager sich movirte / und an einem Berge weiter zurücke zoge / und zwar an dem Orte / wo die Dähnische Armee Anno 1679. sich postiret gehabt. So sahe man auch / wie die Königl. beschäfftiget waren / die Mörser und Haubitzen / Spanische Reuter / Pallisaden und andere Materialien aus denen Approchen abzuführen.

Den 11. war bereits die Passagie frey und die Thore offen / und hatten die Dähnischen ihre Approchen gänzlich verlassen / da denn eine grosse Menge Volckes aus dieser Stadt sich hinaus begabe / um solche Werke zu besehen / welche über alle maffe wol angeleget /  
und

des gar  
und darinn  
wendet / we  
he nicht ver  
weillen ich  
cken war / ab  
um 11. Uhr  
mee in ihrem  
de von der M  
gegeben / da  
nonen die L  
geschah so  
Durchl. von  
sie von Ihr  
denlöw nebst  
ret worden.  
anzusehen /  
lions, und 27  
Esquadrons  
ein herrlich  
dret und er  
nen solches  
gesehen / mit  
mittage wur  
Bedeckung ei  
schafft / ausge  
Approchen zu

des ganzen Elbstroms. 695

und darinnen eine grosse Arbeit angewendet / weßwegen mich auch die Mühe nicht verdriessen ließe / solche fort / weilen ich fast der erste in solchen Wercken war / abzuzeichnen. Vormittage um 11. Uhr war die ganze Königl. Armee in ihrem Lager rangiret / und wurde von der Milice eine dreyfache Salve gegeben / da dann jedesmal mit 9. Cannonen die Losung gethan wurde / und geschahe solches Ihr Chur-Prinzt. Durchl. von Sachsen zu Ehren / weilen sie von Ihr hohen Excellence Guldendölw nebst einigen Grandes tractiret worden. Die Armee war sehr wol anzusehen / sie bestunde in 36. Batalions, und 27. Esquadrons, und noch 6. Esquadrons Dragoner / welches alles ein herrlich Volck / und sehr wol mündiret und exerciret war / und wird ihnen solches Lob männiglich / so solches gesehen / mit Fug geben können. Nachmittage wurden viel Arbeiter / unter Bedeckung einer gnugsamen Mannschaft / ausgesandt / um die verlassene Approchen zu ruiniren den Anfang zu machen



696 Ausführliche Beschreibung

machen / und die Bäume auf der Reper-Bahn abzukappen / und gieng solche Arbeit bis zu Abends wol vor statten.

Den 12. wurden einige 100. Thur Brandenburg- und Lüneburgische auscommandiret / die gestern angefangene Approchen völlig zu demoliren / und die Bäume auf der Reper-Bahn vollends abzuhauen / mit dem letzten wurde man diesen Tag richtig / an den Approchen bliebe noch etwas übrig. Nachmittage wurde der Lüneburgische Rittmeister Müller / so in dem Ausfall am 25. Augusti geblieben / prächtig begraben.

Den 13. sahe man / wie der König seine Armee mustern ließ / und schickte sich daselbst alles zum Abzug.

Den 14. frühe brache die Königl. Dänische Armee aus ihrem Lager auf / schickte aber zuvor das schwebere Geschütz zu Wasser ab.

Aus allen diesen Begebenheiten erschiene zwar / ob wäre die Cron Dänemark entschlossen gewesen / sich der Stadt

des g  
Stadt. Von  
malige An  
Ihr. Majest  
geschlagen /  
walt zu bem  
Zwang den  
welchem ma  
noch Bedro  
gen mögen.  
che in etwa  
den Ausga  
nehmen will  
finden / daß  
Wege durch  
mehr durch  
einiger vorn  
Hamburg au  
Man avan  
Seiten gegen  
ließ an selbige  
seligkeiten vor  
gen / daß sie st  
Reichsthaler  
leisten / die G  
geben / und 200  
Völker einneh

Stadt Hamburg/weiln selbe die mehrmalige Ansüchungen dieses oder jenes Ihr. Majest. einzugehen/rotunde ausgeschlagen/ durch Waffen/ und Gewalt zu bemeistern/ und so dann durch Zwang den Endzweck zu erreichen/ zu welchem man weder durch Olimpf/ noch Bedrohungen bis dahero gelangen mögen. Allein/ wo man die Sache in etwas genauer überleget/ und den Ausgang zu einem Lehrmeister nehmen will/ so wird man gar leicht finden/ daß sothaner Handel in keine Wege durch die Faust/ sondern vielmehr durch heimliche Verständnisse einiger vornehmen Bürger der Stadt Hamburg ausgeführet werden sollen.

Man avancirte Dännemärkischer Seiten gegen ermeldte Stadt/ und ließ an selbige/ bevor man einige Feindseligkeiten vor die Hand nahm/ gelangen/ daß sie fünf mal hundert tausend Reichsthaler erlegen/ die Huldigung leisten/ die Schlüssel der Thore übergeben/ und 2000. Mann Dähnischer Völker einnehmen sollte: die Frist a-



698 Ausführliche Beschreibung

ber über sothanes Unsinnen betieff sich länger nicht als 24. Stunden/nach deren Verlauff / dasern kein annehmlicher Entschluß erfolgen solte / man schärfere Mittel vor die Hand nehmen / alles in Brand und Flammen setzen/und keines Menschen verschonen würde.

Als dieses nun gestalter massen vorgegieng/hoffte man Dähnischer Seiten/ daß die längst , angespinnene Verständnussen ihre Wirkung haben / und die schöne Braut ohne Schwerdt/ Schlag in die Hände ihrer alten Bußler kommen solte.

Dieses nach Wunsch auszuführen/waren die vorgedachte Männer in alle Wege beschäftigt / den gemeinen Mann auf ihre Seiten zu bringen / die Stadt an Mannschafft zu schwächen / die Königl. Dähnische Clemen; bis an die Wolken zu erheben / und die längst genossene Freyheit unter dem Titul künftig ohnangesochten zu seyn / in die Sclaveren zu versenken. Dessen aber ohnerachtet/geriethen einige Kluge der Stadt

des g  
Stadt in  
untersuchte  
der Zeit zu l  
sonen nach  
und fand er  
Besobachtu  
die obhand  
rey/derer E  
ronymus C  
Die me  
greiffen/da  
mit sothane  
als welcher  
Dexterität  
Welt am  
das Haus  
schlagen so  
viel besagte  
fahren derm  
te/und die E  
nes Weibes  
neburgischen  
straffete. D  
nicht ohndien  
gen Worten  
Nachdem d

des ganzen Elbstroms. 699

Stadt in nicht falschen Argwohn/man  
untersuchte in Eil/ und so viel die Enge  
der Zeit zu lassen wolte/ gewisser Pers  
sonen nachdenkliche Bemühungen/  
und fand endlichen unter der Larve der  
Beobachtung des gemeinen Heyls/  
die obhanden schwebende Verräthe  
ren/derer Conrad Jastram/ und Hie  
ronymus Schnittger Ursach waren.

Die meiste vermochten nicht zu be  
greiffen/das unter andern Schnittger  
mit sothaner Seuche angestecket wäre/  
als welcher vor weniger Zeit noch seine  
Dexterität gegen Hamburg aller  
Welt am Tag geleyet/ indem er wider  
das Haus Lüneburg mit seinen Rath  
schlägen so redlich gefochten/ das noch  
viel besagte Stadt sein löbliches Ver  
fahren dermassen dankbarlich erkenne  
te/und die Entführung seiner/ und sei  
nes Weibes/durch den Tod etlicher Lüne  
burgischen Officier härtiglich be  
straffete. Welcher Sachen Verlauf  
nicht ohndienlich fallen wird mit weni  
gen Worten zu berühren.

Nachdem das Haus Lüneburg/ wie  
E g ij man



700 Ausführliche Beschreibung

man vorgab / von den Herzen der  
Stadt Hamburg einiges Unrecht er-  
litten / und absonderlich Hieronymus  
Schnittger ihrem Interesse nachthei-  
lig gewesen / ward man endlich schlüs-  
sig / Hoch Fürstl. Seiten / einen Theil  
der Urnthen abzukürzen / und wegen  
gewisser vorgelauffenen Sachen / Ra-  
che zu heegen / jetzt ermeldten Bürger  
mit Gewalt hinweg zu führen / welches  
demnach folgender Gestalt geschehen:  
Man commandirte den Rittmeister  
Johann Wilhelm von Galen / Cornet  
Martin Langen / nebst Niclas Valen-  
dorff zu Pferd / und Heinrich Leucht /  
Niclas Stoppel / Hanns / und Hermañ  
Gobitz Gebrüder / desgleichen Martin  
Feyer / und Otto Bessen / so alle zu Fuß /  
welche den Hieronymus Schnittger /  
als er von seinen in Ham gelegenen  
Gütern nacher Haus fahren wollen /  
ohnvermuthet anfielen / selbigen hin-  
weg nahmen / und bis zum Armenhaus /  
allwo man nach Altlenburg über die  
Elb fährt / gefänglich brachten.

Nachdem sie aber wegen Mangel  
nam 11 80 der

des gan-  
der Nähe da-  
sen / und die  
ben Zeiten erfr-  
ellie beweh-  
welche sie auc-  
tappet / den ge-  
seiner Frauen  
Commandir-  
der Flucht se-  
bracht; wor-  
April nächst-  
Rittmeister  
meister Hart-  
Hamburg A-  
mayern / das  
ten machen he-  
drey mit dem  
den / den übrig-  
der Hand ihren  
Als nun die  
von viel-ermel-  
vorgelauffener  
gehabt / und selb-  
trieten von der  
halt kein Mensch  
rathen / daß ein s-

der Nache daselbsten übernachten mus-  
 sen / und die Stadt Hamburg solches  
 bey Zeiten erfuhr / schickte solche enlends  
 etliche bewehrte Mannschafft aus /  
 welche sie auch an der Fähr noch er-  
 tappet / den gedachten Schnittger nebst  
 seiner Frauen erlöset / und theils der  
 Commandirten / weisn sich einige mit  
 der Flucht salviret / gefänglich einge-  
 bracht; worauf nachgehends den 3. 13.  
 April nächstverwichenen Jahres / als  
 Rittmeister Galen / auch auf den Ritt-  
 meister Harttwig / und der Stadt  
 Hamburg Auditorn Johann Rick-  
 mayern / daß solche den Anschlag hät-  
 ten machen helfen / bekennet / gedachte  
 drey mit dem Schwerdt gerichtet wor-  
 den / den übrigen hat man auch nach  
 der Hand ihren Proceß gemachet.

Als nun die Gemeine von Hamburg  
 von viel-ermeldtem Schnittger wegen  
 vorgelauffener Dinge gute Opinion  
 gehabt / und selbigen vor den besten Pa-  
 trioten von der Welt geachtet / konte  
 fast kein Mensch in die Gedanken ge-  
 rathen / daß ein sothaner Mann etwas



702 Ausführliche Beschreibung

ungleiches von seinem Vaterland ge-  
denken / vielweniger dasselbe in äusser-  
ste Gefahr setzen / und sich mit dem  
Schandfleck einiger Verrätherey be-  
sudeln sollte. Massen die eingewur-  
zelte gute Meinung von solchem Man-  
ne bey seiner gefänglichen Verstri-  
ckung / hin und wieder zu Gemürmel  
Ursach gegeben / indem man in den ves-  
sten Gedanken gestanden / als wann  
durch dergleichen Verfahren einem so  
treu-liebenden Burger höchstes Un-  
recht und Gewalt geschehe. Es ist a-  
ber durch Folge der Zeit ein weit an-  
ders erwiesen worden; sintemal durch  
fleissiges Untersuchen ein gewisses  
Merkmal der Verrätherey auf das  
andere folgete / und endlich dieser / samt  
dem Conrad Zastram von allem Volk  
vor Meynendige / und solche / so sich an  
ihrem Vaterland durch Verrath  
höchlich versündigtet / öffentlich ausge-  
schryen wurde.

Die Anzeigungen nun / woraus der  
Argwohn wider jetzt-angeregte Per-  
sonen entstanden / nach der Länge ge-  
gens

des g  
gemäthe  
läuffig falle  
ten Leser für  
ben nur das  
welches sie  
greiflich na  
besüchtigen  
Als die  
der Nähe  
liche Stad  
nicht unbil  
gonte / war  
get / den ein  
Gemüthe  
sonst wol a  
stram und  
closen Grün  
stehende Gef  
den / und jede  
mens und  
Dänneack  
burg / besten  
Nachdem ab  
Dingen der  
glimmen / und  
rere Anzeigun

genwärtig anzuführen / würde zu weitläufftig fallen / weswegen dem geneigten Leser für jeko geliebter Kürze halben nur dasjenige entworffen wird / welches sie schlechter Dings und handgreifflich nach diesem der Verrätheren bezüchtigen können.

Als die Dänische Troupen sich in der Nähe sehen lieffen / und die sämtliche Stadt / wie in solchen Läuften nicht unbillig / Argwohn zu fassen begonte / war kein Mensch mehr vernünftigt / den einmal gefassten Argwohn dem Gemüthern zu benehmen / als die beyde sonst wol-angesehene Männer Jastram und Schnittger / die da mit speciosen Gründen der Gemeine bevorstehende Gefahr meisterlich auszureden / und jederman des guten Bernehmens und Gewogenheit der Cron Dännemark gegen die Stadt Hamburg / bestens zu versichern wufften. Nachdem aber aus diesen / und andern Dingen der Argwohn begunnte anzuglimmen / und endlich durch noch mehrere Anzeigungen bestättiget / und ver-

Eg iiii      meh



704 Ausführliche Beschreibung

mehret wurde / so begunte man nach diesen Köpfen zu greiffen / und als sie in Verhaftt gebracht / fleißiger / und mühsamer der schon gefundenen Spuhr nachzugehen. Die Bestättigung nun der übel gefassten Meinungen der Verhaftten wurde endlich aus den Briefen gehoben / welche Licent. Besgack von dem Syndico Polmann / welcher einige Zeit zu Berlin sich aufgehalten / empfangen / darunter / nicht ohne Verwundern derer / so kurz vorher der Gefangenen Partheyen verfochten / gefunden worden / welche Jastram und Schnittger mit eigener Hand geschrieben / und da die kräftige Beweißthümer der angesponnenen Veräteren abgegeben.

Diese Schreiben nun hielten in sich: daß sie durch alle ersinnliche Mittel und Wege / dem sämtlichen Rath und der Gemeine / als welche leicht zu gewinnen wären / einbilden wolten / daß es nunmehr an der Zeit / ja die beste Gelegenheit obhanden seye / die Lüneburgische Schmach und Unrecht / so die Stadt

des ga

Stadt bis  
rächen / und  
giffen / weld  
seliger Hand  
Unruhen nun  
ten 4000. d  
naben / in B  
de einen ohn  
sich der S  
stern / und  
Neuen B  
dessen solten  
gegen das  
het / heran  
Bestürzung  
huff nehmen  
in sohanem  
Rath so bald  
die Hand geb  
des Königs  
Verzug anu  
verlangte E  
welches sie in  
Farben anju  
ben nahe ma  
daß hieraus n

Stadt bisher erlitten/nach Gebühr zu  
 rächen/und die Trouppen der Lünebur-  
 gischen/welche sicher wären/mit feinds-  
 seliger Hand zu überfallen: In diesen  
 Unruhen nun/und Verlauff dessen/sol-  
 ten 4000. dazu bestellte Dähnen an-  
 nahen/in Bilkwerder/ und die vier Lan-  
 de einen ohnvermutheten Einfall thun/  
 sich der Stücke bestmöglichst bemei-  
 stern / und solcher zu Beschießung des  
 Neuen Werks sich bedienen: Unter  
 dessen solten 8000. Mann zu Fuß sich  
 gegen das Thor / so nach Altenau ge-  
 het/heran nahen/da sie mittler Zeit die  
 Bestürzung des Volks zu ihrem Bez-  
 huff nehmen / und der Gemeine/welche  
 in sothanem Anlauff keinen sichern  
 Rath so bald würde finden können/an  
 die Hand geben wolten/die Protection  
 des Königs von Dännemark sonder  
 Verzug anzunehmen / und die längst-  
 verlangte Erbhuldigung zu leisten/  
 welches sie mit scheinbaren und schönen  
 Farben anzustreichen wusten / daß sie  
 bey nahe manchen überreden sollen/  
 daß hieraus nit der geringste Schaden

Eg v

ent



706 Ausführliche Beschreibung

entstehen / sondern im Gegentheil alle  
Zuträglichkeit und Nutzen / auf sie und  
ihre Nachkommen gelangen / würde.  
Zu allen diesen Überzeugungen kame  
noch viel anders / welches man aus de-  
nen Brieffschaften gezogen.

Als nun besagter massen ein Hoch-  
Edler Rath der Stadt Hamburg  
durch fleissiges Inquiriren die Verrä-  
theren / welche zu Vortheil der Crone  
Dennemark ausgeübet werden sollen/  
nicht allein glücklich entdeckt / sondern  
auch noch unterschiedliche andere in  
Verhaft bringen lassen / hat man viel  
besagten Jastram und Hieronymus  
Schnittger zur Verhör gebracht / und  
selbige / wegen vieler Puncten / theils  
gütlich / theils durch die Folter befraget /  
da denn die Sache endlich dahin ge-  
lauffen / daß sie / nachdem die eigene Ge-  
ständnis vorher gegangen / durch ge-  
holtes Urtheil und Recht / als Meinen-  
dige / Schänder des Magistrats / und  
Verräther des Vaterlandes / zum  
Tode verurtheilet worden / welcher  
Endspruch auch an ihnen beyden den

4. Octob.

des 4.  
4. Octob. d.  
lichem Geri-  
den; welch-  
ben: Zu er-  
Haupt her-  
leideten di-  
chen sie so f-  
meheraus-  
warffen /  
nem Bei-  
Schnittge-  
Urtheil / un-  
abgeschlag-  
geviertheil-  
richt: St-  
sind die K-  
nemlich des  
Thor / hing-  
dem Stein-  
und Erinn-  
aufgesteck-  
Stadt die  
wesen / und  
dem Pferde  
wuden auch  
dirt / damit

4. Octob. durch den Henker auf öffentlichem Gerichts-Platz vollzogen worden; welches folgender massen geschehen: Zuerst wurde dem Gastram das Haupt herab geschlagen / hernach entkleideten die Henker den Rumpf / welchen sie so fort auf schnitten / die Gedärme heraus rissen / solche in einen Zuber warffen / und hernach den Leib mit einem Beil in vier Theil zerhieben. Schnittger aber bekam ein gnädiger Urtheil / und wurde ihm nur das Haupt abgeschlagen / sein Körper aber mit dem geviertheilten Gastram auf der Gericht-stätte verscharrt. Hernach sind die Köpfe auf eisernen Stangen / nemlich des Gastrams auf dem Ellern-Thor / hingegen des Schnittgers auf dem Stein-Thor / zu einem Beispiel und Erinnerung aller Nachkommen / aufgesteckt worden. Es sind in der Stadt die Posten alle wol besetzt gewesen / und stunden einige Reuterey auf dem Pferde-Markt / auffer dem Thor wurden auch bey 900. Mann commandiret / damit alles in Ruhe / und ohne

Gg vj      Eu



708 Ausführliche Beschreibung

Tumult zugehen möchte. Es hat sich bey Execution dieser Personen eine solche Menge Zuschauer gefunden / der gleichen niemals ist gesehen worden.

Es ist aber einmal Zeit / Hamburg zu verlassen / und zu sehen / wohin sich der Elbstrom weiter begeben. Selbiger nun nimmt von dannen seinen Lauff nach Glückstadt / allwo er sich hernach in die Nord-See / oder das Deutsche Meer begibt / indem er vorher etliche Flüsse / die Schwinge / Luhe / Seese und Esse &c. zu sich genommen / von deren angelegenen Städten wir hernach in den zweyen letzten Capiteln unter vielen andern Orten zu handeln entschlossen.

Es ist aber Glückstadt eine veste Königliche Stadt und Schloß am Wasser Ryn oder Rhyn / so daselbst in die Elb kommt / und in Stormarn / so ein Theil von Holstein / gelegen. Christianus der Vierte / König in Dännemark und Norwegen / hat diese gewaltige Bestung an einem vormals wüsten / nun aber sehr wolgelegenen Ort mit grossen Kosten erbauet / und Glückstadt

96

Schreibung

Es hat sich  
innen eine fels  
anden / Des  
n worden.

Hamburg  
/ wohin sich  
e. Selbiger  
seinen Lauf  
sich hernach  
als Teutsche  
hero etliche  
Esefe und  
deren an  
ter in den  
vielen  
schlossen.  
esse Kb  
n Was  
st in die  
en / so ein  
Christia  
änemark  
gewaltige  
B wüssen /  
n Det mit  
Blutstade  
ge





von Ausführliche Beschreibung

des ganzen

mann. Sie ist  
den Gebäuden ge  
entlichen Gebäu  
in mit starken  
Wasser reichen  
verwahrt / auch  
Pafen und Ploch  
laß sie so wol d  
selbst handhaben  
se dann auch  
im Jahr 1628.  
als selbiger Zeit  
mark mit der  
Majestät in  
te / und die  
denen Kaiserliche  
schwächt waren  
und das Stiff  
sten hat diese  
weil sie nicht nur  
rung und Belage  
kung einiges  
großmütig ausge  
durch ihr stetiges  
re Regentwehr die  
me dahin triebe Die

genannt. Sie ist inwendig mit herzlichen Gebäuden gezieret / von aussen mit herzlichen Gebäuden gezieret / von aussen mit starken Wällen und breiten Wasser reichen Gräben befestiget und verwahret / auch mit einem herzlichen Hafen und Plochhäusern wol versehen / daß sie so wol den Elb-Strom / als sich selbst handhaben und schützen kan. Wie sie dann auch solches augenscheinlich im Jahr 1628. erwiesen hat. Dann als selbiger Zeit der König in Dänemark mit der Römischen Kaiserlichen Majestät in Teutschland Krieg führte / und die Königlichen Völker von denen Kaiserlich-Teilsichen so weit geschwächt waren / daß sie ganz Holstein und das Stifft Bremen quittiren mußten / hat diese Festung allein / dadurch / weil sie nicht nur eine lange Blocquirung und Belagerung ohne Vermerkung einiges Proviants / Mangels großmütig ausgestanden / sondern auch durch ihr stetiges Ausfallen und tapfere Gegenwehr die ganze Kaiserische Armee dahin trieb / die Belagerung gänzlich

Eg vij                      lich



710 Ausführliche Beschreibung

lich aufzuheben/ hat (sag ich) diese Ver-  
stung allein den glücklichen Fortgang  
des damals sieghafften Tolli gehem-  
met / und also dasjenige/ was ihr Na-  
me andeutet / nemlich : Daß sie eine  
Stadt oder Herberge des Glücks sey/  
mit der That erfüllet. Im nachgehen-  
den 1629. ten Jahr ward diese Stadt  
erweitert und noch mehr bevestiget/  
auch ihr vom König in Dännemark  
folgende stattliche Privilegien erthei-  
let.

1. Wer sich in der Glückstadt nieder-  
setzen/ und redliche Nahrung mit Kauf-  
manschaft/ Handwerken/ oder andere  
Handthierung / wie die Namen haben  
mögen/ treiben wolle/ deme solte solches  
frey und zugelassen seyn / doch daß er  
sich bey seiner Majestät Subernatorn  
gebürlich anmelde / der dann seinen  
Namen/ Vatterland und Handthie-  
rung ins Bürger-Register aufzeich-  
nen/ und ihme deswegen einen Schein  
unter seiner Hand geben / auch davor  
von keinem ichtwas erigiren oder ab-  
fordern / ausserhalb eines geringen  
Schrei-

des ga  
Schreibers  
gheus thun  
2. Es solte  
andere Nah-  
Gilden ode  
Monopolien  
nen oder Ver-  
dert / oder  
dern einem  
und Handt-  
massen er a-  
sten befinden  
cher und red-  
und zugelass  
3. Solte  
25. Jahr lan-  
aller bürgerli-  
rung Aufslag  
die Namen h  
entferret / u  
Majestät w  
die die Waa-  
Bürger dann  
aus der Bürg  
in gewisse Wo-  
nen zu bauen i

des ganzen Elbstroms. 711

Schreiber-Lohns / sondern solches vergebens thun solte.

2. Es solten auch die Handwerke und andere Nahrung mit keinen Zünfften / Gilden oder Aemtern / noch andern Monopoliën / Particular-Concessionen oder Privilegien beschwehrt / gehindert / oder eingespannen werden / sondern einem jeden sein Brod zu suchen / und Handthierung zu treiben / auf was massen er am nützlichsten und bequemsten befinden würde / doch daß es ehrlicher und redlicher Weise geschehe / frey und zugelassen seyn.

3. Solte die sämtliche Burger schaft 25. Jahr lang / von dato an zu rechnen / aller bürgerlichen Unpflichten / Beschwerung / Aufschlag und Contributionen / wie die Namen haben mögten / gänzlich entfreyet / und enthoben seyn / Ihr Majestät wolten auch die Soldaten / die die Wacht bestellen / auf daß die Bürger damit könten verschonet seyn / aus der Bürger Häuser nehmen / und in gewisse Wohnungen / die sie defreyen zu bauen im Werk wären / verlegen

gen



712 Ausführliche Beschreibung  
gen lassen / also/ daß die Bürgerschaft  
mit keiner Einquartierung solte be-  
schweret werden.

4. Da jemanden / der keine Kauff-  
mannschafft oder Handthierung trei-  
be/ sondern von seinen Renten lebe/ sich  
in diese Ihrer Majestät Stadt zu se-  
ßen geliebet würde/ solt er ebenmäßi-  
ge Freyheiten zu genießten haben/ doch  
die / so im Crempel/ oder Wilsler-  
Marsch Höfe und eigenthümliche Lan-  
dereyen / oder in dero Wildnus von  
Ihrer Majestät zu heuer haben / aus-  
geschlossen seyn/ dann dieselben/ vermö-  
ge voriger deswegen ausgelassenen  
Mandaten / auf ihren Landereyen sich  
wesentlich aufhalten und wohnen  
müßten.

5. Wegen der Zölle/ auf die ein- und  
ausgehende Wahren / weil gleichwol  
etwas davon müße gegeben werden/  
wolten Ihre Majestät solche geringe  
und leidentliche Verordnung machen/  
auch erstes Tages publiciren lassen /  
daß die Commerciens keines wegtes da-  
mit solten beschwehret werden.

6. Wann

des g  
6. Wann  
sich daselbst  
Familien ste  
frey gelassen  
Leute aus il  
sich in Bürge  
die zwischen  
von welcher  
meine Sta  
Criminal-  
the vorbeha  
Wann sie  
andern Nat  
thun hätte/ s  
vor dem gem  
scheiden wer  
7. Wegen  
Strungen / t  
und Kaufhän  
wolten Ihre  
ten frey lassen  
redliche / und  
fabrierte Leute /  
ländern / zween  
dier von Ober  
möchten/ welche

6. Wann eine fremde Nation/ die sich daselbst besetzt / funfzig / oder mehr Familien stark seyn würde / solte ihnen frey gelassen seyn / daß sie zehen redliche Leute aus ihrem Mittel wähleten / die sie in Bürgerlichen oder Civil Sachen/ die zwischen ihnen entstehen / scheiden/ von welchen die Appellation vor das gemeine Stadtgericht / welchem auch die Criminal-Sachen/ Straffe und Brüche vorbehalten blieben / gehen solte. Wann sie aber mit einem von einer andern Nation/ oder Ausländischen/ zu thun hätte/ solches solte gleicher Massen vor dem gemeinen Stadt-Bericht entscheiden werden.

7. Wegen der Strittigkeiten und Irrungen / die aus den Commercien und Kaufhändeln herrühren würden/ wolten Ihre Majestät den Kauffleuten frey lassen / daß sie 8. ihres Mittels redliche / und der Kaufmannschafft erfahrene Leute / zween von den Niderländern/ zweene von Portugiesen/ und vier von Ober-Teutschen erwählen möchten/ welche von Ihr. Majestät we-  
gen



714 Ausführliche Beschreibung

gen von dem Gubernatorn solten confirmirt werden / und wochentlich an einen gewissen Ort zusammen kommen / und solche Sachen im Beyseyn Ihrer Majestät Gubernatorn / der dann in solchem Gericht präsidiren würde / entscheiden solten.

8. Ihre Majestät wolten auch hie mit alle Particular-Privilegien / die Sie vor diesem einer oder andern Nation gegeben / nicht allein erneuert / confirmirt und bestättiget haben / sondern wolten auch auf der selben Anhalten solche mit neuen Indulten und Privilegien / so viel immer mit Fug und Recht geschehen könnte / vermehren und verbessern.

9. Das Stadt-Regiment und Gericht wolte Ihre Majestät mit redlichen und verständigen Leuten besetzen / auch einen qualificirten Gubernatorn verordnen / der an Thro statt stäts in der Stadt residiren / und gut Regiment halten solte / welchem Ihre Majestät insonderheit Befelch geben wolten / die Nation bey ihren erlangten Special-Privis

des g  
Privilegi  
fügen.

10. Ihre  
sämtliche  
mercien zu  
Königlichen  
nehmen /  
ausländisch  
schaften er  
hin bemühe  
unter denen  
mäßigkeit  
Commercie  
terhanen /

Diese da  
wurden An  
und bis auf 2  
ter solcher  
sämtliche eing  
len bürgerlich  
tagen und Co  
von allen Züg  
quartierungen  
unausfeglichen  
Es solte auch fo  
pel seyn aller au

Privilegien zu manutemiren und zu schützen.

10. Ihr Majestät wolten auch die sämtliche Inwohner/samt ihren Commercien zu Wasser und Lande in dero Königlichen Schutz und Protection nehmen / alle gute Beförderung bey ausländischen Potentaten und Herrschafften erweisen / und sich äusserst dahin bemühen/das die fremde Nationen unter denenselben / und in ihren Botsmäßigkeiten gleicher Freyheit in den Commercien/ wie dero eingeborne Unterthanen/ genieffen möchten.

Diese damals ertheilte Privilegien wurden An. 1662. wieder verneuert/ und bis auf 25. Jahr verlängert; unter solcher währender Zeit solten die sämtliche eingeseffene Bürger von allen bürgerlichen Beschwerden/ Aufsalagen und Contributionen / wie auch von allen Zügen / Wachten und Einquartierungen/ auffer der höchsten und unausseßlichen Noth / befreyet seyn. Es solte auch forthin daselbst ein Stapel seyn aller aus Isiland auf dem Elbströme



716 Ausführliche Beschreibung

Strome ankommender Wahren/welche  
auf das Packhaus zu Glückstadt solten  
gebracht/ und den Glückstädtern zuvor  
um einen billichen Preis angeboten/  
hernach aber erst/ und zwar mit Glück-  
städtischen Schiffen / weiter verführet  
werden: Und also solten auch die zu  
Bergen in Norwegen am Comptor  
handelnde Kauffleute thun / deßglei-  
chen auch die aus Züttland den Elb-  
strom aufkommende Schiffe. Die  
Cremper und Wilster Marschen sol-  
ten ihr Getreide daselbst verkaufen/  
und dafür andere benötigte Wahren  
um gewöhnlichen Preys einhandeln.  
Hingegen solte kein Fremder mit Frem-  
den handeln / noch einige Wahre in  
fremde Schiffe eingeladen/ sondern al-  
les erst an die Bürger verhandelt / und  
denn von diesen ferner weggeschafft  
werden. Sie solten ferner Macht ha-  
ben/ jährlich zwey Schiffe nach Caldin  
zu schicken/und ihnen daselbst anständi-  
ge Wahren holen zu lassen/ doch solten  
die Schiffer in Glückstadt gefessen seyn/  
und solches mit Certificationen erwei-  
sen/

des ga  
ten und herra  
stadt verkauff  
Bürger solte  
anderer des R  
Zoll geben/ al  
den Dänne  
ssene Unter  
mit diesen  
handeln un  
alles verfor  
den Glückstä  
sie ihre Sc  
durch dero a  
commendati  
reiche jedesn  
freyheiten n  
und Begnad  
möglich/ ver  
Manufacture  
Handthierun  
te allergnädig  
hen. Keine  
Handlung bet  
vilegiet seyn.  
und Frungen  
vorsteln / so sol

sen/und hernach die Wahren in Glück-  
stadt verkauffen. Kein Glückstädtischer  
Burger solte weder im Oresund noch  
anderer des Königs Zollstädten höhern  
Zoll geben/als andere in den Königrei-  
chen Dännemark und Norwegen ge-  
sessene Unterthanen/ und solte ein jeder  
mit diesen gleiche Freyheit haben zu  
handeln und zu wandeln. Über das  
alles versprach Se. Königl. Majestät  
den Glückstädtern auch noch dieses/das  
sie ihre Schiffahrt und Handlung  
durch dero absonderliche Königl. Re-  
commendation/ auch in andere Königs-  
reiche jedesmal befördern / und diese  
Freyheiten noch mit mehrern Indulgen-  
zen und Begnadigungen / so viel immer  
möglich/ vermehren wolte. Denen/ so  
Manufacturen und andere nügliche  
Handthierungen angeben würden/ sol-  
te allergnädigste Handbietung gesche-  
hen. Keine Nation solte / was die  
Handlung beträffe/ vor der andern pri-  
vilegiret seyn. Wann Strittigkeiten  
und Irrungen zwischen Kauffleuten  
vorsielen / so solten dieselbige durch acht  
Perso-



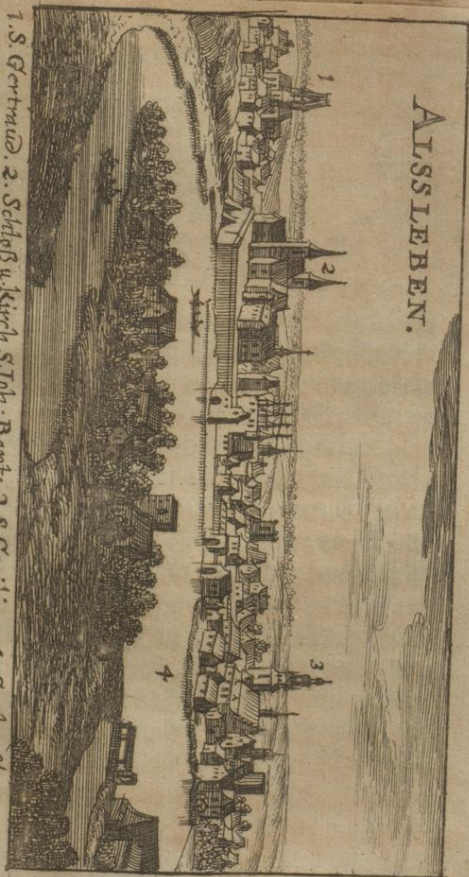
718 Ausführliche Beschreibung  
Personen ihres Mittels / als vier  
Hochteutsche / zwey Niederländer und  
zwey Portugiesen / so von dem ältesten  
Bürgermeister / oder einem andern /  
den Seine Majestät insonderheit dar-  
zu möchte bevollmächtigt haben / be-  
stätigt worden / vor ihme (dem Bür-  
germeister / oder vor dem bevollmäch-  
tigten Königlichen Commissario) als  
dem Präsidenten dieses Gerichts / wo-  
hentlich / ohne einige Weitläufftigkeit /  
entschieden werden. Aber genug  
von Glückstadt.



Das

des g  
1. S. Germaen. 2. Schloß u. Kirch. S. Joh. Bapt. 3. S. Cecilia. 4. Stadt. plur.

ALLSLEBEN.



1. S. Gertraud. 2. Schloß u. Kirch. S. Ioh. Bapt. 3. S. Cecilia. 4. Salsflus.

eschreibung  
telé / als wir  
einander und  
en dem ältesten  
einem andern  
sonderheit dar  
ort haben / be  
me (Dem Bie  
em bevollmäc  
nissario) als  
Berichts) wo  
inläufigkeit  
über genug

2



des ganzen

Das XII

Von den über

Defungen un

theils am Elb

aber als Gre

frons / od

rühme O

den / b

f

2 f

ist e

lein

halb

M

Ist vor Zeit

schafft gewese

das sie auch vor

abst gewesen se

ten einer, so in

alda seinen

habt haben. Jo

Alsebe / das

Zughör / solle

Magdeburg No

Schaf / vnder